

Himalayas

Auswege aus der Langzeit-Nothilfe für Menschen aus Tibet

Ein Handlungsvorschlag, wie Professionelle der Soziokulturellen Animation
auf politischer Ebene für die Legalisierung des Aufenthalts von Menschen aus Tibet
in der Langzeit-Nothilfe aktiv werden können.

Hope everyone knows sign language.

Alps

Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

geschrieben von Ilenia Theurillat und Fabienne Beerli

begleitet von Frau Dr. Rebekka Ehret

im Herbstsemester 2021/2022

Himalayas and Alps Relation.

Bachelorarbeit

Soziokulturelle Animation

Kurs VZ 2018 - 2022

Ilenia Theurillat

Fabienne Beerli

Auswege aus der Langzeit-Nothilfe für Menschen aus Tibet

Ein Handlungsvorschlag, wie Professionelle der Soziokulturellen Animation auf politischer Ebene für die Legalisierung des Aufenthalts von Menschen aus Tibet in der Langzeit-Nothilfe aktiv werden können.

Diese Arbeit wurde am **07.01.2022** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelorarbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelorarbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Soziokulturell-animatorisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelorarbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Soziokulturellen Animato*innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2022

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

Tausende von Menschen sind tagtäglich auf der Flucht und suchen in einem anderen Land Schutz in Form von Asyl. Lehnt das entsprechende Land den Asylantrag der schutzsuchenden Person ab, folgt eine Wegweisung zurück ins Herkunftsland. Diese Ausschaffung kann jedoch von den Behörden nicht immer ausgeführt werden. Einige wollen nicht gehen, andere können nicht gehen. Abgewiesene Tibeter*innen, die lange als «Vorzeigeflüchtlinge» und gut integrierte Migrant*innen in der Schweiz galten, tangiert Letzteres. Gemäss den Behörden kooperieren sie bei der Offenlegung ihrer Identität nicht und erhalten deshalb keine Aufenthaltsberechtigung. Zugleich können sie weder weggewiesen werden noch selbstständig ausreisen. So landen sie in der Sackgasse der Nothilfe und werden zu Langzeit-Nothilfebeziehenden. Die prekäre Gestaltung der Nothilfe, weit weg von sämtlichen Menschenrechten, soll abgewiesene Asylsuchende zur Ausreise bewegen und ist ganz klar nicht für einen Langzeitaufenthalt konzipiert. Dennoch sitzen heute in der Schweiz, neben Tausenden anderen, knapp 300 Tibeter*innen in den Strukturen der Langzeit-Nothilfe fest; sie dürfen nicht hier sein, können aber auch nicht gehen.

In der vorliegenden Forschungsarbeit wurde die Problematik der Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe anhand der Theorie der Intersektionalität auf ihre Entstehungsgeschichte und Auswirkung analysiert. Anhand der Erkenntnisse aus der intersektionalen Analyse und den Expert*inneninterviews wurden bestimmte Handlungsfelder, Handlungsmethoden und Arbeitsprinzipien für die Professionellen der Soziokulturellen Animation ausgearbeitet. Ein kreierter Handlungsvorschlag zeigt auf, wie eine Regularisierungsaktion auf politischer Ebene angestrebt werden muss.

Danksagung

Gerne möchten wir hier die Gelegenheit nutzen, einigen Menschen unseren Dank auszusprechen. Ein grosses Dankeschön geht an alle Personen, sowohl Studierende wie auch Dozierende, die uns während unseres Studiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit begleitet und unterstützt haben. An dieser Stelle möchten wir besonders unsere Eltern erwähnen, die uns durch ihre Unterstützung das Studium überhaupt ermöglicht haben.

Dass die vorliegende Bachelorarbeit so steht, wie sie nun steht, haben wir weiteren Personen zu verdanken. Zuerst möchten wir uns bei allen Expert*innen für das Teilen ihres Wissens und den ermöglichten Zugang zur Gemeinschaft der tibetischen Sans-Papiers bedanken. Speziell möchten wir die Unterstützung von Ursula Fischer anerkennen, einerseits für die Einführung in den Themenvorschlag und andererseits für den regen Austausch sowie die Vernetzung zu den Betroffenen und weiteren Expert*innen. Ein grosser Dank geht an die Betroffenen Rabsel Tenzin Dekhang, Nima Gyaljong¹ und alle Tibeter*innen im Rückkehrzentrum Biel-Bönzingen. Wir schätzen es sehr, dass ihr eure Geschichte mit uns geteilt habt. Weiter möchten wir uns bei Dr. Rebekka Ehret für die Begleitung und die wertvollen Anregungen bedanken. Zusätzlich durften wir uns von der Expertise über die Menschenrechte von Dr. rer. pol. Gülcan Akkaya bereichern lassen und wurden beim Paraphrasieren eines Bundesverwaltungsgerichtsentscheides von der Jurastudentin Diana Perna unterstützt – ein Merci geht auch an euch.

Nicht zu vergessen ist ein herzliches Dankeschön an Fabiennes Vater Marcel, unsere Freundinnen Tonja und Melina, die unsere Arbeit korrigiert haben – sowie das Mediothek-Team unserer Hochschule, welches uns mit Tipps und Tricks ausgestattet hat. Genauso sagen wir unseren Mitbewohner*innen, Freund*innen und Mitmenschen, die sich nun ein halbes Jahr mit uns über dasselbe Thema unterhalten mussten und uns während dem ganzen Prozess Mut zugesprochen haben – DANKE!

¹ Name geändert

Inhaltsverzeichnis

Abstract	IV
Danksagung	V
Abbildungsverzeichnis	VIII
Tabellenverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit	3
1.3 Motivation und Themenwahl	3
1.4 Leser*innenschaft	4
1.5 Aufbau der Bachelorarbeit und Fragestellungen	4
1.6 Abgrenzung der Bachelorarbeit	6
2 Intersektionalität	7
2.1 Intersektionale Kategorien	9
2.1.1 Class	9
2.1.2 Race	12
2.1.3 Gender	13
2.1.4 Body	15
2.2 Strukturebene	17
2.2.1 Das Recht auf Asyl	17
2.2.2 Der Flüchtlingsbegriff	18
2.2.3 Der Weg in die Sackgasse	18
2.2.4 Die Ausgestaltung der Nothilfe	20
2.2.5 Der Verbleib in der Sackgasse bei Tibeter*innen	23
2.2.6 Die möglichen Auswege	25
2.3 Symbolebene	27
2.3.1 Schweiz – Tibet ab 1960	27
2.3.2 Schweiz – Tibet ab 2014	29
2.3.3 Schweiz – Tibet ab 2015	32
2.4 Subjektebene	33
2.4.1 Lebensrealitäten der tibetischen Langzeit- Nothilfebeziehenden	33
2.4.2 Politisches Engagement zur Verbesserung der Lebensrealitäten	35
2.5 Wechselwirkungen	36
2.5.1 Zwischen den Kategorien	36
2.5.2 zwischen den Ebenen	37
2.5.3 Zwischen den Kategorien und Ebenen	38
2.6 Schlussfolgerung	41
3 Handlungsnotwendigkeit der Sozialen Arbeit	42
3.1 Grundsätze der International Federation of Social Workers	42
3.2 Begründung gemäss dem Berufskodex	43
3.3 Begründung gemäss Charta Soziokulturelle Animation	44

3.4	<i>Soziale Arbeit und Politik</i>	45
3.4.1	Herleitung eines Zusammenhangs zwischen Sozialer Arbeit und Politik.....	46
3.4.2	Herleitung eines Zusammenhangs zwischen Sozialer Arbeit und Flüchtlingspolitik	47
3.5	<i>Schlussfolgerung</i>	49
4	Forschungsdesign	50
4.1	<i>Forschungsmethode und Sampling</i>	50
4.2	<i>Datenerhebung</i>	52
4.3	<i>Datenauswertung</i>	52
5	Darstellung der Forschungsergebnisse	57
5.1	<i>Ergebnisse der Hauptkategorie 1 – Handlungsfelder</i>	57
5.2	<i>Ergebnisse der Hauptkategorie 2 – Handlungsmethoden</i>	62
5.3	<i>Ergebnisse der Hauptkategorie 3 – Arbeitsprinzipien</i>	65
5.4	<i>Ergebnisse der Hauptkategorie 4 – Gescheiterte politische Vorhaben</i>	68
5.5	<i>Zusammenfassung der Forschungsergebnisse</i>	71
6	Diskussion der Forschungsergebnisse	74
6.1	<i>Diskussionsstrang 1</i>	74
6.2	<i>Diskussionsstrang 2</i>	76
6.3	<i>Diskussionsstrang 3</i>	77
7	Fachliche Schlussfolgerung	79
7.1	<i>Handlungsvorschlag für die Professionellen der Soziokulturellen Animation</i>	80
7.2	<i>Implementierung in die Praxis</i>	81
8	Fazit	84
8.1	<i>Persönliches Fazit</i>	84
8.2	<i>Reflexion der Arbeit</i>	85
8.3	<i>Ausblick</i>	86
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	89
10	Anhang	99
A	<i>Interviewleitfaden</i>	99
B	<i>Einverständniserklärung zum Interview</i>	101

Alle Kapitel der vorliegenden Arbeit wurden von den Autorinnen gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

<i>Titelbild: Selbstgemachtes Kunstwerk von tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden.....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 1: Intersektionales Zusammenwirken (Quelle: Bronner & Paulus, 2021, S.83).....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 2: Belastungsfaktoren auf die Gesundheit von Geflüchteten in der Nothilfe (Quelle: Davallou, 2018, S. Anhang).....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 3: Flüchtlingsbegriff nach Art. 3 AsylG (Quelle: Asylgesetz vom 26. Juni 1998, S. 1–2).....</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 4: Foto von Karma (Quelle: Karma, 2021)</i>	<i>34</i>
<i>Abbildung 5: Foto von Lhakpa (Quelle: Lhakpa, 2021)</i>	<i>34</i>
<i>Abbildung 6: Foto von Tingle (Quelle: Tingle, 2021b).....</i>	<i>34</i>
<i>Abbildung 7: Handlungsfelder, Handlungsmethoden und Arbeitsprinzipen (eigene Darstellung, 2021)</i>	<i>79</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Fragestellungen und Aufbau der Arbeit (eigene Darstellung, 2021)</i>	5
<i>Tabelle 2: Zusammenfassung der Listen tibetischer Asylsuchenden (eigene Darstellung, 2021)</i>	10
<i>Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen den Kategorien (eigene Darstellung, 2021)</i>	37
<i>Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Ebenen (eigene Darstellung, 2021)</i>	38
<i>Tabelle 5: Wechselwirkungen zwischen den Kategorien und Ebenen (eigene Darstellung, 2021)</i>	40
<i>Tabelle 6: Wechselwirkungen zwischen gewonnenen Erkenntnissen (eigene Darstellung, 2021)</i>	41
<i>Tabelle 7: Expert*innen (eigene Darstellung, 2021)</i>	51
<i>Tabelle 8: Übersicht des Kategoriensystems (eigene Darstellung, 2021)</i>	55
<i>Tabelle 9: Diskussionsstränge (eigene Darstellung, 2021)</i>	74
<i>Tabelle 10: Projektphasen Handlungsvorschlag für Professionelle der Soziokulturellen Animation (eigene Darstellung, 2021)</i>	81

Abkürzungsverzeichnis

AEMR – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

AIG – Ausländer- und Integrationsgesetz

ARK – Asylrekurskommission

AsylG – Asylgesetz

BV – Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

BVGE – Entscheid des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts, Amtliche Sammlung

CTA – Central Tibetan Administration

EKM – Eidgenössische Migrationskommission

EMARK – Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention

GfbV – Gesellschaft für bedrohte Völker

GFK – Genfer Flüchtlingskonvention

GstF – Gesellschaft schweizerisch-tibetischer Freundschaft

IASSW – International Association of School of Social Work

IFSW – International Federation of Social Workers

KKJPD – Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Kriso – Forum für kritische Soziale Arbeit

NEE – Nichteintretensentscheid

RDV – Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

SEM – Staatssekretariat für Migration

SFH – Schweizerische Flüchtlingshilfe

SKMR – Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

SP – Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SRK – Schweizerisches Rotes Kreuz

TFOS – Tibetische Frauen-Organisation in der Schweiz

TGSL – Tibeter Gemeinschaft in der Schweiz und Lichtenstein

VTJE – Verein für Tibeter Jugend

VZAE – Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

1 Einleitung

«Sein Vergeben ist: zu existieren. Sein Schicksal ist: in einem Land zu leben, das abgewiesenen Asylsuchenden jeden Rest von Würde nimmt» (Winkler, 2021).

Dieses Zitat stammt vom Aktivistin Winkler (2021), welcher sich seit 2014 für Flüchtlinge einsetzt. Er beschreibt die Lebensrealität von einem Asylsuchenden, welcher in der Schweiz einen negativen Asyl- und rechtskräftigen Wegweisungsentscheid bekommen hat, doch weiterhin hier mit Nothilfe, gemäss Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV], lebt. Im zweiten Satz betont Winkler; das Nothilferegime verletzt die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht (Eidgenössischen Migrationskommission [EKM], 2019a, S. 18). Heute gibt es in der Schweiz knapp 300 Tibeter*innen², welche in dieser Situation leben.

Die vorliegende Arbeit gibt einen Einblick in das Nothilferegime der Schweiz. Insbesondere wird der Weg in die Nothilfe für die ungefähr 300 betroffenen Tibeter*innen aufgezeigt und ihre Lebensrealitäten als Nothilfebeziehende beschrieben. Weiter werden im Rahmen einer Forschung Handlungsmöglichkeiten für die Professionellen der Soziokulturelle Animation als Teil der Sozialen Arbeit gesucht, um den Betroffenen den Weg aus dieser Sackgasse zu ermöglichen. Dieses Kapitel beinhaltet die Ausgangslage, die Relevanz für die Soziale Arbeit, die Motivation und Themenwahl, die Leser*innenschaft, den Aufbau der Bachelorarbeit und die Fragestellungen sowie die thematische Abgrenzung.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Um zu verstehen, weshalb heute ungefähr 300 Tibeter*innen von der Nothilfe leben, muss einen Zeitsprung in die Vergangenheit gemacht werden. Die Schweiz und Tibet verbindet eine langjährige humanitäre Beziehung. Im Jahr 1960 nahm die Schweiz als erste Nation ausserhalb von Asien aktiv 20 tibetisch geflüchtete Kinder auf (Kind & Lauer, 2014, S. 16). Zwischen 1961 und 1964 wurden 158 tibetische Kinder in Schweizer Pflegefamilien untergebracht und im Jahr 1963 wurde eine weitere Einreise von 1000 tibetischen Flüchtlingen vom Bundesrat bewilligt (ebd.). Tibeter*innen wurden damals mit offenen Armen von der Schweizer Bevölkerung empfangen. Doch seit 2014 weht ein anderer Wind. Seit einem Bundesverwaltungsgerichtsentscheid im 2014 wurde die Beweislast für die Tibeter*innen umgekehrt. Dies bedeutet, dass nun die Tibeter*innen ihre Hauptsozialisation im Tibet beweisen müssen

² Für eine gendergerechte Sprache wird in dieser Arbeit eine neutrale Schreibweise oder das Sternchensymbol verwendet. Das Sternchensymbol steht für alle biologischen und/oder sozialen Geschlechter und Identitäten. Damit wird versucht, dem vorherrschenden binären System der Heteronormativität und der geschlechterbezogenen Diskriminierung entgegenzuwirken.

(swissinfo.ch, 2021). Häufig haben jedoch die geflüchteten Tibeter*innen keine Identitätsbeweise mitgenommen und können im Nachhinein auch keinen Herkunftsnachweis von den chinesischen Behörden aufreiben. Folglich unterstellt ihnen das Staatssekretariat für Migration [SEM], im Exil in Indien oder Nepal aufgewachsen und dort sozialisiert worden zu sein. Dies führt dazu, dass ihre Asylanträge abgelehnt und sie weggewiesen werden. Die Betroffenen können jedoch ohne gültige Aufenthaltspapiere nirgendwo hinreisen (AG Free Swiss Tibetans, ohne Datum). Somit herrschen sogenannte Vollzugshindernisse für die Ausreise aus der Schweiz. Normalerweise gewährt das SEM in solchen Fällen, gemäss Art. 83 Abs. 2-4 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], den Betroffenen mit einer vorläufigen Aufnahme vorübergehenden Schutz. Kooperieren sie jedoch, gemäss Art. 83 Abs. 7 lit. c AIG, zu wenig, um die Vollzugshindernisse zu beseitigen, wird vom SEM keine vorläufige Aufnahme bewilligt. Einige der geflüchteten Tibeter*innen sagen jedoch weiterhin, nicht im indischen oder nepalesischen Exil gelebt zu haben. Andere haben dort gelebt, können dies aber nicht beweisen. Folglich stellt die indische und nepalesische Botschaft keine Ausreisepapiere aus. Dies führt zur Tatsache, dass die Betroffenen nicht bleiben dürfen, aber auch nicht gehen können (AG Free Swiss Tibetans, ohne Datum). Um in der Schweiz überleben zu können, sind sie auf die Nothilfe angewiesen. Die Nothilfe beinhaltet Nahrung, Hygiene, Kleidung, Unterkunft und medizinische Grundversorgung. Sie wird kantonally finanziert und ihr Umfang unterscheidet sich von Kanton zu Kanton teilweise stark (Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], ohne Datum c). Weiter ist das Leben in der Nothilfe mit unterschiedlichen Verboten, Pflichten und Strafen verbunden. Beispielsweise dürfen die Nothilfebeziehenden weder arbeiten noch an Integrationsangeboten teilnehmen und müssen ihre Anwesenheit in der Unterkunft regelmässig per Unterschrift bestätigen (EKM, 2019a, S. 17). Zudem können sie bei Polizeikontrollen wegen illegalen Aufenthalts gebüsst werden (SFH, ohne Datum c).

Die Gruppe der knapp 300 Tibeter*innen steckt in einer Sackgasse fest. Aufgrund dessen sind sie nun zu Langzeit-Nothilfebeziehenden geworden. Als Langzeitbeziehende werden nothilfebeziehende Personen bezeichnet, welche in mindestens vier vorangegangenen Quartalen Nothilfe bezogen haben (SEM, 2021b, S. 5). Die Nothilfe selbst ist jedoch nicht für den Langzeitbezug konzipiert. Selbst das SEM und die Kantone sehen den Langzeitbezug als problematisch (EKM, 2019a, S. 16). Zur Gruppe gehören Frauen und Männer, wie auch Kinder. Diese aussichtslose Situation zermürbt zusehends ihre Körper und Seelen. Sie führen ein perspektivloses Dasein in einem Regime, welches jegliche Menschenrechte in Frage stellt. Deshalb lautet die Bitte eines Betroffenen wie folgt:

«Deshalb ist meine aufrichtige Bitte an die Schweizer Behörden: Versuchen Sie bitte, einen wirklichen Sinn für Menschlichkeit zu haben und betrachten Sie uns aus dem Blickwinkel der Menschlichkeit, Sie könnten die Wahrheit sehen» (Tingle, 2021a).

1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Verletzung der Menschenwürde, Persönlichkeits- und Menschenrechte sowie Verbote, Pflichten und Strafen sind, wie eben erwähnt, Teil des Lebens in der Nothilfe. Der Betroffene Tingle ruft die Schweizer Behörden zu mehr Menschlichkeit auf. Demzufolge möchten die Autorinnen die Relevanz für die Soziale Arbeit aufzeigen.

Die *International Federation of Social Worker* [IFSW] benennt die entscheidende Bedeutung der Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit für das Denken und Handeln von Sozialarbeitenden (IFSW, 2021a). Die Sozialarbeitswissenschaftlerin Staub-Bernasconi (2004) schreibt, dass die Soziale Arbeit die Menschenrechte als Grundlage brauchen soll, um ihr Handeln als legal und legitim einstufen zu können. Diese Beurteilung aufgrund der Menschenrechte benennt sie als drittes Mandat der Profession (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 3.2*). Demnach kann die Soziale Arbeit auch als Menschenrechtsprofession bezeichnet werden (S. 240). Die Soziale Arbeit befasst sich mit verletzlichen Gruppen, darunter beispielsweise Flüchtlingen, welche Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind und soll individuellen, strukturellen wie kulturellen Ursachen für Menschenrechtsverletzungen nachgehen (ebd., S. 236–237).

Die Autorinnen haben in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [AEMR] über zehn Gesetzesartikel gefunden, welche im Leben der zirka 300 Tibeter*innen in der Nothilfe verletzt werden. Darunter sind beispielsweise Art. 9 (Schutz vor Verhaftung und Ausweisung), Art. 23 (Recht auf Arbeit, gleichen Lohn), Art. 25 (Recht auf Wohlfahrt) und Art. 26 (Recht auf Bildung). In Anlehnung an die AEMR wurden die beiden Menschenrechtspakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bzw. über bürgerliche und politische Rechte, die Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK] und die Grundrechte in der BV erlassen. Demzufolge ist die Liste der Grund- und Menschenrechtsverletzungen lang und verpflichtet die Soziale Arbeit in der Problematik der betroffenen Tibeter*innen zum Handeln.

1.3 Motivation und Themenwahl

Die Autorinnen haben sich während dem Studium mehrmals mit den Lebensumständen von Sans-Papiers und Menschen in der Nothilfe befasst. Beiden Autorinnen liegt die Thematik sehr am Herzen und sie verspüren den Drang nach Aufklärung, Sensibilisierung und vor allem Veränderung. Beim Durchstöbern der Themenvorschläge sind sie auf einen Vorschlag aus der Praxis der *Aktionsgruppe Nothilfe* gestossen. Die *Aktionsgruppe Nothilfe* setzt sich gegen die menschenrechtswidrige Ausgrenzung von Nothilfebeziehenden im Kanton Bern ein (Aktionsgruppe Nothilfe, 2019b). Sie versucht, unter anderem, etwas gegen die unhaltbare Lebenssituation der schweizweit zirka 300 Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe zu tun. Dazu bewogen hat sie vor allem ihr persönlicher Bezug zu diesen Menschen. Die

Aktionsgruppe sucht nach Strategien und Handlungsansätzen, um den betroffenen Tibeter*innen einen Ausweg aus ihrer unhaltbaren Situation in der Langzeit-Nothilfe zu ermöglichen. Aufgrund dessen haben sie im Sommer 2020 einen Themenvorschlag für Bachelorarbeiten, welche an der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit geschrieben werden, eingereicht. Der Themenvorschlag beinhaltet die Frage nach möglichen Strategien und Handlungsansätzen auf privater und politischer Ebene (Hochschule Luzern Soziale Arbeit, 2020). Er wurde von den Autorinnen aufgenommen, eingegrenzt (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 1.6*) und bearbeitet. Die Autorinnen haben während dem gesamten Erarbeitungsprozess dieser Bachelorarbeit einen regen Kontakt zur *Aktionsgruppe Nothilfe* gepflegt.

1.4 Leser*innenschaft

Diese Arbeit richtet sich primär an die Professionellen der Soziokulturellen Animation, da im *Kapitel 7* ein direkt an die Soziokulturellen Animator*innen gerichteter, konkreter Handlungsvorschlag präsentiert wird. Sekundär spricht sie alle Professionellen der Sozialen Arbeit an, da sie die Notwendigkeit der Ausübung des politischen Mandates im Rahmen der Profession aufzeigt. Drittens zählen die bereits engagierten Personen zur Leser*innenschaft. Die Arbeit soll sie in ihrem Engagement bestärken. Letztlich bietet diese Arbeit allen Unwissenden über diese Thematik Aufklärung und versucht, sie ebenfalls zum Engagement zu ermutigen.

1.5 Aufbau der Bachelorarbeit und Fragestellungen

Im folgenden Abschnitt wird der Aufbau dieser Bachelorarbeit beschrieben und anschliessend werden die Hauptfragestellung und die Unterfragestellungen präsentiert. Somit kann sich die Leser*innenschaft hiermit einen groben Überblick über die Arbeit verschaffen.

In **Kapitel 2** wird die Situation der etwa 300 betroffenen tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden in der Schweiz anhand der Theorie der Intersektionalität nach Bronner und Paulus (2021) analysiert. Dabei wird genauer auf die intersektionalen Kategorien der betroffenen Tibeter*innen eingegangen und ihre Lebensumstände anhand der Struktur-, Symbol-, und Subjektebene untersucht. Abschliessend werden die Wechselwirkungen zwischen den Kategorien und Ebenen vorgestellt.

Kapitel 3 legt die Handlungsnotwendigkeit der Sozialen Arbeit, bzw. der Soziokulturellen Animation, in der Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden dar.

In **Kapitel 4** folgt eine Beschreibung des methodischen Vorgehens der Datenerhebung und -auswertung. Das Hauptaugenmerk des methodischen Vorgehens liegt auf den Aussagen und Wahrnehmungen der neun interviewten Expert*innen.

In **Kapitel 5** werden die Ergebnisse der Forschungsarbeit dargestellt und zusammengefasst.

In **Kapitel 6** werden die Forschungsergebnisse mit den Erkenntnissen aus der intersektionalen Analyse verknüpft, diskutiert und interpretiert.

Kapitel 7 zeigt den Handlungsvorschlag für die Professionellen der Soziokulturellen Animation und beschreibt, wie dieser in die Praxis implementiert werden kann.

Das **Kapitel 8** schliesst die Bachelorarbeit mit einem persönlichen Fazit der Autorinnen, einer kritischen Reflexion und einem Ausblick ab.

Diese Bachelorarbeit beantwortet mehrere Fragestellungen in unterschiedlichen Kapiteln, welche in der folgenden Tabelle ersichtlich sind. Die Fragestellungen zeigen auf, welche Themen in dieser Arbeit vertieft behandelt werden.

Hauptfragestellung	
Was braucht es, damit Professionelle der Soziokulturellen Animation auf politischer Ebene aktiv werden können, um den in der Schweiz betroffenen Tiber*innen den Weg aus der Langzeit-Nothilfe zu ermöglichen?	Kapitel 5 bis 7
Unterfragestellungen	
1) Wie lässt sich die Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden in der Schweiz anhand der Theorie der Intersektionalität erklären?	Kapitel 2
2) Inwiefern besteht für die Professionellen der Soziokulturellen Animation auf politischer Ebene die Handlungsnotwendigkeit sich dieser Problematik anzunehmen?	Kapitel 3
3) Welche politischen Vorhaben sind bereits gescheitert?	Kapitel 5
4) Welchen konkreten Handlungsvorschlag richten die Autorinnen an die Professionellen der Soziokulturelle Animation?	Kapitel 7

Tabelle 1: Fragestellungen und Aufbau der Arbeit (eigene Darstellung, 2021)

1.6 Abgrenzung der Bachelorarbeit

Von den Autorinnen nicht untersucht wird die Situation sowie mögliche Auswege von Menschen in der Langzeit-Nothilfe aus anderen Nationen als Tibet. Da in dieser Thematik länderspezifische Besonderheiten eine Rolle spielen, haben die Autorinnen diesen Fokus gesetzt. Das nicht behandeln von anderen Nationen in der Langzeit-Nothilfe soll keine Abwertung gegenüber diesen Menschen sein, sondern lediglich eine Eingrenzung des Themas. Weiter wird nur auf Tibeter*innen eingegangen, welche das altrechtliche Asylverfahren (Aufnahme ins Verfahren vor 2019) durchlaufen haben. Laut den Informationen, welche den Autorinnen vorliegen, ist nur eine Person der knapp 300 Betroffenen nach 2019 eingereist und hat somit das neurechtliche Verfahren durchlaufen.

Der Forschungsteil und der daraus hergeleitete Handlungsvorschlag an die Professionellen der Soziokulturellen Animation begrenzt sich auf Vorhaben, welche auf politischer Ebene unternommen werden können und einen Ausweg aus der Nothilfe beinhalten. Die Arbeit grenzt sich von Vorschlägen, welche die individuelle Lebenssituation der Betroffenen in der Nothilfe verbessern könnten, ab. Da beide Autorinnen in der Vertiefungsrichtung Soziokulturelle Animation studieren, wird die Ausarbeitung der Handlungsnotwendigkeit und der Handlungsvorschlag aus der Perspektive von Professionellen der Soziokulturellen Animation dargelegt.

2 Intersektionalität

Um die Ausgangslage dieser Bachelorarbeit genauer zu analysieren, verwenden die Autorinnen die Theorie der Intersektionalität. Für das Beschreiben und Anwenden der Theorie stützt sie sich auf die Erläuterungen aus dem Sachbuch von den Dozierenden in Sozialer Arbeit Bronner und Paulus (2021) ab. Die Grundidee der Intersektionalität ist es, Ungleichheitsverhältnisse in ihrer Komplexität zu erfassen (Bronner & Paulus, 2021, S. 8). Dabei richtet das Intersektionalitätskonzept seinen Fokus auf die Macht-, Herrschafts- und Normierungsverhältnisse, welche durch die sozialen Strukturen, Praktiken und Identitäten (re)produziert werden (ebd., S. 11). Sie versucht somit, die soziale Ungleichheit zu berücksichtigen (ebd., S. 16).

Die Intersektionalität stellt das Individuum mit seinen Problemen und Möglichkeitsräumen ins Zentrum und verbindet dieses mit dem gesellschaftlichen Kontext. So werden individuelle Probleme als gesellschaftliche Probleme erfasst und angegangen (Bronner & Paulus, 2021, S. 8). Das Individuum wird mit typischen intersektionalen Kategorien wie *Class*, *Race*, *Gender* und *Body* beschrieben. Der gesellschaftliche Kontext hingegen wird anhand von gesellschaftlichen Ebenen umrissen. Diese sind die Strukturebene (Wirtschaft, Politik, Gesetze, Institutionen, Einkommen), die Symbolebene (Diskurse, Medien, Ideologien, Religionen, Moral, Normen und Werte) und die Subjektebene (individuelles Verhalten, Wahrnehmen, Handeln) (ebd., S. 15).

Die Intersektionalität will mit dieser Analyse aufzeigen, dass die unterschiedlichen Kategorien und Ebenen miteinander verwoben sind (Bronner & Paulus, 2021, S. 11). Diese Verwobenheiten werden als Wechselwirkungen bezeichnet und kristallisieren sich am Ende der Analyse heraus. So kann gesagt werden:

«Intersektionalität hilft, ein komplexes Problem zu entwirren. Gleichzeitig zeigt es die Komplexität des Problems» (Bronner & Paulus, 2021, S. 14).

Die Intersektionalität wurde bereits Ende der 1960er-Jahre in den USA im Umfeld des *Black Feminism* diskutiert. Bereits damals wurde klar, dass ein hierarchisches Denken in Kategorien nicht ausreicht, um die komplexen Lebens- und Problemlagen von Individuen nachvollziehen zu können. Folglich reagierte die Juristin Kimberlé Crenshaw 1989 mit dem Bild der Strassenkreuzung (Intersection) darauf, welches die Überkreuzung von Kategorien mit Ebenen widerspiegelt. Seither wird die Intersektionalität als Theorie verstanden, welche kritisch, vielfältig und differenziert die sozialen Kategorien *Class*, *Race*, *Gender* und *Body* sowie deren Auswirkungen auf die jeweilige Lebenslage diskutiert (Bronner & Paulus, 2021, S. 11).

Um das Bild der Strassenkreuzung flüssiger erscheinen zu lassen, haben Bronner und Paulus (2021) dieses in einen Kreisverkehr umgewandelt. In folgender Grafik veranschaulicht die Verwobenheit der Kategorien, die Überschneidungen der Ebenen sowie die Wechselwirkungen (S. 80 & 83):

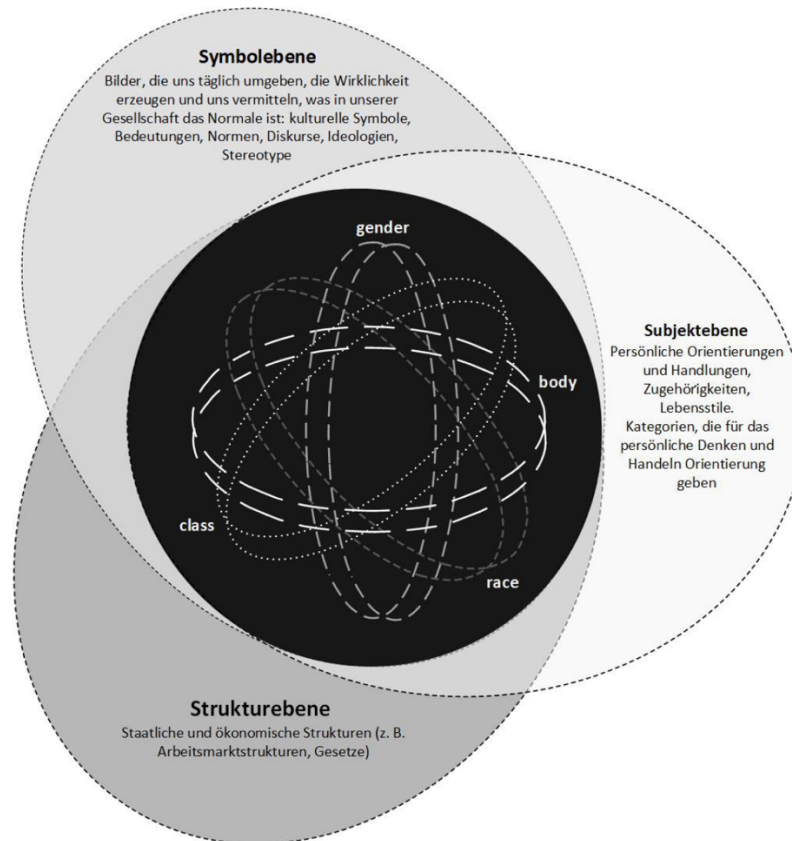


Abbildung 1: Intersektionales Zusammenwirken (Quelle: Bronner & Paulus, 2021, S.83)

Nun stellt sich die Frage, wo der Zusammenhang zwischen der Intersektionalität und der Sozialen Arbeit liegt. Die Sozialarbeitenden stehen vor der Herausforderung, sich bewusst oder unbewusst zu gegenwärtigen Repräsentationen in der Gesellschaft zu positionieren und sich selbstreflektiv damit auseinanderzusetzen zu müssen. Obwohl sie sich um Reflexion und Sensibilisierung bemühen, verwickeln auch sie sich in Ungleichheits- und Differenzverhältnissen. Die intersektionale Analyse unterstützt diesen Reflexionsprozess, um schlussendlich Verbesserungen im beruflichen Handeln, in Organisationen und in der Politik anzustreben (Bronner & Paulus, 2021, S. 9). In den folgenden Kapiteln werden die Kategorien, Ebenen und die daraus resultierenden Wechselwirkungen genauer erläutert und, wie bereits erwähnt, zum ausführlichen Beschreiben der Ausgangslage verwendet.

2.1 Intersektionale Kategorien

Wie eben erwähnt, werden im Rahmen der Intersektionalität die Ungleichheit produzierenden Kategorien *Class*, *Race*, *Gender* und *Body* analysiert (Bronner & Paulus, 2021, S. 47). Anhand dieser Kategorien wird im Folgenden die Gruppe der knapp 300 Tibeter*innen beschrieben. Die Informationen dazu stammen unter anderem aus einem Gespräch mit Rabsel Tenzin Dekhang, welches am 14. September 2021 im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen stattgefunden hat. Dekhang ist Koordinator der tibetischen Nothilfebeziehenden im Kanton Bern und bezieht selbst seit knapp acht Jahren Nothilfe. Er lebt mit anderen abgewiesenen Asylsuchenden im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen. Da er ein Kenner der tibetischen Nothilfebeziehenden in der Schweiz ist, beziehen sich seine Aussagen auf die tibetischen Nothilfebeziehenden in der ganzen Schweiz und nicht auf ihn als Einzelperson. Dieses Kapitel beinhaltet die Ausführungen zu den vier oben erwähnten intersektionalen Kategorien mit einer kurzen Beschreibung der jeweiligen Kategorie.

2.1.1 Class

Als erstes gehen die Autorinnen auf die Kategorie *Class* ein. Damit wird die ökonomische Verortung von Individuen innerhalb einer warenproduzierenden Gesellschaft gemeint (Bronner & Paulus, 2021, S. 47). Mit dem Begriff *Klassismus* wird hingegen die Diskriminierung aufgrund eines Klassenstatus bezeichnet (ebd., S. 51). Folglich erwähnen hier die Autorinnen in welcher *Class* die Tibeter*innen zugehörig sind und ob sie von *Klassismus* betroffen sind. Um die Gruppe der knapp 300 Tibeter*innen kennenzulernen, werden zu Beginn dieses Kapitels diese kurz beschrieben. Anschliessend folgt die Einordnung in *Class* und *Klassismus*.

Die Koordinator*innen der tibetischen Nothilfebeziehenden in den unterschiedlichen Kantonen führen je eine Liste mit den Namen und Einreisedaten der abgewiesenen Tibeter*innen im jeweiligen Kanton. Die Listen wurden das letzte Mal im Jahre 2019 erstellt (Gespräch, 14.09.2021). Dekhang hat den Autorinnen die Listen aller Kantone (E-Mail, 13.10.2021) im Vertrauen zur Verfügung gestellt. Da die Namen anonym bleiben müssen, dürfen die diese nicht veröffentlicht werden. Auf den Listen ist ersichtlich, dass 265 Tibeter*innen in der Schweiz in der Nothilfe leben. Da dies die aktuellsten Listen sind, geht man auch heute noch von dieser Zahl aus. Zudem ist auf den Listen ersichtlich, dass die Tibeter*innen im Zeitraum zwischen dem 7. Januar 2011 und dem 5. März 2019 in die Schweiz eingereist sind. Die kantonale Verteilung der abgewiesenen tibetischen Asylsuchenden in den Kantonen sieht wie folgt aus:

Kanton	Anzahl abgewiesene, tibetische Asylsuchende
Aargau	28
Appenzell Inner- & Ausserrhoden	6
Basel-Stadt & Baselland	18
Bern	46
Freiburg	1
Glarus	5
Graubünden	21
Luzern	18
Obwalden	5
Schaffhausen	15
Schwyz	9
Solothurn	11
St. Gallen	35
Thurgau	3
Tessin	3
Zug	5
Zürich	36
Total	265

Tabelle 2: Zusammenfassung der Listen tibetischer Asylsuchenden (eigene Darstellung, 2021)

Was in der Darstellung auffällt ist, dass die Westschweizer Kantone, wie Jura, Neuenburg, Waadt, Genf und Wallis fehlen, respektive der Kanton Freiburg nur eine Person zählt. Laut Dekhang haben dort viele eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Weshalb dies so ist, ob diese Kantone die Tibeter*innen eher «mögen» oder, ob sie dort keine Identitätsbeweise (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 2.2.5*) vorweisen müssen, ist nicht klar (Gespräch, 14.09.2021). Mit offiziellen Statistiken des Bundes ist es heute nicht möglich, zu sagen, wie viele Tibeter*innen in der Schweiz in der Langzeit-Nothilfe leben, da sie mit der Nationalität «China (Volksrepublik)» oder «unbekannte Nationalität» erfasst werden (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 2.3.1 & 2.3.2*). Im Jahr 2020 gab es in der Schweiz 131 Langzeit-Nothilfebeziehende mit der Nationalität «China (Volksrepublik)» und 237 mit einer «unbekannten Nationalität» im altrechtlichen Verfahren (Aufnahme ins Verfahren vor 2019) (SEM, 2021a, S. 28-29). Bei den neurechtlichen Fällen (Aufnahme ins Verfahren nach 2019) wird in der Statistik noch nicht zwischen Langzeitbeziehenden und Nothilfebeziehenden unterschieden (SEM, 2021b, S. 28).

Somit ist die zweite genannte Statistik für die Autorinnen nicht relevant. Nun gehen die Autorinnen genauer auf die Kategorie *Class* ein.

Die Tibeter*innen stammen aus allen sozialen Klassen; sie sind Händler*innen, Nomad*innen, Arbeiter*innen, Mönche, Intellektuelle und Bäuer*innen (Schmidt & Bauer, 2009, S. 18). Laut Dekhang sind sie nicht aus wirtschaftlicher Not in die Schweiz geflüchtet, sondern wegen den politischen Unruhen. Die Unterdrückung Chinas betrifft Tibeter*innen aus allen sozialen Schichten (Gespräch, 14.09.2021).

«Wenn du dich in Tibet nicht mehr sicher fühlst und die tibetische Kultur nicht mehr ausleben kannst, dann flüchtest du» (Dekhang, Gespräch, 14.09.2021).

Hier in der Schweiz, in ihrem Status als Langzeit-Nothilfebeziehende, sind sie alle der gleichen sozialen Klasse zuzuordnen. Das Leben in der Nothilfe verstösst gegen verschiedene Menschenrechte (vgl. *Kapitel 1.3*). Dies führt nicht nur dazu, dass ihr eigenes Leben eingeschränkt ist, sondern auch, dass ihnen der Zugang zur Bevölkerung, welche nicht im System der Nothilfe lebt, erschwert wird. Laut Dekhang erfahren sie von den anderen Tibeter*innen, welche in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung haben oder sogar hier geboren sind, nur wenig Zuspruch. Obwohl sie an verschiedenen Anlässen zusammenkommen, unterstützt sie der Grossteil der tibetischen Gemeinschaft in der Schweiz nicht. Weshalb das so ist, weiss Dekhang nicht genau; vielleicht, weil sie einen anderen Lebensstil haben oder hier geboren wurden (Gespräch, 14.09.2021). Aufgrund von unterschiedlichen Gesprächen, welche die Autorinnen, mit in dieser Thematik engagierten Personen geführt haben, gehen sie davon aus, dass die ansässigen Tibeter*innen gegenüber der Schweizer Regierung keine Kritik äussern möchten. Die Dankbarkeit, welche diese Tibeter*innen gegenüber der Schweiz verspüren, ist sehr gross und steht im Vordergrund. Die Sozialarbeiterin Schuwey und der Professor in Sozialer Arbeit Knöpfel (2014) schreiben im *Neuen Handbuch Armut in der Schweiz*, dass viele Menschen sich in ihren Beziehungen an Personen aus derselben sozialen Schicht orientieren. Man vertraut auch Menschen mit anderen Lebensstandards und sozialen Positionen weniger (S. 139). Demzufolge kann hier ebenfalls auf eine Distanzierung und ein Misstrauen zwischen dem Grossteil der Bevölkerung in der Schweiz und den zirka 300 Tibeter*innen in der Nothilfe geschlossen werden.

Diesen Erklärungen zur Folge kann festgehalten werden, dass die tibetischen Nothilfebeziehenden aufgrund ihres Status als Langzeit-Nothilfebeziehende, den damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen und der Reaktion der Gesellschaft, diskriminiert werden. Diese Art von Diskriminierung kann als *Klassismus* bezeichnet werden.

2.1.2 Race

In der Sozialwissenschaft werden im Begriff *Race* soziale Unterscheidungen nach Ethnien, Herkunft, Hautfarbe und Religion verstanden. Es wird somit eine Unterscheidung und Zuordnung gemacht, auf welche die Benennung von Gleichheit und Differenz folgt und schlussendlich weitere Bedeutungszuweisungen und Wertungen nach sich zieht. *Race* ist somit ein Begriff, welcher beschreibende und wertende Bedeutungsanteile mit sich bringt. Konzentriert man sich auf den wertenden Anteil, stösst man rasch auf den Begriff *Rassismus*. Durch die Abwertung folgt eine Entindividualisierung und Entmenschlichung der Opfer und zugleich eine Selbstaufwertung der Rassist*innen (Bronner & Paulus, 2021, S. 52–53). Die Autorinnen führen in diesem Unterkapitel die Beschreibung von *Race* in Bezug auf die Tibeter*innen aus und erläutern, inwiefern die Tibeter*innen von *Rassismus* betroffen sind.

Tibet kann als eine äusserst weitläufige, dünn besiedelte Hochfläche bezeichnet werden, welche von zahlreichen Gebirgen und Wasserläufen durchschnitten wird. Die schwierige Kommunikation oder auch die dünne Besiedlung führten zu einer ausserordentlich grossen Vielfalt politischer Strukturen und kultureller Traditionen (Bernstorff & von Welck, 2002, S. 13). Die tibetische Kultur hat für die Bevölkerung eine hohe Bedeutung. Die Bewahrung der tibetischen Sprache, Geschichte und *dharma* – die Ethik des Buddhismus – war das Ziel des 14. Dalai Lamas, des geistigen und weltlichen Oberhaupt Tibets, nach seiner Flucht ins Exil 1959. Der Dalai Lama gründete dafür eine Reihe von Institutionen, welche für die Erhaltung und Förderung der tibetisch-buddhistischen Kultur zuständig sind (ebd., S. 241). Der DuMont-Kunst-Reiseführer geht kurz auf das tibetische Volk ein. Es wird beschrieben, dass die Tibeter*innen bei Reisenden einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Sie sind gegenüber Fremden sehr aufgeschlossen und ihr Charakter ist durch eine zurückhaltende Lebensart sowie durch eine Fröhlichkeit und tiefe Zufriedenheit gekennzeichnet. Je grösser das Vertrauen zu den Tibeter*innen jedoch wird, desto spürbarer wird hinter ihrem Lachen die materielle Entbehrung und körperliche Beschwerlichkeit ihres Alltags (Everding, 1999, S. 21). Gemäss der Einschätzung der Autorinnen sind diese Charaktereigenschaften auch bei den Tibeter*innen in der Schweiz erkennbar.

Die positiven Eigenschaften der Tibeter*innen waren in der Schweiz bereits 1960 ein Thema. Brändli (2018) von der Gesellschaft für bedrohte Völker [GfbV] hält in einem Interview mit Brunner, Präsidentin des Vereins für Tibeter Jugend in Europa [VTJE], fest, dass die Tibeter*innen in den 60er Jahren in der Schweiz als «Vorzeigeflüchtlinge» galten (S. 8). Meiner, ehemaliger Generalsekretär der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, geht in einem Interview mit Buchser (2010) von swissinfo.ch ebenfalls darauf ein. Er sagt, dass neben den politischen Motiven für die Aufnahme der Tibeter*innen (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 2.3.1*) eine imaginierte Identifikation der Schweizer*innen mit den Tibeter*innen stattfand; sie wurden als «Bergvolk» wie die Schweizer Bevölkerung bezeichnet. Dies ist jedoch

ein Mythos, denn die Tibeter*innen sind kulturell für die Schweiz genauso fremd wie andere Menschen aus Asien. Auch die positive Berichterstattung der Medien war mitunter ein Grund für die grosse Bereitschaft der Schweizer*innen, den tibetischen Flüchtlingen zu helfen (Buchser, 2010). Dies führte zu einer Bevorteilung der Tibeter*innen gegenüber von Geflüchteten aus anderen Regionen. Stand heute haben neue politische Motive dazu geführt, dass die tibetischen Flüchtlinge nicht mehr die gleiche Willkommenskultur geniessen (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 2.3*).

Gemäss der Einschätzung der Autorinnen hat früher, wie auch heute, eine gute oder schlechte Behandlung der Tibeter*innen durch rassistische Motive stattgefunden. Bronner und Paulus (2021) beteuern, dass das soziale Ansehen mitunter ein Merkmal für die Besser- oder Schlechterstellung der Menschen in der Gesellschaft ist. Dies hat eine soziale Ungleichheit zur Folge (S. 16).

2.1.3 Gender

Die Kategorie *Gender* bedeutet, dass mit der Zuordnung des bei der Geburt festgelegten biologischen Geschlechts spezifische kulturelle Genderannahmen einhergehen. Gemäss dieser können sich Menschen entweder männlich oder weiblich fühlen und verhalten (Bronner & Paulus, 2021, S. 58). Mit *Sexismus* werden geschlechtsbezogene Verhaltensweisen, Kognitionen und Vorurteile bezeichnet, welche aufgrund des Geschlechts einer Person ungleichen sozialen Status nach sich ziehen (ebd., S. 61). Somit wird in diesem Unterkapitel dargelegt, wie viele tibetische Männer, Frauen und Kinder in Langzeit-Nothilfe sind und, ob sie in ihrer Lebenssituation von *Sexismus* betroffen sind. Der Fokus liegt somit auf dem biologischen Geschlecht, da das Eingehen auf das kulturelle Geschlecht wegen Unwissen der Autorinnen nicht möglich ist.

Die Gruppe der ungefähr 300 Tibeter*innen ist sehr heterogen. Laut Schätzungen von Dekhang ist die Anzahl Männer und Frau etwa gleich und die Zahl der Kinder liegt schweizweit bei zirka 50. Die Autorinnen haben keine Quellen zu *Sexismus* in Zusammenhang mit den knapp 300 Tibeter*innen gefunden und in Gesprächen mit den Betroffenen keine *Sexismus*-Erfahrungen entnehmen können. In ihren Nachforschungen zum Thema *Gender* sind die Autorinnen auf ein Interview gestossen, in dem der 14. Dalai Lama auf die Fragen, in welchen Bereichen sich die tibetische Gesellschaft und Kultur modernisieren sollte, unter anderen mit der Gleichstellung zwischen Mann und Frau antwortet. Insbesondere in Klöstern sollten mehr Anstrengungen gemacht werden, damit Nonnen den gleichen Zugang zum Studienmaterial wie Mönche haben (Bernstorff & von Welck, 2002, S. 95–96).

Daraufhin haben die Autorinnen zum Thema der tibetischen Frauen recherchiert und sind insbesondere auf zwei interessante Quellen gestossen. Die tibetische Schriftstellerin Taklha, welche zugleich die Ehefrau des nun verstorbenen Lobsang Samden (Bruder des Dalai Lamas) war, beschreibt in ihrem Buch *Die Frauen von Tibet* die Frauen wie folgt:

«Die Frauen Tibets sind stark, mutig, eigenständig, intelligent und begabt. Doch von klein auf wurden sie darauf gedrillt, bescheiden, demütig, still und fügsam zu sein. Wenn eine Frau nicht Nonne wurde, erwartete man von ihr, dass sie heiratete und ihr Leben als Hausfrau und Mutter fristete» (Taklha, 2009, S. 17).

Den Frauen stellt sie die Männer gegenüber, von welchen die wenigsten bei der Hausarbeit mithalfen. Dies war in der tibetischen Gesellschaft verpönt. Die Männer übernahmen gemäss der Tradition Arbeiten, bei denen grosse Körperkraft erforderlich war (Taklha, 2009, S. 18). Wie die Rollenaufteilung bei den Tibeter*innen in der Schweiz heute ist, können die Autorinnen nicht einschätzen.

Überdies sind die Autorinnen in ihrer Recherche auf den Bericht *Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen*, welcher vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (Amacker et al., 2019) erfasst wurde, gestossen. Der Bericht wurde als Antwort zum *Postulat Feri 16.3407* verfasst. Im Postulat verlangt die Nationalrätin Yvonne Feri vom Bundesrat eine Analyse der aktuellen Betreuungssituation der Flüchtlingsfrauen in der Schweiz und eine Untersuchung, ob Handlungsbedarf besteht (Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament, ohne Datum). Der Bericht legt den Fokus auf die Themen sexuelle Gewalt und Ausbeutung von Frauen und Mädchen im Asylbereich. Er betont, dass die Zahl der Gewaltopfer von Frauen und Mädchen im Asylbereich nicht bekannt ist. Fachpersonen gehen davon aus, dass viele Frauen und Mädchen im Herkunftsland und auf der Flucht schwere sexuelle Gewalt und Ausbeutung erfahren haben, sowie teilweise auch in der Schweiz immer noch erfahren (Amacker et al., 2019, S. 13). Viele Frauen und Mädchen fühlen sich in den Kollektivunterkünften in der Schweiz nicht sicher und es kommt immer wieder zu Übergriffen und Gewalttaten. Es mangelt an finanziellen und personellen Ressourcen, um eine geschlechtersensible Unterbringung anstreben zu können (ebd., S. 10). So stellt auch das Asylverfahren einen grossen Stressor dar, welcher die Identifikation und sachgerechte Behandlung der gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen erschwert und letztlich einen Genesungsprozess verunmöglicht (ebd., S. 15).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass vor allem die tibetischen Frauen in unterschiedlichen Lebensbereichen im Tibet wie auch in der Schweiz sexistische Erfahrungen durchlebt haben und noch durchleben. Auch wenn in der tibetischen Kultur eine Modernisierung in Richtung der Geschlechtergleichstellung im Gange ist, kann es sein, dass die Frauen in den Asylunterkünften in der Schweiz Opfer von sexueller Gewalt und Ausbeutung geworden sind.

2.1.4 Body

In der letzten Kategorie *Body* wird der Körper als individuelles, aber auch gesellschaftliches Projekt wahrgenommen. Er ist durch gesellschaftliche Normen geprägt, welche vom Individuum habitualisiert werden (Bronner & Paulus, 2021, S. 62). Die Orientierung an den *Bodynormen* führt zu Ein- und Ausschlussmechanismen. Sobald solche Mechanismen aufgrund von körperlichen Merkmalen passieren, spricht man von *Bodyismus* (ebd., S. 63–64). In diesem Zusammenhang werden in diesem Unterkapitel die Merkmale des *Body* der knapp 300 Tibeter*innen in ihrer heutigen Lebenssituation aufgeführt und die recherchierten Diskriminierungen aufgrund dessen genannt.

Das Alter ist eines der Merkmale, welches die Kategorie *Body* aufweist. Wie bereits im *Kapitel 2.1.3* erwähnt, sind von den knapp 300 Tibeter*innen 50 Kinder. Dekhang konnte den Autorinnen mitteilen, dass die Erwachsenen, zumindest im Kanton Bern, alle zwischen 30 und 40 Jahre alt sind (Gespräch, 14.09.2021). Folglich haben sich die Autorinnen in diesem Kapitel auf die Gesundheit der Erwachsenen konzentriert.

Der Psychologe Ruckstuhl (2020) bekräftigt in einem Bericht über die psychischen Gesundheitsfolgen des Nothilfesystems unterschiedliche Aspekte. Unter anderem wird hervorgehoben, dass die Zermürbungsstrategie der Nothilfestruktur Risikofaktoren materieller, sozialer, aber auch psychischer Art mit sich bringt. Das Zusammenwirken mehrerer Risikobelastungen wirkt sich nicht additiv, sondern multiplikativ auf die Betroffenen aus (S. 13). Die Studentin in Sozialer Arbeit Davallou hat eine Masterarbeit zu diesem Thema verfasst und zeigt in folgender Grafik alle Belastungsfaktoren, welche auf die Nothilfebeziehenden einwirken, auf:

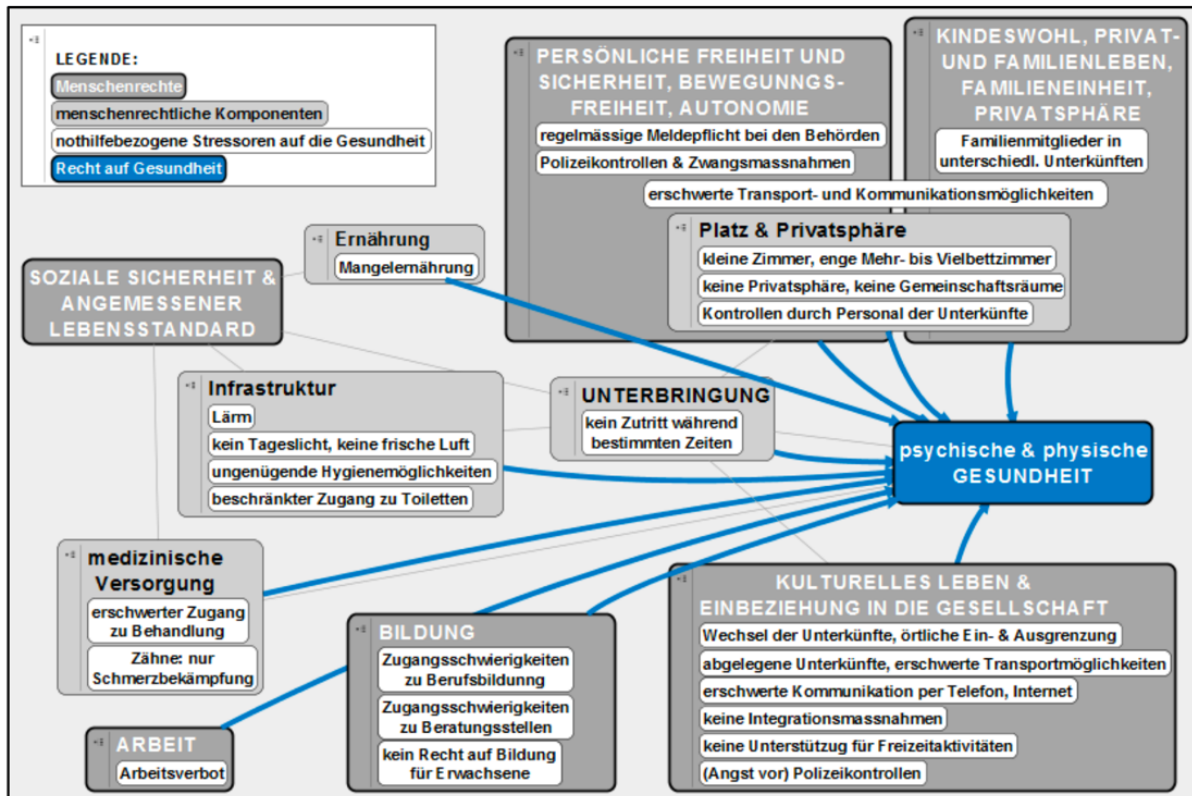


Abbildung 2: Belastungsfaktoren auf die Gesundheit von Geflüchteten in der Nothilfe (Quelle: Davallou, 2018, S. Anhang)

Weiter hat Davallou (2018) in ihrer Arbeit den Gesundheitszustand von Menschen in der Nothilfe untersucht. Sie hat 49 Nothilfebeziehende, welche zwischen 19 und 54 Jahre alt sind und in unterschiedlichen Kantonen leben über eine Zufallsstichprobe ausgesucht (S. 38 & 40). Die Ergebnisse der Studie sind alarmierend. Die Befragten haben zwischen 6 bis 7 traumatische Erlebnisse erlebt. Sie leiden fast alle an mehreren Erkrankungen gleichzeitig, dazu gehören; posttraumatische Belastungsstörungen (64 % der Befragten), Angststörungen (73 % der Befragten) sowie Depressionen (88 % der Befragten). Ein Drittel der Befragten gab an, Selbstmordgedanken zu haben. 80 % der Befragten leiden an starken körperlichen Beschwerden (Davallou, 2018, S. 44–46). Bei den psychischen sowie physischen Beschwerden sind Zugangsprobleme zu einer Behandlung aufgetreten (ebd., S. 76). All dies zeigt die schweren Gesundheitsfolgen der Betroffenen auf ihren *Body* auf.

Da die tibetischen Nothilfebeziehenden, aufgrund ihres nicht vorhandenen Aufenthaltsstatus, bereits einem Arbeits- und Bildungsverbots unterliegen, können im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Zustand der Personen momentan keine Ausschlussverfahren beobachtet werden. Jedoch vermuten die Autorinnen, dass wenn der schlechte gesundheitliche Zustand der Betroffenen auch noch nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung anhält, *Bodyismus* bei der Selektion im Arbeits- oder Bildungsmarkt auftreten könnte. Nach den detaillierten Ausführungen der intersektionalen Kategorien folgt nun die Analyse anhand der Ebenen.

2.2 Strukturebene

In diesem Kapitel wird die Analyse der Strukturebene durchgeführt. In der Strukturebene können zum einen die ökonomischen Elemente der Mehrwertproduktion dargelegt werden. Zum anderen werden die politischen und staatlichen Regulationsweisen, welche von der vorherrschenden Regierung abhängig sind, angeschaut (Bronner & Paulus, 2021, S. 41–42). Die folgenden Unterkapitel konzentrieren sich auf das Zweitgenannte und beleuchten den rechtlichen Weg der Tibeter*innen vom Asylantrag bis zum Verbleiben in der Nothilfe.

2.2.1 Das Recht auf Asyl

Das Recht auf Asyl ist, unter anderem, in der AEMR verankert. Art. 14 Abs. 1 der AEMR legt dar, dass jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern, vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu «geniessen». 1966 hat die UNO den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verabschiedet, welcher in der Schweiz 1992 in Kraft trat. Auch dieser ist für den Asylbereich relevant, weil er Garantien zu den klassischen Menschenrechten und Grundfreiheiten enthält, wie beispielsweise in Art. 5 AEMR welcher ein Verbot von Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfasst. In Anlehnung an die AEMR wurde im Jahr 1950, nach den Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges, vom Europarat die EMRK verabschiedet und 1974 von der Schweiz ratifiziert. Die EMRK ist in Europa das wichtigste Dokument zum Schutz der Menschenrechte. Die wesentlichen Garantien der EMRK sind in den Grundrechten der BV, von Art. 7 bis 34, enthalten (SFH, ohne Datum c).

Eine weitere, wichtige gesetzliche Grundlage für Asylsuchende ist die Genfer Flüchtlingskonvention [GFK], offiziell das internationale Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge genannt. Diese wurde ebenfalls nach dem Zweiten Weltkrieg, am 28. Juni 1951, verabschiedet. Da sie zuerst nur auf den Schutz von europäischen Flüchtlingen beschränkt war, wurde die Konvention 1967 mit einem Protokoll geografisch auf alle Kontinente erweitert. Bis heute sind 149 Staaten der GFK und/oder dem Protokoll von 1967 beigetreten (UNHCR, 2021a). Die Schweiz hat 1955 das Abkommen und 1968 das Protokoll unterzeichnet. Die GFK stellt das wichtigste internationale Instrument für den Flüchtlingschutz dar, da es den Geflüchteten ein Minimum an Rechten im Staat, wo sie Schutz suchen, garantiert (SFH, ohne Datum c). Dieser Schutz fehlt in Staaten, welche weder die Konvention noch das Protokoll unterzeichnet haben. Die geflüchteten Menschen erhalten häufig keinen adäquaten Aufenthaltsstatus und werden nur vorübergehend geduldet (UNHCR, 2021a).

2.2.2 Der Flüchtlingsbegriff

In der GFK werden im Art. 1 Abs. A. die Voraussetzungen, welche zur rechtlichen Anerkennung einer Person als Flüchtling erfüllt sein müssen, aufgeführt. Das Asylgesetz [AsylG] lehnt sich im Art. 3 an den Flüchtlingsbegriff der GFK an (humanrights.ch, 2016a) und definiert ihn folgendermassen:

Art. 3 Flüchtlingsbegriff

¹ Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

² Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951⁴ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).⁵

⁴ Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt die Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951.⁶

Abbildung 3: Flüchtlingsbegriff nach Art. 3 AsylG (Quelle: Asylgesetz vom 26. Juni 1998, S. 1–2)

In der Schweizer Rechtspraxis muss die asylsuchende Person glaubhaft machen können, dass sie persönlich ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war. Sie ist restriktiver ausgelegt als es die GFK vorsieht (humanrights.ch, 2016a).

2.2.3 Der Weg in die Sackgasse

In der Schweizer Verwaltung ist das SEM für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Mit der Revision des AsylG wurde am 1. März 2019 das beschleunigte Verfahren eingeführt. Nun werden die meisten Asylverfahren innerhalb von 140 Tagen durchgeführt und abgeschlossen (SEM, ohne Datum). Gemäss den Listen von Dekhang (E-Mail, 13.10.2021) ist nur eine tibetische Person im Jahr 2019, genauer gesagt am 5. März, eingereist. Somit hat die grosse Mehrheit der knapp 300 Tibeter*innen noch das alte Verfahren durchlaufen. Dieses Verfahren war durch lange Wartezeiten zwischen der Einreise und der Bekanntgabe des Asylentscheid gekennzeichnet (Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, ohne Datum). Das folgende Kapitel konzentriert sich jedoch nicht auf das Verfahren, sondern auf die gesetzlichen Grundlagen, welche das Verfahren steuern.

Das AsylG regelt, wem Asyl gewährt wird und das Asylverfahren an sich. Enthält das AsylG keine spezifische Regelung, wird das AIG massgebend. Das erste Abkommen, welches bei einem Asylantrag relevant wird, ist das Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen. Dieses schreibt vor, welcher Staat für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist (SFH, ohne Datum b). Ist die Schweiz nicht für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig, wird ein Nichteintretensentscheid [NEE] ausgesprochen. Ist sie zuständig, folgt eine Anhörung, in der die Fluchtgründe genau geschildert und Beweise dargelegt werden müssen (SFH, ohne Datum a). In diesem Schritt wird der Glaubhaftigkeit der Aussagen, welche die asylsuchende Person macht, eine grosse Bedeutung zugesprochen. Da sich die Person in einer Fluchtsituation befindet, können Beweismittel verloren gegangen oder im Nachhinein schwer aufzutreiben sein (humanrights.ch, 2016b). Dementsprechend ist die Fluchteigenschaft glaubhaft gemacht, «(. . .) wenn die Behörden ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält» (Art. 7 Abs. 2 AsylG). Dies führt dazu, dass die zu beurteilende Person in der Glaubwürdigkeitsprüfung einen grossen Ermessensspielraum hat und subjektive Eindrücke die Beurteilung prägen (humanrights.ch, 2016b).

Nach der Anhörung und möglichen weiteren Abklärungen prüfen die Behörden, ob die asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Daraus resultiert ein erstinstanzlicher Asylentscheid (SFH, ohne Datum a). Folgend sind die möglichen Entscheide, welche das SEM fällen kann, aufgeführt. Dabei gilt es zu beachten, dass wenn das SEM eine Wegweisung verordnet hat, das *Non-Refoulement-Gebot*, gemäss Art. 33 Abs. 1 GFK und Art. 5 Abs. 1 AsylG, eintreten kann. Dieses Rückschiebungsverbot verwehrt die Ausweisung oder Zurückweisung einer Person in ein Land, in welchem sie in ihrem Leben oder ihrer Freiheit bedroht ist. Auch im Art. 83 Abs. 2-4 AIG sind Gründe für das nicht vollziehen der Wegweisung dargelegt. Die möglichen Entscheide sind:

- Die Person hat die Flüchtlingseigenschaften, gemäss Art. 3 AsylG, erfüllt und ist somit als Flüchtling anerkannt. Gemäss Art. 60 AsylG, erhält sie im Kanton die Aufenthaltsbewilligung, B-Ausweis (SFH, ohne Datum b). Nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann ihr die Niederlassungsbewilligung erteilt werden (Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG).
- Die Person hat die Flüchtlingseigenschaften, gemäss Art. 3 AsylG, erfüllt, es liegen jedoch Ausschlussgründe, gemäss Art. 1 Abs. F. GFK sowie Art. 53 und 54 AsylG, vor. Das SEM lehnt somit das Gesuch ab und verordnet formal die Wegweisung, gemäss Art. 44 AsylG, aus der Schweiz. Kann die Wegweisung aufgrund des *Non-Refoulement-Gebots* nicht vollzogen werden, wird die Person vorläufig aufgenommen und erhält einen F-Ausweis mit dem Vermerk «Flüchtling» (SFH, ohne Datum b).

- Die Person hat die Flüchtlingseigenschaften, gemäss Art. 3 AsylG, nicht erfüllt. Das SEM lehnt somit das Gesuch ab und verordnet die Wegweisung, gemäss Art. 44 AsylG, aus der Schweiz. Kann die Wegweisung aufgrund des Art. 83 Abs. 2-4 AIG nicht vollzogen werden, wird die Person vorläufig aufgenommen und erhält einen F-Ausweis mit dem Vermerk «Ausländer*in» (SFH, ohne Datum b).

Wurde letzterer Entscheid gefällt und es liegen keine Gründe für das nicht Vollziehen der Wegweisung vor, muss die Person innert einer gesetzten Frist die Schweiz verlassen (SFH, ohne Datum b). Tut sie dies nicht, wird die Wegweisung von den Behörden vollzogen. Dasselbe gilt bei einem NEE. Liegen jedoch technische, völkerrechtliche oder humanitäre Vollzugshindernisse, gemäss Art. 83 Abs. 2-4 AIG, vor, wird die Person vorläufig aufgenommen, ausser Art. 83 Abs. 7 lit. c AIG tritt in Kraft. Dieser besagt, dass über die vorläufige Aufnahme nicht verfügt wird, wenn die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch das Verhalten der Person verursacht wird. Beispielsweise, wenn die Person bei der Beschaffung der Reisepapiere nicht kooperiert. Solche Personen haben keinen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz, können aber auch nicht ausgeschafft werden.

Abgewiesenen Asylsuchende, welche sich aus unterschiedlichen Gründen gegen eine Ausreise entscheiden, können untertauchen und als Sans-Papiers versteckt in der Schweiz weiterleben oder Nothilfe beziehen (EKM, 2019a, S. 8). Für einige abgewiesene Asylsuchende stellt sich die Nothilfe als bessere Option dar, als in der Schweiz als Sans-Papiers weiterzuleben (Häberlein, 2020, S. 5). Denn solch untergetauchte abgewiesene Asylsuchende überleben nur dank einem Arbeitsmarkt in dem sie, oft unter prekären Bedingungen, ohne Bewilligung arbeiten können (ebd., S. 30). Im folgenden Kapitel wird die Nothilfe genauer beschrieben.

2.2.4 Die Ausgestaltung der Nothilfe

Die Nothilfe ist in der BV im Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen) geregelt. Dieser Artikel besagt: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Die Nothilfe beinhaltet Nahrung, Hygiene, Kleidung, Unterkunft und medizinische Grundversorgung. Die Art und Weise der Auszahlung ist kantonale unterschiedlich (SFH, ohne Datum c). Seit dem Sozialhilfestopp am 1. April 2004 haben Personen mit einem rechtskräftigen NEE Anspruch auf Nothilfe. Dies gilt seit dem 1. Januar 2008 ebenfalls für Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid. Alle diese Personen müssen aus der Schweiz ausreisen. Bleiben sie trotzdem in der Schweiz, erhalten sie vom zuständigen Kanton auf Gesuch hin die Nothilfe ausbezahlt (SEM, 2019). Im Jahr 2020 wurden Nothilfekosten für 4'778 Personen aus dem altrechtlichen Verfahren und für 355 Personen aus dem neu-

rechtlichen Verfahren registriert (SEM, 2021b, S. 23). Somit waren es im Jahr 2020 total 5'133 Nothilfebeziehende. Im gleichen Jahr lag die durchschnittliche Bezugsdauer bei den altrechtlichen Fällen bei 212 Tagen (SEM, 2021a, S. 12), hingegen bei den neurechtlichen Fällen bei 123 Tagen (SEM, 2021b, S. 24). Bei den altrechtlichen Fällen galten im 4. Quartal vom Jahr 2020 2'372 Personen, das sind 74 % aller Nothilfebeziehenden, als Langzeitbeziehende. Diese Zahl nahm gegenüber dem Vorjahr um 3,6 % zu (SEM, 2021a, S. 24). Eritrea und Äthiopien sind die Nationalitäten mit den meisten Langzeitbeziehenden (300 Eritreer*innen und 265 Äthiopier*innen). Die Nationalitäten mit dem höchsten Anteil an Langzeitbeziehenden sind Algerien mit 99 % und China (Volksrepublik) mit 90 % (SEM, 2021a, S. 28–29). In der Statistik der neurechtlichen Fälle wird die Berechnung der Langzeitbeziehenden, wie bereits erwähnt, nicht vorgenommen. Ursprünglich war die Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende gedacht, welche nicht freiwillig ausreisen wollten (EKM, 2019a, S. 16). Die unattraktive Gestaltung des Nothilferegimes sollte sie zur Ausreise bewegen. Nun sind aber auch abgewiesene Asylsuchen, welche die Schweiz wegen Vollzugshindernissen nicht verlassen können, betroffen (ebd.). Was bleibt, ist für viele ein langes Verharren in dieser Situation.

Doch Nothilfe ist nicht gleich Nothilfe. Die Art und Weise der Nothilfe ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren [SODK] führt eine Liste, in welcher die kantonalen Unterstützungsleistungen aufgeführt sind (SODK, ohne Datum). Ausserdem hat sie ein Dokument mit Empfehlungen an die Kantone verfasst und sie überprüft die Entwicklung der Nothilfekosten, in Zusammenarbeit mit dem SEM und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD], im Bericht *Monitoring Sozialhilfestopp* laufend (ebd.).

Das SEM zahlt den Kantonen eine einmalige Pauschale, welche sämtliche Kosten der Nothilfe, unabhängig von ihrer effektiven Bezugsdauer, abdecken soll (EKM, 2019a, S. 16). Die Pauschale beträgt pro rechtskräftigen negativen Asylentscheid 6000 CHF (SEM, 2021c). Die Nothilfebeziehenden haben dann Anrecht auf finanzielle Unterstützung, medizinische Grundversorgung und eine Unterkunft, welche ihnen vom Kanton zugewiesen wird. Meistens sind dies Kollektivunterkünfte, welche sich an der Peripherie von Siedlungsgebieten befinden. Doch es werden auch unterirdische Militärunterkünfte oder Zivilschutzanlagen genutzt. Die finanzielle Unterstützung beträgt, je nach kantonaler Regelung, acht bis zwölf Franken am Tag. Mit dieser müssen sie Nahrung, Kleidung und Transportkosten bezahlen (EKM, 2019a, S. 16–17). Eine spezielle Position nehmen Kinder in der Nothilfe ein. Jede sechste Nothilfebeziehende Person ist minderjährig (SFH, ohne Datum c). Für sie bleibt der Grundschulunterricht weiterhin, gemäss Art. 62 Abs. 2 BV, obligatorisch und der Kanton hat den Zugang zur Schule zu ermöglichen.

Doch es kommt vermehrt vor, dass der Schulunterricht innerhalb der Kollektivunterkunft angeboten wird (EKM, 2019a, S. 17). Ausserdem soll der Kanton, gemäss Art. 82 Abs. 3bis AsylG, bei der Wahl der Unterkunft nach Möglichkeit die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, Familien mit Kindern und betreuungsbedürftigen Personen beachten (SFH, ohne Datum c).

Die Betroffenen dürfen weder arbeiten noch an Integrationsangeboten teilnehmen und sind Verbote, Pflichten und Strafen ausgesetzt. In den meisten Kantonen sind sie ebenfalls von freiwilligen Arbeitseinsätzen im öffentlichen Interesse ausgeschlossen. In der Unterkunft müssen sie ihre Anwesenheit regelmässig per Unterschrift bestätigen, ansonsten kann die Auszahlung der Nothilfe verweigert werden. Es können auch Rayon-Verbote ausgesprochen werden. Dies bedeutet, dass die Nothilfebeziehenden entweder die nähere Umgebung der Notunterkunft oder Gebiete ausserhalb der Unterkunft nicht betreten dürfen. Weiter kann es auch sein, dass ihnen der Arztbesuch verwehrt wird, weil Verantwortliche der Kollektivunterkunft entscheiden, welche medizinischen Unterstützung angemessen ist (EKM, 2019a, S. 17). Letztlich stoppt die Gewährung der Nothilfe die Ausreisepflicht nicht. Die Kantone können Massnahmen anordnen, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Gleichzeitig können die Betroffenen bei einer Ausweiskontrolle wegen illegaler Anwesenheit gebüsst oder gar inhaftiert werden (SFH, ohne Datum c). Die Haftstrafe für den irregulären Aufenthalt kann bis zu einem Jahr dauern (EKM, 2019a, S. 17).

Diesen Tatsachen zur Folge wurde in der Studie vom EKM (2019a) über die *Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden* und in der Studie von Häberlein (2020), Lehrbeauftragte am Department für Gesellschaftswissenschaften der Universität Basel, zum Thema *Abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe: wie weiter?* das Nothilferegime mehrfach kritisiert. Einerseits wird das Fehlen von Privatsphäre in den Notunterkünften genannt und die angespannte und konfliktgeladene Atmosphäre, in welcher sich insbesondere Kinder und Frauen bedroht und wehrlos fühlen. Andererseits führt die stetige Angst vor Abschiebung und der dadurch ausgelöste Stress bei den Bewohnenden zu schwerwiegenden psychischen Erkrankungen (wie im *Kapitel 2.1.4* ausgeführt). Dazu reicht die finanzielle Unterstützung nicht aus, um öffentliche Verkehrsmittel zu bezahlen, was die Bewegungsfreiheit und das Pflegen von sozialen Kontakten einschränkt (EKM, 2019a, S. 17). Dabei wird als Hauptproblem der Langzeitbezug der Nothilfe, welche nicht als solche gedacht ist, gesehen. Besonders belastend ist dies für Personen, deren Rückkehr aufgrund technischer Hindernisse unmöglich ist. Denn das Nothilfesystem ist einzig darauf ausgelegt, ausreisepflichtige Personen unter Druck zu setzen (ebd., S. 18–19). Folglich kann festgestellt werden, dass das Nothilferegime in seiner jetzigen Form nicht funktioniert, wenn darin die Betroffenen sozial, materiell, gesundheitlich und in Bezug auf Bildung isoliert werden und verarmen.

Die abgewiesenen Asylsuchenden, haben keine Straftat begangen, werden aber in diesem Regime kriminalisiert, weil sie hier anwesend sind (Häberlein, 2020, S. 27). Folgende Aussage von Davallou bringt die Kritik auf den Punkt:

«Durch die Umsetzung des Rechts auf Hilfe in Not wird zwar absolute Armut vermieden. Die absolut minimal gehaltenen Leistungen, die Verbote und Zwangsmassnahmen führen jedoch dazu, dass jeglicher Handlungsspielraum für die Betroffenen, ihr Leben frei zu gestalten, verunmöglicht und zahlreiche Grund- und Menschenrechte massiv eingeschränkt werden» (Davallou, 2020, S.6).

2.2.5 Der Verbleib in der Sackgasse bei Tibeter*innen

Bei der Gruppe der zirka 300 Tibeter*innen gibt es verschiedene Gegebenheiten, welche zu ihrem Verbleib im Nothilfesystem führen. Oftmals können die Betroffenen im Rahmen des Asylverfahrens keine gültigen Identitätsdokumente vorweisen. Der Grund dafür ist, dass die Tibeter*innen Angst haben, ihre Identitätspapiere auf die Fluchtreise mitzunehmen. Sie fürchten beispielsweise, von der nepalesischen Regierung wieder zurück nach China ausgeliefert zu werden. Zudem ist es für sie praktisch unmöglich, eine Herkunftsbestätigung von China zu erhalten (AG Free Swiss Tibetans, ohne Datum). Wenn keine Identitätsbeweise vorliegen und Zweifel bezüglich der Herkunftsregion der Asylsuchenden bestehen, wird von Lingua, einer Fachstelle des SEM, eine Herkunftsanalyse veranlasst. Ziel dieser Abklärung ist es, das Land, die Region oder zumindest das Milieu zu bestimmen, welches die Sozialisation der Asylsuchenden am meisten beeinflusst hat. Sprechweisen und landeskundliche sowie kulturelle Kenntnisse der Gesuchsteller*innen werden von externen Expert*innen in einem Gespräch geprüft (SEM, 2010).

Laut Dekhang glauben die Lingua-Expert*innen den Betroffenen nicht, dass sie direkt aus Tibet geflohen sind, sondern dass ihre Hauptsozialisation in der tibetischen Diaspora in Indien oder Nepal stattgefunden hat (Gespräch, 14.09.2021). Die Lingua-Fachstelle wurde bereits öffentlich kritisiert. Der Redaktor und Rechercheur Häuptli (2020) berichtete in der NZZ am Sonntag, dass durch ein Leck mehrere Dokumente der Fachstelle an die Öffentlichkeit gelangten, darunter auch ein Bericht über einen tibetischen Asylsuchenden. Eine Gruppe von Tibetologie-Professor*innen und -Lehrbeauftragten der Universität Bern, Leipzig und Paris überprüften diesen Bericht und stellten substanzielle Defizite, nicht akzeptierbaren Fehler und eine chinafreundliche Haltung des Experten fest (S. 3).

Das SEM stellte diese Kritik in Abrede und betonte die hohe Qualität und regelmässige Überprüfungen der Lingua-Analysen (ebd., S. 4). Der Lingua-Analyse zur Folge wird den meisten tibetischen Asylsuchenden vom SEM eine Wegweisung nach Indien oder Nepal angeordnet. Eine Wegweisung nach China wird von den Behörden, aufgrund des *Non-Refoulement-Gebots*, ausgeschlossen (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 2.3.2*).

Um nach Indien oder Nepal ausreisen und somit die Wegweisung vollziehen zu können, müssen die Botschaften kooperieren und ein Reisedokument ausstellen. Dies tun sie aber nicht, da die Tibeter*innen nicht belegen können, dort legal gelebt zu haben (AG Free Swiss Tibetans, ohne Datum). Zudem sind sie an einer Aufnahme der abgewiesenen Tibeter*innen nicht interessiert (Häberlein, 2020, S. 5). Letztlich ist die Rückführung von Staatenlosen, was die Tibeter*innen in diesem Falle sind, objektiv nicht möglich, da weder Indien noch Nepal die GFK unterzeichnet haben. Dies sagte Tenzin Wangmo (06.01.2020, Protokoll), Vertreterin der GStF, an einem Treffen der *Fachkommission Migration und Integration* der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz [SP] (S. 4). Laut dem Rechtsanwalt Münz (2019) könnten die Schweizer Behörden die Fingerabdrücke von bereitwilligen abgewiesenen Tibeter*innen mit den Fingerabdrücken der Datenbanken in Indien und Nepal vergleichen. Durch diesen Fingerabdruckvergleich könnte das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Aufenthaltsbewilligung geprüft werden. Dieses Verfahren kam jedoch bis jetzt noch nie zur Anwendung (S. 1).

Die Autorinnen haben das SEM per E-Mail kontaktiert und zu den unterschiedlichen Vorwürfen um eine aktuelle Stellungnahme erfragt. Das SEM hat am 28. Dezember 2021 auf die E-Mail geantwortet. Zu der Thematik der Fingerabdrücke schreiben sie, dass keine solche Datenbank existiert, respektive die Schweiz keinen Zugriff auf diese höchstpersönlichen Daten hat. Trotzdem beschreibt es die Zusammenarbeit mit der indischen und nepalesischen Botschaft generell als gut. Insbesondere hat die indische Botschaft, mittels indischem *Green Book*³ und einer Aufenthaltsbewilligung aus Indien, Reisepapiere für Personen mit tibetischer Ethnie ausgestellt. Dies hat die Rückkehr mehrerer Tibeter*innen nach Indien ermöglicht (E-Mail, 28.12.2021). Die Autorinnen sind in ihrer Recherche nicht auf solche Fälle gestossen. Weiter hält das SEM am Punkt fest, dass die Betroffenen durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht Abklärungen zu ihrer tatsächlichen Identität verunmöglichen. Deshalb geht das SEM vermutungsweise davon aus, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort vorliegen (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 2.3.2*) (ebd.). Ebenfalls kann, gemäss Art. 83 Abs. 7 lit. c AIG, die vorläufige Aufnahme nicht verfügt

³ Pass für Exil-Tibeter*innen, ausgestellt von der *Central Tibetan Administration* [CTA] in Dharamshala, Indien (CTA, 2021)

werden (vgl. *Kapitel 2.2.3*). Das SEM kann die Betroffenen nur wirkungsvoll unterstützen, sofern sie ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und ihren Lebenslauf glaubhaft und in überprüfbarer Weise offenlegen. Dazu zählt die Offenlegung der Identität. Diese muss während der Anhörung zu den Asylgründen oder während der Lingua-Analyse dargelegt werden. Dafür müssen Identitäts- oder Aufenthaltsdokumente des tatsächlichen Herkunfts- oder Drittstaates vorgewiesen sowie Angaben zu Wohnadressen, Arbeitsstellen oder besuchten Schulen gemacht werden. In diesem Zusammenhang werden die Tibeter*innen jedoch nicht aufgefordert, chinesische Reisedokumente zu beantragen oder auf den chinesischen Auslandvertretungen vorzusprechen. Ein vom SEM genehmigter detaillierter Lebenslauf ersetzt die chinesischen Ausreisepapiere, da dieser, gemäss Art. 10 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV], ihre Schriftenlosigkeit bestätigt (SEM, E-Mail, 28.12.2021).

Demzufolge ist für die knapp 300 Tibeter*innen ohne Identitätsbeweise oder die Feststellung der Schriftenlosigkeit durch das SEM weder der Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz möglich noch die Ausreise in einen anderen Staat. Das ist die Situation, in welcher die Betroffenen festsitzen und zum Überleben auf die Nothilfe angewiesen sind.

2.2.6 Die möglichen Auswege

Die Autorinnen sind in ihrer Recherche auf unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten gestossen, welche Auswege aus der Langzeit-Nothilfe skizzieren. Folgend werden einige Auswege beschrieben, welche für die Gruppe der knapp 300 Tibeter*innen sinnvoll sein könnten.

Eine Möglichkeit, welche in der Literatur immer wieder genannt wird, ist das Einreichen eines Härtefallgesuchs. Grundsätzlich haben abgewiesene Asylsuchende, gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG und Art. 31 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE], die Möglichkeit, ein Härtefallgesuch einzureichen, wodurch der zuständige Kanton mit der Zustimmung des SEM eine Aufenthaltsbewilligung erteilen kann. Dazu muss sich die Person seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten, der Aufenthaltsort muss den Behörden stets bekannt gewesen sein, es muss eine fortgeschrittene Integration bestehen und es dürfen keine Widerrufsgründe, gemäss Art. 62 Abs. 1 AIG, vorliegen. Häberlein (2020) beschreibt diese Härtefallkriterien als Paradox. Obwohl abgewiesene Asylsuchende offiziell nicht an Integrationsmassnahmen teilnehmen dürfen, gehört eine fortgeschrittene Integration zu den zentralen Kriterien einer Bewilligung durch ein Härtefallgesuch (S. 19). Zudem kann dieses Recht nicht erzwungen werden, was dazu führt, dass die Anwendungsbereitschaft von Kanton zu Kanton variiert (Münz, 2019, S. 12).

Zudem ist, laut der Stellungnahme des SEM, ein Härtefallgesuch durch die Kantone nur möglich, wenn die abgewiesene Person im Härtefallgesuchverfahren kooperiert und ihre Identität, gemäss Art. 13 Abs. 1 AIG und Art. 31 Abs. 2 VZAE, offenlegt (E-Mail, 28.12.2021). Wie bereits im *Kapitel 2.2.5* erwähnt, konnten die betroffenen Tibeter*innen ihre Identität bis anhin nicht glaubhaft darlegen, was das Gutheissen eines Härtefallgesuchs verunmöglicht.

Auch die EKM (2019b) hat in ihrer Studie *Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden* Empfehlungen vorgeschlagen, damit die Betroffenen ihren weiteren Lebensweg in Würde beschreiten können. Die EKM schlägt beispielsweise vor, dass bei Personen, welche aus technischen oder gesundheitlichen Gründen nicht ausreisen können, eine vorläufige Aufnahme geprüft wird. Weiter sollen die Härtefallregelungen im Einzelfall möglichst flexibel gehandhabt werden, indem die individuelle Situation der betroffenen Person berücksichtigt wird (ebd., S. 7). Dies sind beides Möglichkeiten, welche den knapp 300 Tibeter*innen zu einer Aufenthaltsbewilligung verhelfen könnten. Zuletzt schreibt die EKM in ihren Schlussfolgerungen, dass die Ausgestaltung der Nothilfe seit 2008 grundsätzlich in Frage gestellt werden sollte, da sie die Menschenwürde und persönliche Grundrechte verletzt. Insbesondere bei ausgewiesenen Asylsuchenden, welche nicht ausreisen können, sollte die Ausübung von Grundrechten gewährleistet sein (EKM, 2019a, S. 37).

Ein weiterer Lösungsweg ist die Regularisierungsaktion, welche auch Häberlein (2020) vorschlägt (S. 28). Darauf basierend möchten die Autorinnen auf die Motion *ausserordentliche humanitäre Aktion für Nothilfe beziehende Personen aus altrechtlichen Asylverfahren* eingehen, welche diesen Ausweg aufnimmt (Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament, 2021). Die EVP-Nationalrätin Marianne Streiff-Feller hat am 16. März 2021 die genannte Motion eingereicht. In ihrer Motion bittet sie den Bundesrat um eine einmalige Regularisierung von abgewiesenen Asylsuchenden, welche das altrechtliche Verfahren durchlaufen haben und aus technischen Gründen nicht ausreisen können. Die Voraussetzung für die einmalige Regularisierung ist, dass die betroffenen Personen willens und in der Lage sind, sich in der Schweiz zu integrieren. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Möglichkeit des Härtefallgesuchs hingewiesen und betont, dass Personen, welche bei der Identitätsoffenlegung nicht kooperieren, nicht mit einer Regularisierung belohnt werden sollten, da dies dem Rechtsgleichheitsgebot widersprechen würde. Am 19. Mai 2021 wurde schliesslich die Motion vom Bundesrat abgelehnt (ebd.). Auch diese Motion zeigt wieder, dass alle möglichen Auswege für die zirka 300 abgewiesenen Tibeter*innen am gleichen Punkt scheitern: Beim Identitätsbeweis.

Eine weitere humanitäre Aktion hat der St. Galler Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartement, Fredy Fässler, im Oktober 2018 initiiert (*Humanitäre Aktion St. Gallen*). Er schrieb im Kanton St. Gallen rund 50 abgewiesene Asylsuchende, welche seit 10 Jahren in der Schweiz sind, während dieser Zeit straflos geblieben sind und sich in sprachlicher und sozialer Hinsicht integriert haben, für die Unterstützung bei der Einreichung eines Härtefallgesuchs an. Es meldeten sich rund ein Dutzend Tibeter*innen, welche aufgrund der fehlenden Identitätsbeweise in dieser Situation waren. Fässler ist es in intensiven Gesprächen mit dem SEM und Vertretern der tibetischen Gemeinschaft gelungen, ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen aufzubauen. Folglich haben drei Betroffenen mittels indischem *Green Book* und einer Aufenthaltsbewilligung aus Indien den Schweizer Behörden ihre Identität offenlegt und schliesslich eine einjährige Aufenthaltsbewilligung vom SEM erhalten (Kanton St. Gallen, 2021). Dies ist ein möglicher Ausweg für Tibeter*innen, welche ihren Aufenthalt in Indien beweisen können und daraufhin von der Botschaft eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 5.1, K1.1 Regularisierungsaktion*).

2.3 Symbolebene

Zwischen der Struktur- und Subjektebene hat die Symbolebene ihren Platz. Diese Ebene schaut auf die Diskurse und Ideologien in einer Gesellschaft und die damit zusammenhängenden Normen und Werte, kulturelle Stereotype und Vorstellungen von Ordnung und Entwicklung der Gesellschaft (Bronner & Paulus, 2021, S. 42). Sie ist in Politik, Medien, Alltag, Verwaltung und weiterem anwesend und symbolisiert das «gesprochene» zwischen der Struktur und dem Subjekt (ebd., S. 44). In diesem Kapitel wird für diese Bachelorarbeit der relevante Diskurs der Geschichte zwischen der Schweiz und Tibet beschrieben.

2.3.1 Schweiz – Tibet ab 1960

Bis zum Einmarsch der Volksbefreiungsarmee Chinas im Jahr 1950 war Tibet aus völkerrechtlicher Perspektive eine politisch unabhängige sowie territoriale autonome Einheit (Kind & Lauer, 2014, S. 15). In den folgenden Monaten und Jahren wurde das gesamte tibetische Gebiet von der Volksbefreiungsarmee unter der chinesischen Auslegung des Abkommens *Friedliche Befreiung Tibets*, gewaltsam besetzt. 1959 floh der Dalai Lama nach Indien ins Exil und mit ihm Zehntausende seiner Landsleute. Mit über 80'000 nahm Indien die grösste Anzahl tibetischer Flüchtlinge auf, gefolgt von Nepal (ebd.).

Im Spätsommer 1959 bat Thubten Jigme Norbu, der älteste Bruder des Dalai Lamas, die westlichen Staaten, tibetische Flüchtlinge aufzunehmen, beschreibt die Journalistin Bitter (2019) in der *Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration, terra cognita* (S. 78). Auf Anregung von Charles Aeschmann, dem Direktionspräsidenten des Elektrizitätsunternehmens Aare-Tessin AG in Olten, nimmt das Kinderdorf Pestalozzi in Trogen im Jahr 1960, als erste Institution in der Schweiz, 20 tibetische Kinder und

fünf tibetische Erzieher*innen auf, schreibt die Ethnologin Lauer (2013, S. 35). Die Schweiz gehörte dadurch zu einer der ersten Nationen ausserhalb von Asien, welche tibetische Flüchtlinge aufnahm (Kind & Lauer, 2014, S. 16). Durch die Privatinitiative Aeschimanns wurden zwischen 1961 und 1964 weitere 158 tibetische Kinder in schweizerischen Familien als Pflegekinder aufgenommen (ebd.). Die meisten aufgenommenen Kindern waren mit ihren Eltern ins Exil beispielsweise nach Indien geflüchtet, wo sich ihre Eltern aufgrund von Arbeitseinsätzen nicht mehr um sie kümmern konnten (Lauer, 2013, S. 36). Die Kinder waren zwischen ein bis zehn Jahre alt und wurden teilweise ohne das Wissen der Eltern in die Schweiz gebracht. Vorgesehen war, dass die Kinder nach drei bis vier Jahren wieder zurück zu ihren Eltern gebracht werden (ebd.).

Bereits Anfangs der 1960er-Jahre bildete sich der *Verein Tibeter Heimstätten*. Dieser hatte das Ziel, tibetische Flüchtlinge in Gruppen in der Schweiz anzusiedeln, ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Existenz zu sichern sowie die tibetische Kultur, Sprache, Religion zu bewahren und die berufliche Ausbildung der jungen Generation zu fördern (Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK], 1972, S. 10). Durch ihr Engagement gaben die Bundesbehörden 1963 die Zustimmung zur Einreise eines Kontingentes von 1000 tibetischen Flüchtlingen (Lauer, 2013, S. 37). Das SRK unterstützte den *Verein Tibeter Heimstätten* bei der Unterbringung der tibetischen Flüchtlinge und sie teilten sich die Kosten für die Auswahl, Einreise, Unterkunft und Unterstützung der Aufgenommenen (ebd.). Es lässt sich somit festhalten, dass die tibetischen Flüchtlinge in der Schweiz in drei verschiedenen sozialen Milieus angesiedelt wurden: Im Kinderdorf Pestalozzi, in Pflegefamilien und in Hausgemeinschaften, welche durch den *Verein Tibeter Heimstätten* und dem SRK organisiert und betreut wurden (Kind & Lauer, 2014, S. 16). Im Jahr 1984 war das Einreisekontingent vom Bundesrat mit der letzten eingereisten Gruppe ausgeschöpft (ebd., S. 16). Heute zählt die Schweiz die grösste tibetische Exilgemeinschaft in Europa (SRK, ohne Datum). Sie gelten als gut integriert und sind in diversen aktiven Organisationen wie der VTJE, der Gesellschaft-Schweizerisch-Tibetische Freundschaft [GstF], der Tibeter Gemeinschaft in der Schweiz und Lichtenstein [TGSL], der Tibetischen Frauen-Organisation in der Schweiz [TFOS] und noch weiteren, organisiert.

Die Pflegekinderaktion von Aeschimann stiess aber auch immer wieder auf Kritik. Da die Auswahl der Pflegeeltern keine psychologisch geschulten Fachleute getroffen haben, gab es mehrere Umplatzierungen in andere Familien, Erziehungsheime, psychiatrische Kliniken oder Gefängnisse. Es wurden gar neun Suizide belegt (Bitter, 2019, S. 79).

Doch trotz Kritik und Problemen wurde die Aktion von den Behörden nicht gestoppt und sie liessen Aeschimann weitgehend freie Hand. Dies begründeten sie damit, dass die Bevölkerung es nicht verstehen würde, wenn die Schweiz dieses Engagement ablehnte. Zudem gab die Aktion der Schweiz die Möglichkeit, sich während des Kalten Krieges in der internationalen Staatengemeinschaft zu profilieren und sie konnte damit die Kritik gegen ihre restriktive Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg abfedern (Bitter, 2019, S. 80).

Seit 1984 kamen, je nach politischer Situation in Tibet, immer wieder tibetische Flüchtlinge, gemäss dem regulären schweizerischen Asylverfahren, in die Schweiz (Kind & Lauer, 2014, S. 16). Genaue Zahlen und Statistiken über die Anzahl tibetische Flüchtlinge in der Schweiz liegen den Autorinnen nicht vor, da sie seit 2014 in den Statistiken unter der Nationalität «China (Volksrepublik)» aufgeführt werden. Auch nach Anfrage beim SEM sind diese Zahlen nicht zugänglich.

2.3.2 Schweiz – Tibet ab 2014

Im Jahr 2014 gab es einen Bruch in der Flüchtlingsgeschichte zwischen der Schweiz und Tibet. Am 1. Juli 2014 trat das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China in Kraft (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, ohne Datum). Das Abkommen soll den gegenseitigen Marktzugang für Waren und Dienstleistungen verbessern, die Rechtssicherheit für den Schutz des geistigen Eigentums und für den bilateralen wirtschaftlichen Austausch erhöhen (ebd.). Laut humanrights.ch (2014) wurde das Freihandelsabkommen ratifiziert, obwohl es keine Bestimmung zum Schutz der Menschenrechte enthält. Auch die GfbV (2018) und die GstF forderten den Bundesrat dazu auf, das Freihandelsabkommen, welches die Arbeits- und Menschenrechte nicht wirksam schützt, nicht zu unterzeichnen. Das Abkommen zeigt eine offensichtliche Annäherung zwischen der Schweiz und China, welche sich in weiteren Bereichen auch für Tibeter*innen in der Schweiz bemerkbar machen (S. 10–11).

Im November 2014 wurde durch das SEM eine Harmonisierung der Herkunftsbezeichnung in den Ausländer*innenausweisen von Tibeter*innen beschlossen. Tibeter*innen werden nun in der Schweiz mit der Herkunftsbezeichnung «China (Volksrepublik)» registriert. Das SEM begründete die Änderung als rein administrative Massnahme (GfbV, 2018, S. 13). Nach zahlreichen Schreiben der tibetischen Diaspora an die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Simonetta Sommaruga, begründete diese die Herkunftsharmonisierung damit, dass Tibet nicht mehr offiziell als Staat anerkannt wird und deshalb auch nicht von einer tibetischen Staatsangehörigkeit die Rede sein kann. Die Änderung der Herkunftsbezeichnung soll aber keine Änderungen des Aufenthaltsstatus der betroffenen Tibeter*innen mit sich bringen (ebd., S. 14).

Seit 2014 weht jedoch für tibetische Flüchtlinge ein anderer Wind. Wangmo (06.01.2020, Protokoll) erklärt an der Fachkommissionssitzung der SP, dass seit einigen Jahren die GStF eine Annäherung der Schweizer Regierung zu China, insbesondere auf wirtschaftlicher und politischer Ebene, beobachtet. Der Höhepunkt dieser Annäherung wurde durch den Abschluss des Freihandelsabkommens im Jahr 2014 gekennzeichnet. Zeitgleich zeigt sich eine Verhärtung des SEM gegenüber tibetischen Asylsuchenden im Asylprozess, welche zur ausweglosen Situation der momentan etwa 300 betroffenen Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe geführt hat (S. 4). Für das SEM gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Asylpraxis und dem Freihandelsabkommen (E-Mail, 28.12.2021). Doch auch Walter Leimgruber (06.01.2020, Protokoll), Präsident der EKM, bestätigt, 2014 war ein Schicksalsjahr für Tibeter*innen in der Schweiz (S. 8).

Der Bundesverwaltungsgerichtsentscheid [BVGE] 2014/12 vom 20. Mai 2014 gab der Asylpraxis an tibetischen Flüchtlingen eine unschöne und komplexe Wende. Einem Asylbewerber, bei welchem es sich gemäss Bundesverwaltungsgerichtsentscheid BVGE 2014/12 um eine Person mit tibetischer Ethnie handelt, wurde nicht geglaubt, dass seine Hauptsozialisation in Tibet stattgefunden hat (S. 5). Folglich wurde sein Asylgesuch im Juni 2011 abgelehnt und eine Wegweisung aus der Schweiz sowie der Vollzug der Wegweisung angeordnet (ebd., S. 3). Im Mai 2012 erhob der Asylbewerber gegen diese Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (ebd., S. 4). Aufgrund fehlender Identitätspapiere des Beschwerdeführers, geht das SEM davon aus, er sei unbekannter Staatsangehörigkeit. Das Beherrschen der tibetischen Sprache, welches durch die Lingua-Analyse geprüft wurde, gibt laut SEM keinen ausreichenden Hinweis dafür, dass er die chinesische Staatsangehörigkeit besitze (ebd., S. 9). Doch infolge der Entscheidung und Mitteilung der Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 1 kann aufgrund seiner tibetischen Ethnie nicht ganzheitlich ausgeschlossen werden, dass er über eine chinesische Staatsangehörigkeit verfügt. Denn die Asylrekurskommission [ARK] hält fest:

«Auf eine chinesische Staatsangehörigkeit sei zu schliessen, wenn im Einzelfall als erstellt gelte, dass eine asylsuchende Person tibetischer Ethnie sei. Dies sei selbst dann anzunehmen, wenn Hinweise dafür bestehen würden, dass die asylsuchende Person in den exil-tibetischen Gemeinden in Indien oder Nepal gelebt habe, da in der Regel nicht davon ausgegangen werden könne, Exil-Tibeterinnen und – Tibeter würden in diesen Ländern die Staatsangehörigkeit erwerben. Ohne triftige Anhaltspunkte könne eine andere als die chinesische Staatsangehörigkeit weder als erwiesen noch überhaupt als wahrscheinlich erachtet werden» (BVGE, 2014/12, S. 11).

Somit ist einen Wegweisungsvollzug nach China aufgrund einer Refoulement-Verletzung nicht möglich (BVGE, 2014/12, S. 26). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich auf folgende mögliche Konstellationen der Staatsangehörigkeit für tibetische Asylsuchende geeinigt:

- a) «Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat);
- b) Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien;
- c) Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder von Indien (und damit einhergehendem Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit)». (BVGE 2014/12, S. 24)

Bei den Konstellationen a) und b) ist eine Prüfung, gemäss Art. 31a Abs. 1 AsylG, durch die Asylbehörden möglich. Art 31a Abs. 1 AsylG besagt, dass ein Asylgesuch in der Regel nicht bewilligt wird, wenn der oder die Asylsuchende in ein sicheres Drittland, in welchem er oder sie sich vorher aufgehalten habe, zurückkehren kann (BVGE 2014/12, S. 24). Bei der Konstellation c) ist die Flüchtlingseigenschaft, gemäss Art. 3 AsylG, in Bezug auf Nepal oder Indien zu prüfen, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt wird (ebd., S. 25). Die Asylbehörden sind auf eine Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person bezüglich ihrer Identität angewiesen. Wird die wahre Herkunft verheimlicht und verschleiert, ist es nicht möglich, die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf ihr Heimatland zu prüfen. Daraus lässt sich ableiten, dass davon ausgegangen wird, dass wenn eine tibetische Person ihre wahre Herkunft verheimlicht oder verschleiert, es keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort gibt (ebd.).

Gemäss dem Bundesgericht hat der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht verletzt, indem er seine wahre Herkunft verheimlicht respektive verschleiert habe. Es wurde nichts Glaubhaftes belegt, was sich gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort stellt. Demzufolge spreche nichts gegen eine Rückkehr an diesen Ort und das Bundesgericht wies die Beschwerde ab.

Dieser Vorgang wird Beweislastumkehr genannt und führte dazu, dass die Flüchtlinge beweisen müssen, dass sie in Tibet aufgewachsen sind und sozialisiert wurden (swissinfo.ch, 2021). Seither wird nur noch jede*r zweite tibetische Asylsuchende als Flüchtling anerkannt oder zumindest vorläufig aufgenommen (ebd.).

2.3.3 Schweiz – Tibet ab 2015

Im Dezember 2015 wurde ein weiteres Abkommen zwischen der Schweiz und China abgeschlossen; Das technische Migrationsabkommen (swissinfo.ch, 2020). Das Abkommen erlaubt der chinesischen Staatssicherheit, die Nationalität und Identität ihrer sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Staatsbürger*innen, wie beispielsweise abgewiesene Asylsuchenden, illegal Eingereisten, Sans-Papiers und ähnlichen Fällen, zu ermitteln. Gemäss dem Abkommen können chinesische Beamte, auf Kosten des Bundes, für zwei Wochen in die Schweiz kommen und Abklärungen über die mögliche Identität von chinesischen Staatsangehörigen ohne gültige Aufenthaltspapiere treffen, mit dem Ziel, sie nach China zurückzuführen (Hauptli, 2020). Seit der Unterzeichnung kam es gemäss SEM (2020) zur einmaligen Anwendung, wobei 13 Personen von zwei chinesischen Beamten befragt wurden. Vier davon waren abgewiesene Asylsuchende (swissinfo.ch, 2020). Obwohl das SEM (2020) betont, dass keine bedrohten Personen, bei welchen nach einer Rückkehr in den Herkunftsstaat eine Verfolgung droht, befragt werden, hält SP-Nationalrat-Mitglied und Co-Präsident der Parlamentarischen Gruppe Schweiz-Tibet, Fabian Molina, eine solche Vereinbarung für problematisch (Blumer, 2020). Auch wenn Tibeter*innen und Uiguren vom Abkommen ausgeschlossen sind, kann niemand bestätigen, dass es sie nicht treffen kann. Gerade dann, wenn die Staatsangehörigkeit nicht dokumentiert ist. «Ein Land wie China, das seine Diaspora systematisch einschüchert, sollte nicht auch noch mit einem privilegierten Zugang zum schweizerischen Migrationsprozess belohnt werden» (Blumer, 2020)., sagt Molina gegenüber der Schweizer Tageszeitung *Tages-Anzeiger* Die Vereinbarung ist am 7. Dezember 2020 ausgelaufen und wurde vom Bund bis jetzt noch nicht verlängert. Es bestehe laut SEM (2020) keine Dringlichkeit, dieses Abkommen zu verlängern, da ausländische Beamte im Zusammenhang mit Weg- und Ausweisungen auch ohne eine solche Vereinbarung eingeladen werden können.

Dieses Abkommen kann ein weiteres mögliches Indiz dafür sein, dass die aussenpolitischen Beziehungen zwischen der Schweiz und China einen Einfluss auf die Praxis der Asylpolitik und damit auch auf bedrohte Personen bzw. auf Tibeter*innen haben. Die Geschichte zwischen der Schweiz und Tibet geht weit zurück und behält ihre Bedeutung bis heute. Ob der restriktive Umgang der Schweiz mit tibetischen Flüchtlingen effektiv etwas mit der Beziehung zu China zu tun hat, ist bislang wissenschaftlich noch nicht bewiesen. Es gibt jedoch mehr als genug Indizien, die dafürsprechen.

2.4 Subjektebene

In der letzten Ebene, der Subjektebene, wird der Fokus auf die Person selbst, das Subjekt, gelegt. Das Subjekt ist einerseits Urheber seiner Handlungen und andererseits ein Wesen, welches einer höheren Autorität, einem Regime oder einem Bedeutungssystem unterworfen ist (Bronner & Paulus, 2021, S. 45). Durch das Sich-selbst-in-Bezug-Setzen zur Struktur- und Symbolebene erfährt es entweder Anerkennung oder Nicht-Anerkennung in der Gesellschaft (ebd., S. 46). In diesem Kapitel wird die Lebensrealität der abgewiesenen, tibetischen Asylsuchenden in der Schweizer Nothilfe aufgezeigt und der Blick auf ihre Handlungen und ihren Platz in der Gesellschaft gerichtet.

2.4.1 Lebensrealitäten der tibetischen Langzeit- Nothilfebeziehenden

82,4 Millionen Menschen waren Ende 2020 auf der Flucht. Dies bedeutet, dass einer von 95 Menschen auf der Erde aufgrund von Konflikten oder Verfolgung seine Heimat verlassen musste (UNHCR, 2021b). Laut Mattli und Blumenthal (2018) von der GfbV leben in der Schweiz heute ungefähr 7'500 Tibeter*innen (S. 1). Doch, wie bereits erwähnt, kann diese Zahl nicht genau eruiert werden, da die Tibeter*innen in den Statistiken mit der Nationalität «China (Volksrepublik)» oder «unbekannte Nationalität» erfasst sind. Von den 7'500 Tibeter*innen in der Schweiz ist für knapp 300 die Fluchtreise zu einem würdevollen Leben noch nicht beendet. Es gibt eine Vielzahl von negativen Lebensrealitäten, mit welchen die 300 abgewiesenen tibetischen Asylsuchenden täglich zu kämpfen haben. In den oberen Kapiteln wurden bereits unterschiedliche Aspekte des Lebens in der Nothilfe genannt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der permanente Druck verbunden mit einer strukturell erzwungenen Passivität und Perspektivlosigkeit bei den Nothilfebeziehenden zu einer psychischen und physischen Zermürbung führt (EKM, 2019a, S. 19). In diesem Teil wollen die Autorinnen die Stimme von einzelnen Betroffenen aus der Gruppe der 300 tibetische Nothilfebeziehenden erheben, um so einen möglichst authentischen Einblick in ihre Lebensrealität zu geben. Die Portraits stammen aus dem Blog der *Aktionsgruppe Nothilfe* (2019a).

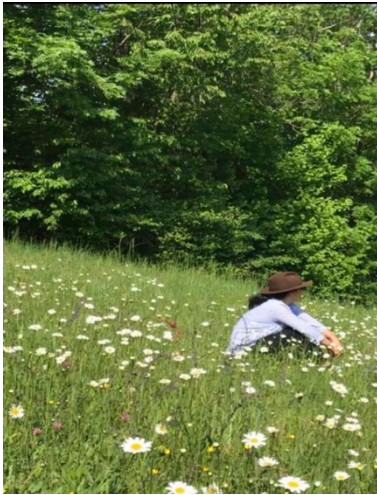


Abbildung 4: Foto von Karma (Quelle: Karma, 2021)

Karma ist 2012 in die Schweiz gekommen und hat 2015 einen negativen Asylentscheid erhalten. Seitdem ist sie von Nothilfe abhängig.

«Alles ist verboten. Ein Leben ist wahnsinnig kurz, fast die Hälfte von meinem Leben ist schon vorbei. Ohne Arbeit, immer abhängig zu sein, dieses Leben ist kein Leben» (Karma, 2021).

Lhakpa ist 2013 in die Schweiz gekommen. Sie ist aus Angst vor Gewalt und Unterdrückung aus Tibet geflüchtet. Zu ihren in der Heimat lebenden Kindern hat sie keinen Kontakt, weil sie fürchtet, ihre Angehörigen dadurch zu gefährden. In der Nothilfe ist ihr Leben komplett fremdbestimmt. Das ist ihr grösster Wunsch:

«Ich möchte einmal ein eigenes Schlafzimmer haben und meinen Rucksack, den ständigen Begleiter, ablegen können» (Lhakpa, 2021).



Abbildung 5: Foto von Lhakpa (Quelle: Lhakpa, 2021)



Abbildung 6: Foto von Tingle (Quelle: Tingle, 2021b)

Tingle ist 2012 aus Tibet in die Schweiz geflüchtet und sucht immer noch nach einem Weg, legal in der Schweiz leben und arbeiten zu dürfen. Er berichtet, dass er eines Abends um Mitternacht von einem betrunkenen Mann in der Nothilfeunterkunft zusammengeschlagen wurde. Seitdem er in der Schweiz ist, verschlechtert sich sein Gesundheitszustand stetig. Zwei Operationen hat er bereits hinter sich. Sein momentanes Leben empfindet er als unerträglich und unmenschlich. Um dies zu verdeutlichen, sagt er:

«In Tibet lebte ich als Nomade und folgte den Tieren auf die Weiden. Hier in der Schweiz werde ich ein Nomadentier» (Tingle, 2021b).

Doch neben dieser sehr belastenden Lebensrealität der knapp 300 abgewiesenen Tibeter*innen haben die Autorinnen in ihren Recherchen noch eine andere Seite kennenlernen dürfen, nämlich die hoffnungsvolle und tapfere Lebensweise der Betroffenen. Im folgenden Kapitel wird gezeigt, mit welchen Mitteln die ungefähr 300 abgewiesenen Asylsuchenden täglich versuchen, für ein besseres morgen zu kämpfen.

2.4.2 Politisches Engagement zur Verbesserung der Lebensrealitäten

Laut Dekhang sind die abgewiesenen tibetischen Asylsuchenden kantonale in tibetischen Sans-Papiers-Gemeinschaften organisiert. Jede Gemeinschaft hat eine koordinierende Person. Neben dem Netz der kantonalen Koordinator*innen sind die abgewiesenen Tibeter*innen, in einer *WhatsApp*-Gruppe miteinander verbunden. Dort werden Ideen ausgetauscht, Vorhaben geplant und Neuigkeiten geteilt (Gespräch, 14.09.2021).

Wie bereits im *Kapitel 2.3.1* erwähnt, gibt es neben dem Netzwerk der Betroffenen diverse tibetische Organisationen in der Schweiz. Auch sie kämpfen gegen das Unrecht in der Asylpraxis. Beispielsweise haben die VTJE, die GstF, die TGSL und die TFOS gemeinsam eine Petition mit dem Titel *Humanitäre Lösung für langjährig in der Schweiz anwesende abgewiesene tibetische Asylsuchende!* lanciert. Diese Petition ist an den Bundesrat gerichtet und fordert diesen auf, den etwa 300 tibetischen Sans-Papiers in der Schweiz das Bleiberecht zu gewähren. Am 10. März 2021 wurde die Petition mit über 3000 Unterschriften dem Bundesrat übergeben (Gstf, 2021). Seitdem wartet man auf eine Stellungnahme des Bundesrates.

Eine weitere wichtige Organisation in diesem Zusammenhang ist die *Tibetische Sans-Papiers-Gemeinschaft Schweiz*. Sie hat mit den Regisseuren Heidi Schmid und Christian Labhart den 20-minütigen Dokumentarfilm *Das Einzige was wir haben ist unsere Stimme* gedreht. In diesem Kurzfilm schildern die Betroffenen ihre ausweglose Situation (Tibetische Sans-Papiers-Gemeinschaft Schweiz, 2021). Der Film wurde an den Solothurner Filmtagen gezeigt, tourt momentan in verschiedenen Schweizer Kinos und macht die Bevölkerung auf die Thematik der tibetischen Sans-Papiers aufmerksam.

So gibt es viele Beispiele, welche das politische Engagement der knapp 300 abgewiesenen Tibeter*innen zeigen. Durch ihre friedliche und ehrliche Art sowie der guten Vernetzung, haben sie sich bereits einen stabilen Platz in der Schweizer Bevölkerung erarbeitet. Sie geben die Hoffnung nicht auf, dass entscheidungstragende Personen über ihre Lebensrealität erfahren, um Veränderungen anzustreben.

2.5 Wechselwirkungen

Wie bereits im *Kapitel 2* erwähnt, wird in der Sozialen Arbeit, respektive in der Intersektionalität, zunächst die Adressat*innenschaft mit ihren Lebenslagen und Handlungsgründen betrachtet und anschliessend wird ihre individuelle Lebenssituation mit den gesellschaftlichen Ungleichheits- und Herrschaftsmechanismen in Bezug gebracht. Dadurch können die Sozialarbeitenden wichtige «Aufdeckungsarbeit» leisten (Bronner & Paulus, 2021, S. 92). Um diesen Bezug herzustellen, werden die Wechselwirkungen in den Kategorien und Ebenen analysiert und zuletzt auch die Verwobenheit der Kategorien und Ebenen angeschaut. In den folgenden Unterkapiteln werden diese drei Analyseschritte beschrieben und Bezüge zu den Ausführungen in den *Kapiteln 2.1 bis 2.4* vorgenommen.

2.5.1 Zwischen den Kategorien

Es gibt drei Zugänge, wie die Kategorien untersucht werden können; den interkategorialen Zugang, den intrakategorialen Zugang und den antikategorialen Zugang. Beim interkategorialen Zugang werden die Verbindungen zwischen den Kategorien angeschaut. Der intrakategoriale Zugang konzentriert sich hingegen auf die Unterscheidungen und Ungleichheiten innerhalb einer Kategorie. Im antikategorialen Zugang wird das Kategorienbilden grundsätzlich kritisch reflektiert. In der Sozialen Arbeit soll nicht ein Zugang als richtig eingestuft werden, sondern es müssen alle drei Zugänge in die Analyse einfließen (Bronner & Paulus, 2021, S. 92–96). Die Autorinnen haben infolgedessen alle drei Zugänge durchgeführt und die wichtigsten Erkenntnisse hier aufgeführt:

Zugang	Erkenntnisse
<i>interkategorialer Zugang</i>	<p>Class + Race: Tibeter*innen sind eine Minderheit in der Nothilfe in der Schweiz, einzige Buddhisten, starker kultureller Unterschied zu anderen Nationalitäten.</p> <p>Class + Gender: Nothilfeunterkünfte sind nicht geschlechtersensibel strukturiert, insbesondere Frauen und Mädchen sind nicht genügend vor sexuellen Übergriffen geschützt.</p> <p>Class + Body: Nothilfebeziehende leiden unter psychischen und physischen Gesundheitsfolgen, Zugang zu einer medizinischen Behandlung ist erschwert.</p> <p>Race + Gender: Der Dalai Lama strebt eine Gleichstellung der Geschlechter an, die geschlechterspezifischen Rollen sind klar aufgeteilt.</p> <p>Race + Body: Angst vor Kontrolle und Unterdrückung durch China.</p> <p>Gender + Body: Psychische und physische Gesundheitsfolgen aufgrund von sexuellen Übergriffen an Frauen und Mädchen.</p>

<p>intrakategorialer Zugang</p>	<p>Class: Nothilfesystem zeigt kantonale Unterschiede auf.</p> <p>Race: Durch die Grösse ihres Herkunftslandes und die erschwerte Kommunikation vor Ort weist die tibetische Bevölkerung eine politische und kulturelle Vielfalt auf.</p> <p>Gender: Anerzogene Charaktereigenschaften der Frauen (bescheiden, demütig, still, fügsam) widerspiegeln patriarchalische Strukturen.</p> <p>Body: Betroffene befinden sich in verschiedenen Gesundheitsstadien und leiden unter unterschiedlichen Krankheiten.</p>
<p>antikategorialer Zugang</p>	<p>Class: Stereotypisierung der «Flüchtlinge», sie werden als traumatisierte, arme Personen, die auf unsere Kosten leben und nicht arbeiten wollen, bezeichnet.</p> <p>Race: Stereotypisierung der «tibetischen Flüchtlinge», sie sind gut integrierte Menschen sowie ruhig, freundlich, dankbar.</p> <p>Gender: Grundsätzliche Dichotomien wie Mann/Frau.</p> <p>Body: Grundsätzliche Dichotomien wie jung/alt, krank/gesund.</p>

Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen den Kategorien (eigene Darstellung, 2021)

2.5.2 zwischen den Ebenen

Auch bei vertieftem Hineinschauen in die Ebenen haben sich drei mögliche Wechselwirkungen herausgebildet; die Wechselwirkungen zwischen der Struktur und der Subjektebene, der Symbol- und der Subjektebene und letztlich zwischen der Struktur- und der Symbolebene. Bei Ersterem stehen die Auswirkungen der Strukturebene auf die Individuen und die Akzeptanz oder Inakzeptanz dieser im Vordergrund. Bei Zweiterem werden die Einwirkungen von Normen und Ideologien auf die Individuen angeschaut. Und bei der dritten Wechselwirkung wird untersucht, welche Effekte die strukturellen Gegebenheiten auf die Normen und Ideologien haben und wie sie auf die ökonomischen und politischen Regulationen Einfluss nehmen (Bronner & Paulus, 2021, S. 97). Die Autorinnen stellen die wichtigsten Erkenntnisse diesbezüglich hiernach dar:

Wechselwirkungen zwischen	Erkenntnisse
Struktur- und Subjektebene	<ul style="list-style-type: none"> - Das Nothilfesystem mit allen rechtlichen Einschränkungen nimmt kompletten Einfluss auf das Leben der Betroffenen. - Die Betroffenen unterliegen den gegebenen Herrschaftsstrukturen. - Die strukturellen Herrschaftsverhältnisse lösen Vernetzung, Koordination und Informationsaustausch unter den Betroffenen aus, um gegen die Strukturen vorzugehen. Es entsteht ein bedachter und zivilisierter Widerstand. - Wegen den strukturellen Gegebenheiten gibt es fast keine neuen Zuwanderungen von Tibeter*innen mehr.
Symbol- und Subjektebene	<ul style="list-style-type: none"> - Spürbare Sympathie gegenüber Tibeter*innen, vor allem von Menschen, welche die humanitären Aktionen in den 60er Jahren miterlebt haben. - Durch die Geschichte Schweiz-Tibet existiert eine grosse Diaspora. Diverse Organisationen bieten die Möglichkeit, die tibetische Kultur mit ihren Traditionen zu praktizieren. - Die verstärkte Beziehung zwischen der Schweiz und China löst vermehrt Angst und Misstrauen in allen Lebenssituationen bei den Tibeter*innen aus.
Struktur- und Symbolebene	<ul style="list-style-type: none"> - Ökonomisch motivierte aussenpolitische Abkommen zwischen Schweiz und China haben einen spürbaren Einfluss auf die Asylpraxis. - Der BVGE 2014/12 und die gesetzlichen Grundlagen führen zu einer entscheidenden Wende im Umgang mit tibetischen Asylsuchenden. Sie erhalten vermehrt keine Aufenthaltsbewilligung und haben keine Auswegmöglichkeiten.

Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Ebenen (eigene Darstellung, 2021)

2.5.3 Zwischen den Kategorien und Ebenen

Das Erfassen der Verwobenheit zwischen den Ebenen und Kategorien ist eine grosse Herausforderung. Es gibt verschiedene Hilfsmittel, welche bei Erfassung der Komplexität unterstützen können (Bronner & Paulus, 2021, S. 97). Die Autorinnen haben sich für das intersektionale Analyseraster entschieden. Im Analyseraster wird in einem ersten Schritt jede Kategorie einzeln mit den drei Ebenen verbunden. Die neu gewonnen Aspekte werden im entsprechenden Feld des Rasters eingetragen (ebd., S. 98). Demzufolge wird anschliessend der von den Autorinnen ausgefüllte, intersektionale Analyseraster abgebildet:

Kategorien	Strukturebene	Symbolebene	Subjektebene
Class	<ul style="list-style-type: none"> - Das Nothilferegime hat sich in den letzten Jahren verschärft. - Die Nothilfe ist ein grosser finanzieller Aufwand für Bund und Kantone. Zum einen während dem Verbleib der Betroffenen in der Nothilfe, zum anderen bei deren Reintegration in die Gesellschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die aussenpolitischen Abkommen zwischen der Schweiz und China sind ein Wendepunkt in der humanitären Geschichte Schweiz-Tibet und haben einen Einfluss auf die aktuelle Asylpraxis im Umgang mit tibetischen Asylsuchenden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ohnmacht und Hilflosigkeit aufgrund der Sackgasse führt zu guter Koordination unter den Betroffenen und zum gemeinsamen politischen Engagement. - Tibeter*innen, welche eine Aufenthaltsbewilligung haben oder eingebürgert sind, unterstützen die Betroffenen nur wenig.
Race	<ul style="list-style-type: none"> - Die abgelehnten tibetischen Asylsuchenden können nicht weggewiesen werden. - Die Betroffenen haben keine Identitätspapiere. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sympathie von der Schweizer zur Tibetischen Bevölkerung lässt sich durch die beidseitige Identifizierung als «Bergvolk» erklären. - Die Tibeter*innen gelten als «Vorzeigeflüchtlinge». 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Widerstand der Betroffenen für eine politische Veränderung ist gut ersichtlich. Was das Leben in der Nothilfe mit den Betroffenen macht, ist für Aussenstehende nicht auf Anhieb ersichtlich.
Gender	<ul style="list-style-type: none"> - Das Nothilfegeld ist für alle Geschlechter gleich, obwohl Frauen beispielsweise zusätzliche Ausgaben für Menstruationsartikel haben. - Die Nothilfeunterkünfte sind nicht geschlechtersensibel konzipiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - In der Geschichte Schweiz-Tibet sind, gemäss Recherche der Autorinnen, keine geschlechterspezifischen Unterschiede erkennbar. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die nicht geschlechtersensibel konzipierten Nothilfeunterkünfte, können zu Gewalttaten und entsprechenden Gesundheitsfolgen führen.

Body	- Jede*r in der Nothilfe hat das Recht auf eine medizinische Grundversorgung.	- Durch die humanitäre Geschichte Schweiz-Tibet hatten die Betroffenen anfangs viel Hoffnung und Zuversicht, doch erfuhren dann Enttäuschung und Ablehnung.	- Die Betroffenen haben physischen und psychischen Gesundheitsfolgen aufgrund ihrer Lebenssituation. - Es besteht ein erschwerter Zugang zu medizinischen Behandlungen.
-------------	---	---	--

Tabelle 5: Wechselwirkungen zwischen den Kategorien und Ebenen (eigene Darstellung, 2021)

In einem zweiten Schritt folgt der Erkenntnisprozess, bei welchem alle weiteren möglichen Überschneidungen der im Raster eingefüllten Aspekte niedergeschrieben werden (Bronner & Paulus, 2021, S. 98–99). Es kann auch sein, dass offene Fragen oder Unsicherheiten auftreten (ebd., S. 103). Dieser Erkenntnisprozess kann bereits beim Ausfüllen des intersektionalen Analyserasters geschehen (ebd., S. 99). Mit den ausgefüllten Analyserastern und den gewonnenen Erkenntnissen kann die Soziale Arbeit individualisierende Problemzuschreibungen aufdecken. Dies ist eine fundamentale Voraussetzung für das Aufdecken möglicher Handlungsperspektiven (ebd., S. 103). Auch dieser Schritt wird folgend in einer Tabelle dargestellt:

Wechselwirkungen zwischen	Erkenntnisse
Class/Strukturebene und Body/Subjektebene	- Das Nothilfesystem verursacht langfristige schädliche Gesundheitsfolgen für Betroffene und somit auch hohe Kosten. - Durch die Verschärfungen im Nothilferegime wurde unter anderem auch der Zugang zur medizinischen Versorgung erschwert.
Class/Symbolebene und Race/Subjektebene	- Verschärfungen in der Asylpolitik, aufgrund der wirtschaftlich orientierten Beziehung zwischen der Schweiz und China, treiben die Betroffenen zum Widerstand an und gleichzeitig zieht dieser Gesundheitsfolgen mit sich.
Race/Strukturebene und Class/Subjektebene	- Die von der Nothilfe verursachte Sackgasse, zwingt die Betroffenen, sich schweizweit zu koordinieren und zur Organisation von politischen Aktionen, um auf sich aufmerksam zu machen.
Race/Symbolebene und Body/Symbolebene	- Die Tibeter*innen genießen, vor allem auf Behördenebene, nicht mehr die gleiche Sympathie wie früher.

Offene Fragen	- Hat die Kategorie <i>Gender</i> einen Einfluss auf die Problematik?
Unsicherheiten	- Die Autorinnen zweifeln, ob über die Kategorie <i>Gender</i> zu wenig Wissen vorhanden ist, um adäquate Erkenntnisse machen zu können.

Tabelle 6: Wechselwirkungen zwischen gewonnenen Erkenntnissen (eigene Darstellung, 2021)

2.6 Schlussfolgerung

Mit der intersektionalen Sichtweise haben die Autorinnen versucht, die soziale Ungleichheit in der Problematik der betroffenen Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe in ihrer Auswirkung sowie in ihren Entstehungskontexten zu analysieren, um die Unterfragestellung eins: *Wie lässt sich die Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden in der Schweiz anhand der Theorie der Intersektionalität erklären?* zu beantworten.

Durch den erarbeiteten Diskurs ziehen die Autorinnen das Fazit, dass die Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden in der Schweiz hauptsächlich in der Strukturebene zu verorten ist und in der Symbolebene ihren Ursprung hat. Die Strukturebene, welche die staatliche Herrschaftsorganisation widerspiegelt, steht für das Asylsystem in der Schweiz. Die Symbolebene zeigt die Geschichte zwischen der Schweiz und Tibet auf, welche durch verschiedene politische Entscheide geformt wurde. Die Entscheide, welche im Jahr 2014 gefällt wurden, haben das Leben der Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe bis heute stark geprägt. Folglich entsteht in der Kombination dieser beiden Ebenen, in den Augen der Autorinnen, die Sackgasse der Langzeit-Nothilfe für Tibeter*innen. Die Subjektebene, in Bezug auf die Struktur- und Symbolebene, zeigt ganz klar, dass die Betroffenen, trotz der Sympathie, welche sie aufgrund ihrer Herkunft (*Race*) in der Schweizer Bevölkerung geniessen, durch ihren Status als Langzeit-Nothilfebeziehende (*Class*) nur wenig Anerkennung in der Gesellschaft erfahren.

Die vier intersektionalen Kategorien *Class*, *Race*, *Gender* und *Body* haben durchaus auch Einfluss auf die soziale Ungleichheit der Betroffenen. Jedoch liegen den Autorinnen zu wenige Daten vor, um wissenschaftlich zu beweisen, dass die Problematik effektiv in einer oder mehreren intersektionalen Kategorien zu verordnen ist. Trotzdem konnte in den Wechselwirkungen (vgl. *Kapitel 2.5*) aufgezeigt werden, dass die Verwobenheit zwischen Kategorien und Ebenen die Entstehung und Auswirkung einiger Ungleichheiten mitprägen. Die Erkenntnisse aus diesem Kapitel werden im *Kapitel 6*, in dem es um das Diskutieren und Interpretieren der Forschungsergebnisse geht, nochmals aufgegriffen.

3 Handlungsnotwendigkeit der Sozialen Arbeit

Um die Unterfragestellung zwei zu beantworten, möchten die Autorinnen aufgrund der bereits erarbeiteten Kapitel im Detail aufzeigen, weshalb die Soziale Arbeit in der Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden zum Handeln verpflichtet ist. Neben der im *Kapitel 1.2* mit den Menschenrechten begründete Berufsrelevanz für die Soziale Arbeit wird nun als erstes die Handlungsnotwendigkeit anhand internationaler und nationaler Grundsätze der Sozialen Arbeit hergeleitet. Weiter werden spezifische Argumente aus Sicht der Soziokulturellen Animation dargelegt und mit einem Diskurs über Soziale Arbeit und Politik, insbesondere der Flüchtlingspolitik, wird das Kapitel abgeschlossen.

3.1 Grundsätze der International Federation of Social Workers

Die IFSW ist der internationale Berufsverband der Sozialarbeiter*innen, welcher sich für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit für soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und soziale Entwicklung einsetzt (IFSW, 2021b). Im Jahr 2014 wurden in Zusammenarbeit mit der *International Association of School of Social Work* [IASSW] globale ethische Grundsätze für die Soziale Arbeit erfasst (IFSW, 2018). Mehrere Grundsätze unterstreichen die Handlungsnotwendigkeit in Bezug auf das gewählte Thema.

Der erste Grundsatz verpflichtet die Soziale Arbeit, die Würde und den Wert aller Menschen in Haltung, Wort und Tat zu erkennen und zu respektieren (IFSW, 2018). Weiter soll sich die Soziale Arbeit bemühen, die Öffentlichkeit, politische Entscheidungsträger*innen, ihre Arbeitgeber*in und weitere relevante Akteur*innen über unterdrückerische, unfaire oder schädliche Richtlinien und Praktiken von Situationen aufmerksam zu machen. Die Soziale Arbeit soll aktive Vernetzungsarbeit leisten, um Netzwerke der Solidarität aufzubauen, mit dem Ziel einer integrativen und verantwortungsvollen Gesellschaft. Zu guter Letzt soll sie durch die Förderung von Beteiligung an Entscheidungen und Handlungen versuchen, die Menschen zu befähigen, ihr Selbstwertgefühl und ihre Fähigkeiten aufzubauen (ebd.).

Diese, wie auch weitere Grundsätze aus der *Erklärung zu ethischen Grundsätzen der globalen Sozialarbeit* von IFSW, bestätigen und legitimieren die Handlungsnotwendigkeit der Sozialen Arbeit in der ausweglosen Situation der tibetischen Menschen in der Langzeit-Nothilfe. Im Vordergrund dieser Grundsätze steht vor allem das Bekanntmachen der Problematik, bzw. soll die Soziale Arbeit die Aufgabe eines Sprachrohrs für die betroffenen Menschen übernehmen.

3.2 Begründung gemäss dem Berufskodex

Weiter wird die Handlungsnotwendigkeit auf nationaler Ebene beleuchtet und die Berufsrelevanz der Sozialen Arbeit anhand des *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz* vom Berufsverband Avenir Social begründet. Der *Berufskodex* wurde im Jahr 2010 herausgegeben und ist in Grundsätze, Grundwerte und Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit gegliedert. Er dient als ethische Richtlinie und stärkt die Berufsidentität und das Selbstverständnis der Professionellen (Avenir Social, 2010, S. 3).

Gemäss der Leitidee und dem Menschenbild der Sozialen Arbeit haben alle Menschen «(. . .) Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld» (Avenir Social, 2010, S. 6). Die Soziale Arbeit hat die Aufgabe, einen gesellschaftlichen Beitrag, insbesondere für marginalisierte Menschen und Gruppen, die in der Verwirklichung vorübergehend oder dauerhaft illegitim eingeschränkt sind oder deren Teilhabe erschwert ist, zu leisten. Soziale Notlagen von Menschen und Gruppen sollen verhindert werden, indem die Soziale Arbeit sozialpolitische Interventionen initiiert und unterstützt. Sie beteiligt sich an der Lösungsfindung von sozialen und strukturellen Problemen (S. 6). Als soziale Probleme definiert Staub-Bernasconi (2012) unter anderem individuelle Probleme, welche im Zusammenhang mit sozialen Interaktionsprozessen und Systemen sowie deren Sozialstruktur und Kultur stehen. Beispielsweise führen geringe oder fehlende sozioökonomische Ausstattung, problematische Selbst-, Fremd- und Gesellschaftsbilder oder fehlende soziale Mitgliedschaften zu sozialen und kulturellen Barrieren (S. 271–272). Die Autorinnen sehen die Situation der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden ganz klar als soziales Problem, das, dem Berufskodex zur Folge, die Sozialarbeitenden zum Handeln verpflichtet.

Weiter kann sich die Soziale Arbeit auf das Handlungsprinzip der sozialen Gerechtigkeit abstützen. Sie ist unter anderem verpflichtet, auf ungerechte, unterdrückende oder schädliche Praktiken, Anordnungen oder Massnahmen in Bezug auf Menschen, öffentlich aufmerksam zu machen und zeigt sich gegenüber den Betroffenen solidarisch (Avenir Social, 2010, S. 10). Das Nothilferegime, speziell die Unterkünfte, die nicht für einen längeren Aufenthalt konzipiert wurden, sind gemäss den Autorinnen ohne Zweifel ungerechte, unterdrückende und schädliche Massnahmen für die Betroffenen. Somit ist die Soziale Arbeit verpflichtet, die Öffentlichkeit, Forschung und Politik auf individueller und struktureller Ebene auf dieses soziale Problem und dessen Ursachen und Wirkung aufmerksam zu machen (ebd., S. 13).

Das aktuelle Nothilferegime widerspricht einigen Grundsätzen, Grundwerten und Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit und ruft somit die Professionellen zum Handeln auf. Für Interventionen in diesem Kontext ist das Trippelmandat die Basis. Das Doppelmandat beschreibt, gemäss Avenir Social (2010), das Interagieren zwischen den Vorstellungen der Menschen, welche die Soziale Arbeit nutzen und den

Institutionen sowie der Gesellschaft. Das Trippelmandat verpflichtet die Soziale Arbeit, alle ihre Handlungen auf der Basis ihres Professionswissens, der Berufsethik, der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit zu vollziehen. Folglich steuert dieses dritte Mandat die möglichen Konflikte zwischen dem ersten und zweiten Mandat. Bei Einwänden und Interessenkollisionen haben Sozialarbeitende die Aufgabe, mit moralischen Argumenten zu intervenieren (S. 5–7). Weiter sind laut Avenir Social (2010) die Menschenrechte zu wahren und für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen soll stets eingestanden werden (S. 13). Demzufolge sind die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichtet, tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden zu helfen, auch wenn gesetzliche Widerstände gegen die helfende Handlung der Sozialarbeitenden einhergehen (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 3.4.2*).

3.3 Begründung gemäss Charta Soziokulturelle Animation

Die Hauptfragestellung dieser Arbeit möchte aus der Perspektive der Soziokulturellen Animation beantwortet werden. Demnach werden die Autorinnen die Handlungsnotwendigkeit auch aus Sicht der Soziokulturellen Animation in diesem Kapitel aufzeigen.

Soziokultur Schweiz hat in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und der Mitarbeit von weiteren Fachpersonen und Organisationen die *Charta Soziokulturelle Animation* erarbeitet. Die Charta zeigt die Handlungsfelder, die gesellschaftliche Funktion und die Ziele der Profession auf (Soziokultur Schweiz, ohne Datum a). Soziokultur Schweiz ist eine Stiftung für soziokulturelle Entwicklung und Partizipation und bildet die Dachorganisation der Soziokulturellen Animator*innen (Soziokultur Schweiz, ohne Datum b). Laut der *Charta Soziokulturellen Animation* orientiert sich das Berufsfeld Soziokulturelle Animation an den Grundwerten der Verfassung, den allgemeinen Menschenrechten und an einer Gesellschaft, die sich demokratisch organisiert. Weiter verpflichtet sie sich dem Berufskodex von Avenir Social. Das Ziel von Soziokulturellen Animator*innen ist, dass die «(. . .) Menschen die Gesellschaft als Gemeinschaft erfahren, zu der sie sich zugehörig fühlen» (Soziokultur Schweiz, 2017, S. 2). Sie fördert die Chancengleichheit, «(. . .) schafft Begegnungen zwischen Menschen und Gruppen mit unterschiedlichen Lebensrealitäten» und «(. . .) vermittelt zwischen verschiedenen Interessen und unterstützt konstruktive Konfliktlösung» (Soziokultur Schweiz, ohne Datum a, S. 2).

Die tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden sind grösstenteils ausgeschlossen von der Gesellschaft und erfahren deshalb keine Zugehörigkeit. Chancengleichheit ist für die Betroffenen ein Fremdwort. Somit zeigt auch die *Charta der Soziokulturellen Animation* die Handlungsrelevanz der Soziokulturellen Animator*innen, in der Problematik der betroffenen tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden zu intervenieren.

Die Handlungsnotwendigkeit der Sozialen Arbeit, speziell der Soziokulturellen Animation, in der Problematik der Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe wurde durch drei verschiedene Grundlagendokumente, welche die Definition, den Leitgedanken und die Legitimationskraft der Profession der Sozialen Arbeit aufzeigt, dargelegt. Da die Autorinnen nach Lösungsmöglichkeiten auf der politischen Ebene suchen, wird zum Abschluss dieses Kapitels versucht, den Zusammenhang zwischen der Politik und der Sozialen Arbeit herzuleiten.

3.4 Soziale Arbeit und Politik

Um auf politischer Ebene aktiv zu werden, braucht es eine Definition des Politikverständnisses. Die Autorinnen orientieren sich an dem Politikverständnis des Politikwissenschaftlers Patzelt (2001). Er definiert Politik als «jenes menschliche Handeln, das auf die Herstellung und Durchsetzung allgemein verbindlicher Regelungen und Entscheidungen (d.h. von ‚allgemeiner Verbindlichkeit‘) in und zwischen Gruppen von Menschen abzielt» (S. 23). In der Politikwissenschaft gibt es unterschiedliche Definitionen von Politik. Die Sozialwissenschaftler Borstel und Fischer (2018) haben das deutsche Wort Politik in drei analytische Dimensionen unterteilt: *Policy*, *Polity* und *Politics* (S. 15).

Policy (Inhalt): Unter *Policy* ist der konkrete Inhalt der Politik gemeint, wie beispielsweise Programme der Parteien, Koalitionsverträge oder Beschlüsse der parlamentarischen Gremien. Diskussionen, um aufgefundene Probleme zu fassen und die daraus abgeleiteten Lösungsvorschläge, sind ebenfalls unter *Policy* einzuordnen (Borstel & Fischer, 2018, S. 15).

Polity (Form): *Polity* bezeichnet die verfassungsmässigen politischen Strukturen und Ordnungen einer Gesellschaft bzw. das jeweilige politische System eines Staates. Dazu gehören das Regierungssystem, politische Parteien, Parlament, Verwaltungen inklusiv den darin vorgeschriebenen Regeln und Abläufen (Borstel & Fischer, 2018, S. 15).

Politics (Prozess): *Politics* umfasst politische Prozesse, welche zur Durchsetzung von Interessen und Forderungen bewältigt werden müssen. Dabei ist wichtig zu wissen, wer welchen Interessen nachgeht und wie eine Einigung erreicht oder einen Konflikt gelöst werden kann (Borstel & Fischer, 2018, S. 16). Nun stellt sich die Frage, in welchem Zusammenhang die Soziale Arbeit und die Politik stehen. Diese wird im folgenden Kapitel zu beantworten versucht.

3.4.1 Herleitung eines Zusammenhangs zwischen Sozialer Arbeit und Politik

Die Psychologin und Sozialarbeiterin Seithe (2014) spricht von einer komplexen Aufgabenstruktur der Sozialen Arbeit. Einerseits setzt sie im Rahmen ihres systemischen Mandates bzw. als ausführendes Organ der herrschenden Politik ihre sozialpolitisch gesetzten Aufträge um. Andererseits ist sie direkt betroffen von den Problemlagen, die das System erzeugt und hat den Auftrag, diese sozialen Probleme aufzuzeigen und zu lösen (S. 111). Deshalb ist eine neutrale parteipolitische Soziale Arbeit, wie es die *Charta Soziokulturellen Animation* (2017) verlangt (S.2), laut Seithe (2014) nicht möglich (S. 111).

Auch Politikwissenschaftler Rieger (2013) schreibt: «Soziale Arbeit hat auch einen politischen Auftrag – den es professionell zu erfüllen gilt» (S. 54). Diesen Auftrag hat sie nicht nur in der Sozialpolitik, sondern sie findet auch in der Strafrechts-, Beschäftigungs- und Städtebaupolitik ihre Bedeutung (Benz & Rieger, 2015, S. 29). Die Untrennbarkeit der Sozialen Arbeit und Politik lässt sich laut der Professorin für Familien-, Kinder- und Jugendhilfe in der Sozialen Arbeit, Dischler (2014), einerseits aus prägenden Theorien von Wegbegleiter*innen der Sozialen Arbeit wie Alice Salomon, Hans Thiersch, Silvia Staub-Bernasconi oder Lothar Böhnisch ableiten und andererseits ist auch die Historie der Sozialen Arbeit bis heute eng mit sozialpolitischen Prozessen verbunden. Die Soziale Arbeit orientiert sich immer am Individuum und an dessen Lebenswelt. Aus diesem Grund hat sie die Aufgabe, gesellschaftliche Strukturen und Rahmenbedingungen auf politischer Ebene zu benennen und wenn nötig zu beeinflussen (S. 107).

Die Sozialarbeitspolitik, wie sie die Politikwissenschaftler Benz und Rieger (2015) nennen, ist als Teildisziplin der Wissenschaft Sozialer Arbeit mit Inhalten (*Policy*), Formen (*Polity*) und Prozessen (*Politics*) von Politiken beschäftigt, welche an Organisationen und Adressat*innen der Sozialen Arbeit gerichtet sind. Das politische Handeln Sozialer Arbeit lässt sich in vier Dimensionen unterteilen: *Politikimplementa-tion*, *Politikberatung*, *Interessenvertretung* und *Politische Bildung* (S. 45).

Politikimplementation: Die Soziale Arbeit bewegt sich stets in einem politischen Umfeld, indem sie, bewusst oder auch unbewusst, (sozial)politische Vorgaben in Form von Gesetzen und Programmen in komplexen Problemlagen anpasst und anwendet. Sie leistet ihren Beitrag, «(. . .) den status quo gesellschaftlicher Verhältnisse und Interessenlagen zu stabilisieren oder arbeitet an der Veränderung der Rahmenbedingungen ihres Handelns» (Benz & Rieger, 2015, S. 46). Sie kann also gar nicht nicht-politisch handeln. In einem ersten Schritt ist die Soziale Arbeit verpflichtet, die gegebenen sozialpolitischen Handlungsbedingungen zu reflektieren und ein politisches Bewusstsein zu bilden. Erst dann ist es ihr möglich, die Handlungsspielräume zu nutzen und politisch professionelle Arbeit zu tätigen, was auch die Basis des politischen Handelns bildet (ebd., S. 46–47).

Politikberatung: Die Dimension der Politikberatung hat das Ziel, die Politik zu informieren, aufzuklären und zu irritieren. Mit wissenschaftlichen Standards und die durch die Praxis erfahrenen Entstehungs- und Reproduktionsbedingungen sozialer Probleme muss die Politik aufgeklärt und beraten werden. Für eine professionelle Politikberatung benötigt es eine wissenschaftliche Absicherung und eine verständliche, knappe und reflektierte Kommunikation der Durchsetzungsbedingungen von möglichen Lösungsansätzen (Benz & Rieger, 2015, S. 47)

Interessensvertretung: Die Soziale Arbeit vertritt Interessen und dies tut sie am besten durch Soziallobbying. Laut Benz und Rieger (2015) meint Soziallobbying «jeden Versuch der Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger auf unterschiedlichsten Politikebenen (Kommune, Staat, supranationale Vereinigungen), um eigene wie advokatorisch vertretene Interessen einzubringen und durchzusetzen» (S. 47). Wesentliche Elemente eines systematischen Lobbyings sind Monitoring, politische Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit (ebd.).

Politische Bildung: In der letzten Dimension geht es um das politische Aktivieren und Bilden. Die Soziale Arbeit «(...) muss ihr politisches Handeln grundsätzlich unter den Vorbehalt der Befähigung ihrer Klientel zu politischem Bewusstsein und Selbstorganisation wie Selbstvertretung und Mitbestimmung stellen» (Benz & Rieger, 2015, S. 47). Sie hat den Auftrag ihre Adressat*innen zu unterstützen, an selbstverantwortlichen und eigenständigen politischen Prozessen teilzunehmen. Dies tut sie, indem sie versucht, die demokratische Einstellung bei den Adressat*innen zu fördern sowie sie befähigt, ihre eigenen Interessen zu artikulieren (ebd.).

Diese vier Dimensionen fassen die politischen Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit zusammen und werden in *Kapitel 7* nochmals aufgegriffen. Um nun innerhalb des Themas der Politik den Bogen zurück zur Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden zu schlagen, wird im folgenden Kapitel versucht, die Verbindung zwischen der Sozialen Arbeit und der Flüchtlingspolitik und ihrer Berufsrelevanz in diesem Gebiet aufzuzeigen.

3.4.2 Herleitung eines Zusammenhangs zwischen Sozialer Arbeit und Flüchtlingspolitik

Laut Eppenstein (2017), Professor für Theorien Sozialer Arbeit und Erziehungswissenschaften, ist die «Flüchtlingssozialarbeit», wie er sie nennt, nicht ganz konzeptlos, aber bis heute kein etabliertes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit (S. 18). Auch Soziologe Scherr (2018) stellt fest, dass bislang keine substantielle Theorie der Sozialen Arbeit mit Flüchtlingen entwickelt wurde (S. 43). Er begründet das mit der herausfordernden Ausarbeitung der Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit mit Flüchtlingen. Zusätzlich stellt sich die grosse Frage nach der Reichweite ihrer politischen Zuständigkeit und ihrer moralischen Verantwortlichkeit (ebd., S. 38).

In *Sozial Extra*, einer Zeitschrift für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, schreibt Scherr (2015) über die Realität der Menschenrechtsprofession im nationalen Wohlfahrtsstaat und kritisiert die Soziale Arbeit im Arbeitsfeld mit Flüchtlingen. Sie hat sich bis heute zu wenig mit den Herausforderungen befasst und es gibt bis dato noch keine öffentliche Positionierung der Sozialen Arbeit zur herrschenden Flüchtlingspolitik und ihren Folgen. Dies sei möglicherweise auf die politische und normative Komplexität im Umgang mit Flüchtlingen zurückzuführen (S. 19). Trotzdem ist eine fachwissenschaftliche und professionspolitische Kritik an der Flüchtlingspolitik und ihren Folgen unverzichtbar. Denn auch die Soziale Arbeit, in ihrem Mandat als helfende Profession, wird durch politische und rechtliche Rahmenbedingungen in ihrem Handeln mit Flüchtlingen eingeschränkt (Scherr, 2015, S. 17). Beispielsweise durch das Solidaritätsdelikt, welcher im Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG verankert ist. Es besagt, wer Ausländer*innen den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorzubereiten hilft, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft.

Kunz (2017), Professor für Politikwissenschaften im Fachgebiet Soziale Arbeit und Bildung im Kontext sozialer Ungleichheit, plädiert für eine kritische Distanz und Reflexion im Diskurs um Flucht und Asyl. Die Soziale Arbeit ist seit je an den gesellschaftlichen Debatten und Praxen rund um Flucht und Asyl beteiligt und prägt diese bis heute mit. Deshalb soll sie sich nicht positionieren lassen, sondern selbst Position beziehen. Sie darf nicht als Sicherheitsorgan instrumentalisiert werden, sondern muss sich gegen den stärker werdenden migrationspolitischen Gegenwind stellen und anwaltschaftlich für ihre Adressat*innen bzw. für geflüchtete Menschen eintreten (S. 40–42). Scherr (2018) fasst zusammen:

«Soziale Arbeit ist ein bedeutsamer Bestandteil der staatlich-politischen Regulierung von Fluchtmigration und dabei als organisierte und professionelle Praxis damit beauftrag, Inklusion und Exklusion von Flüchtlingen auf der Grundlage des geltenden Rechts zu ermöglichen» (S. 52).

Dieser kurze Diskurs bestätigt den Autorinnen, dass die Soziale Arbeit eine machtkritische Haltung gegenüber der Flüchtlingspolitik einnehmen muss, um strukturelle Veränderungen voranzutreiben und vor allem darauf aufmerksam zu machen. Dies gelingt nur mit dem Einbezug des selbst zugewiesenen dritten Mandats (vgl. *Kapitel 3.2*), in welchem professionelles und politisches Handeln vereint werden können.

3.5 Schlussfolgerung

Das zusammengeführte Material in *Kapitel 3* beantwortet die Unterfragestellung zwei: *Inwiefern besteht für die Professionellen der Soziokulturellen Animation auf politischer Ebene die Handlungsnotwendigkeit sich dieser Problematik anzunehmen?* Dazu kommen die Autorinnen in diesem Kapitel zu folgendem Schluss.

Die Spannungsfelder, welche beispielsweise durch das Solidaritätsdelikt, gemäss Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG, oder durch das Trippelmandat in der Praxis der Professionellen entstehen, zeigen, dass die «Flüchtlingssozialarbeit» in der Arbeit der Sozialarbeitenden noch viel zu wenig etabliert ist und sie sich dringend dazu positionieren muss. Die Soziale Arbeit soll nicht politisch neutral sein, sondern sich ganz klar politisch positionieren, um eines ihrer Hauptziele – die Inklusion aller Menschen – zu erreichen. Weiter zeigen die erwähnten Grundlagedokumente sowie auch die Menschenrechte (vgl. *Kapitel 1.2*) ganz klar die Notwendigkeit der Sozialen Arbeit, sich dem sozialen Problem der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden anzunehmen und zu agieren. Was Professionelle der Soziokulturellen Animation nun konkret auf politischer Ebene tun können, um für die knapp 300 Betroffenen einen Ausweg aus der Langzeit-Nothilfe zu ermöglichen, möchten die Autorinnen mit dem kommenden Forschungsteil dieser Arbeit versuchen, zu beantworten.

4 Forschungsdesign

Nebst dem Darlegen von theoretischen Grundlagen und einer ausführlichen Beschreibung der Problematik sowie der Handlungsnotwendigkeit für die Soziale Arbeit in den vorangegangenen Kapiteln, folgt nun das methodische Vorgehen zur Datenerhebung im Rahmen der qualitativen Forschung. Eingangs wird die Forschungsmethode *Expert*inneninterviews* sowie die Entstehung des *Samplings* beschrieben. Weiter wird das Vorgehen der Datenerhebung und anschliessend die Datenauswertung, welche nach der qualitativen Inhaltsanalyse vom Soziologen Mayring (2019) durchgeführt wurde, erläutert.

4.1 Forschungsmethode und Sampling

Als Forschungsmethode wurde die qualitative Befragung anhand von Leitfadeninterviews mit Expert*innen gewählt. Laut dem Soziologen Flick (2009) geht eine qualitative Forschung nicht von einem theoretischen Modell aus und verzichtet auf Hypothesen. Sie ist grundsätzlich offener gestaltet und orientiert sich an einem umfassenderen Bild (S. 24). In der qualitativen Forschung wird oft mit Erzählungen von Lebensgeschichten gearbeitet, um die Handlungssituation aus Sicht der Betroffenen zu beschreiben, bzw. zu rekonstruieren (ebd., S. 25). Um konkrete Aussagen über einen Gegenstand in Erfahrung zu bringen, sind Leitfadeninterviews zielführend, erklärt Mayer (2013), Professor für Psychologie und Sozialwissenschaften (S. 37). Durch den Leitfaden, welcher mit offenen Fragen formuliert wird, wird einerseits die Vergleichbarkeit der Daten erhöht und andererseits eine Struktur der Daten angestrebt (ebd.). Zusätzlich dient die Orientierung an einem Leitfaden dazu, dass sich das Gespräch nicht in irrelevanten Themen verliert (Meuser & Nagel, 1991, S. 448). Der Leitfaden sorgt somit für eine gezielte Interviewführung mit den Expert*innen. Als Expert*in gilt, gemäss den Sozialwissenschaftler*innen Meuser und Nagel (1991), «(. . .) wer in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder, wer über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt» (S. 443). Bei den *Expert*inneninterviews* steht weniger die Person, sondern mehr die Funktion und das Handlungswissen der Expert*in im Vordergrund (Mayer, 2013, S. 38). Der erstellte Interview-Leitfaden beinhaltet zehn Fragen, welche in sechs verschiedene Themen eingeteilt sind. Nach einer Einstiegsfrage wird die persönliche Meinung der Expert*innen über die Handhabung des Nothilfesystems in der Schweiz erfragt. Im Hauptteil des Interviews werden, basierend auf der Hauptfragestellung, Auswege aus der Nothilfe für die Betroffenen umfassend thematisiert und anschliessend um eine Stellungnahme zu spezifischen Problematiken, wie der Offenlegung der Identität und dem Handlungsabkommen zwischen der Schweiz und China, gebeten. Zum Abschluss werden allgemeine Anliegen oder Wünsche in Bezug auf die Situation der tibetischen Nothilfebeziehenden besprochen.

Vor der Durchführung der *Expert*inneninterviews* müssen Kriterien für die Auswahl der Expert*innen als Stichprobe festgelegt werden (Mayer, 2013, S. 38). Dieses Vorgehen wird *Sampling* genannt. Bei qualitativen Forschungen gibt es einerseits die *vorab-Festlegung* und andererseits das *theoretische Sampling*. Bei der *vorab-Festlegung* wird die Stichprobe anhand bestimmter Merkmale vor Beginn der Untersuchung festgelegt. Ist die konkrete Fragestellung noch unklar, wird die Stichprobe meist nach dem *theoretischen Sampling* gebildet, welche durch gewonnene Erkenntnisse während der Untersuchung erweitert und ergänzt wird (ebd., S. 39). Da in dieser Arbeit bereits eine konkrete Fragestellung vorhanden war, wurden die Kriterien für die Stichprobe gemäss *vorab-Festlegung* festgelegt. Die Forscherinnen haben Expert*innen aus den Bereichen Aktivismus, Politik, Verwaltung und Betroffene gewählt, welche mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen müssen:

- Die Person muss sich mit der Problematik der tibetischen Menschen in der Langzeit-Nothilfe und ihrer Komplexität auskennen,
- über ein Grundwissen bezüglich politischer Prozesse in der Schweiz verfügen
- und mögliche Auswege beschreiben oder das Nichtvorhandensein von Auswegen begründen können.

Alle neun angefragten Expert*innen haben sich für ein Interview mit den Forscherinnen bereit erklärt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die interviewten Expert*innen auf.

Name	Funktion	Bereich
Ursula Fischer	Aktivistin – Aktionsgruppe Nothilfe (Kontaktperson)	Aktivismus
Anni Lanz	Aktivistin – Solidarité sans frontières & Solinetz Basel	Aktivismus
Jens Burrow	Aktivist – Tibetische Sans-Papier-Gemeinschaft	Aktivismus
Dagobert Onigkeit	Aktivist – Free Swiss Tibetans	Aktivismus
Fabian Molina	SP-Nationalrat-Mitglied & Co-Präsident der Parlamentarischen Gruppe Schweiz-Tibet	Politik
Samira Marti	SP-Nationalrat-Mitglied & Mitglied der Staatspolitischen Kommission	Politik
Walter Leimgruber	Präsident der EKM	Verwaltung
Nima Gyaljong	Tibetische Langzeit-Nothilfebeziehende	Betroffene
Tenzin Rabsel Dekhang	Tibetischer Langzeit-Nothilfebeziehender & Koordinator Kanton Bern	Betroffene

Tabelle 7: Expert*innen (eigene Darstellung, 2021)

4.2 Datenerhebung

Durch die Kontaktperson Ursula Fischer, Aktivistin und Mitglied der *Aktionsgruppe Nothilfe*, erfuhren die Forscherinnen früh von den Expert*innen, welche sich in der Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden auskennen. Einige wurden aber auch durch Eigenrecherche der Forscherinnen gefunden. Die Kontaktaufnahme mit den neun potenziellen Expert*innen erfolgte Ende August 2021 via E-Mail oder Telefon, welche neben der Anfrage über das Vorgehen und die Ziele der Arbeit aufklärte. Wie bereits erwähnt, wurden die Anfragen von allen Expert*innen angenommen. Ob das Interview vor Ort oder digital durchgeführt werden sollte, durften die Expert*innen entscheiden. Sechs Interviews konnten vor Ort und drei digital durchgeführt werden. Jeweils eine Woche vor dem Interview wurde den Interviewpartner*innen der Leitfaden via E-Mail zugestellt. Alle Expert*innen erhielten den gleichen Interview-Leitfaden. Vor dem Gespräch wurden die Interviewten über den Ablauf des Interviews informiert und nach der Einwilligung einer Tonaufnahme mit dem Smartphone gefragt. Diese erleichterte den Forscherinnen im Nachhinein die Verschriftlichung des Gesagten. Alle Interviewpartner*innen haben zugestimmt. Zuletzt wurden sie gebeten, die Einverständniserklärung (siehe *Anhang B*) zu unterzeichnen. Darin konnten sie angeben, ob die Forscherinnen ihren Namen in der Arbeit erwähnen dürfen oder, ob sie diesen anonymisieren sollen. Alle bis auf eine Person sind einverstanden, beim Namen genannt zu werden. Bei einer Person wurde der Name geändert. Alle Interviews wurden anhand des erstellten Leitfadens durchgeführt. Die interviewende Person hat jedoch, dem Gespräch angepasst, Fragen weggelassen oder zusätzliche gestellt. Alle Interviews wurden im September und Oktober 2021 durchgeführt und dauerten zwischen 40 und 90 Minuten. Im Oktober 2021 wurden diese anhand der Tonaufnahmen nach den einfachen Transkribierregeln von Kuckartz (2010), Professor für Erziehungswissenschaften, wörtlich transkribiert (S. 44).

4.3 Datenauswertung

Die qualitative Inhaltsanalyse ist die meist gebrauchte Auswertungsmethode, welche Daten aus sozialwissenschaftlichen Forschungen analysiert, bearbeitet und schlussendlich auswertet (Mayring & Fenzl, 2019, S. 633). Im Zerlegen der Interpretationsschritte, was die Analyse für andere nachvollziehbar und intersubjektiv prüfbar macht, liegt die Stärke der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring, 2015, S. 61). Das zentrale Instrument der Analyse bildet das Kategoriensystem (Mayring, 2015, S. 51), welches Analyseaspekte als Kurzformulierungen darstellt und sich in der Formulierung eng am Ausgangsmaterial orientiert (Mayring & Fenzl, 2019, S. 634). Die qualitative Inhaltsanalyse lässt sich anhand von verschiedenen Techniken durchführen, welche sich an den Grundvorgängen der Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung orientieren (Mayring, 2015, S. 67). Die Forscherinnen haben sich für die strukturierende Inhaltsanalyse entschieden. Bei der Strukturierung ist die Grundidee der Analyse, eine

bestimmte Struktur aus dem Material herauszufiltern. Diese Struktur wird durch das Kategoriensystem vorgegeben. Wird eine Textpassage durch eine Kategorie angesprochen, dann wird sie aus dem Material extrahiert (Mayring, 2015, S. 97). Bei der strukturierenden Inhaltsanalyse werden die Kategorien deduktiv gebildet. Das heisst, die Kategorien werden vor der Analyse theoriegeleitet entwickelt (Mayring & Fenzl, 2019, S. 638). Die Forscherinnen haben sich jedoch für die induktive Kategorienbildung entschieden.

Bei der induktiven Kategorienbildung muss am Anfang ein theoriegeleitetes Selektionskriterium, eine sogenannte Hauptkategorie für die Datenanalyse, festgelegt werden. Dieses Kriterium basiert auf der Fragestellung der Analyse und widerspiegelt das Ziel dieser. Die Kategorien selber werden jedoch während der Analyse gebildet (Mayring, 2015, S. 86–87). Die Forscherinnen haben sich somit beim Selektionskriterium auf die Hauptfragestellung und eine Unterfragestellungen gestützt und so die Hauptkategorien gebildet. Bei jeder Hauptkategorie wurde auch ein Abstraktionsniveau festgelegt. Das Abstraktionsniveau zeigt an, was konkret mit dem Selektionskriterium aus dem Material herausgefiltert wird. Anhand des Selektionskriteriums und des Abstraktionsniveaus wird das Material durchgearbeitet und die Kategorien werden gebildet. Nachdem der Grossteil des Materials so durchgearbeitet wurde, wird das aufgebaute Kategoriensystem überarbeitet. Es muss überprüft werden, ob die Kategorien dem Ziel der Analyse dienen und, ob die Hauptkategorien und das Abstraktionsniveau sinnvoll gewählt wurden. Wenn sich Veränderungen im Kategoriensystem ergeben, wird die Analyse nochmals begonnen. Das Ergebnis ist ein Kategoriensystem zu einem bestimmten Thema, verbunden mit konkreten Textpassagen (ebd., S. 87). Das Kategoriensystem der vorliegenden Arbeit sieht wie folgt aus:

Ziel der Analyse			
Beantwortung der Hauptfragestellung: Was braucht es, damit Professionelle der Soziokulturellen Animation auf politischer Ebene aktiv werden können, um den in der Schweiz betroffenen Tibeter*innen den Weg aus der Langzeit-Nothilfe zu ermöglichen?			
Hauptkategorie	Abstraktionsniveau	Kategorie	Textpassage-Beispiel
K1 Handlungsfelder	Unter diese Kategorie fallen die von den Expert*innen erwähnten politischen Lösungsvorschläge, welche die Professionellen der Soziokulturellen Animation umsetzen könnten.	K1.1 Regularisierungsaktion	«Die Regularisierung ist der praktikabelste Weg. Das Problem ist aber, dass dafür eine politische Mehrheit benötigt wird» (Molina, Interview, 14.09.2021, Z. 63–65). «Ich bin für eine Regularisierungsaktion» (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 199).
		K1.2 Humanitäre Aktion St. Gallen	«(. . .) das Beispiel in St. Gallen von Fredy Fässler, welcher als Regierungsrat die Hand dafür gegeben hat und gesagt hat: «Ich verspreche dir, dich nicht auszuschaffen» (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 122–123). «Also die eine Lösung wäre das «St. Galler-Modell» aber nur für einige. Ich denke, es braucht eine viel umfassendere Lösung (. . .)» (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 229)
		K1.3 Härtefallkriterien	«Und zweitens muss das SEM ihre Härtefallpraxis anpassen, indem sie aufhören, Härtefälle von den Kantonen abzulehnen» (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 95–97). «Die Schweiz sagt, dass wir nach fünf Jahren ein Härtefallgesuch einreichen können, doch nach fünf Jahren verlängern sie es auf zehn Jahre» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 71–72).
		K1.4 Vorläufige Aufnahme	«Die Basler Regierung möchte nun den Nothilfeempfänger*innen, welche mehr als ein Jahr in Basel sind, eine vorläufige Aufnahme gewähren (. . .)» (Lanz, Interview, 21.09.2021, Z. 64–65).

K2 Handlungsmethoden	Unter diese Kategorie fallen die von den Expert*innen erwähnten Methoden für das Umsetzen der politischen Lösungsvorschläge.	K2.1 Soziallobbying	«Mit vielen Parteien Kontakt pflegen, das lohnt sich» (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 200). «Wir müssen mehr Druck aufs SEM machen» (Dyaljong, Interview, 20.09.2021).
		K2.2 Öffentlichkeitsarbeit	«Ich habe eben gemerkt, dass das Bewusstsein in der Bevölkerung nicht sehr gross ist» (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 68). «Wenn ihr eure Arbeit mit anderen teilt, dann kennen mehr Menschen/Politiker*innen unsere Geschichte» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 337–338)
K3 Arbeitsprinzipien	Unter diese Kategorie fallen die Arbeitsprinzipien, welche laut den Expert*innen in die Handlungsmethoden eingebaut werden sollen.	K3.1 Empowerment	«Diese ganze Motivation, die wir ihnen geben wollen, ist nicht nur für das Einreichen des Härtefallgesuches hilfreich, sondern auch ein Stück weit für ihre Psyche» (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 41–42)
		K3.2 Kreativität	«Ich denke, wir müssen unbedingt mehr mit Kunstschaffenden zusammenarbeiten» (Lanz, Interview, 21.09.2021, Z. 142).
		K3.3 Vernetzung	«Ich sehe vor allem die Synergie, dass die Regierungsrät*innen, welche mit der jetzigen Situation unzufrieden sind, zusammen an einem Strang ziehen» (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 265–266).
K4 Gescheiterte politische Vorhaben	Unter diese Kategorie fallen die gescheiterten politischen Vorhaben, welche in der gleichen Form nicht mehr von den Professionellen der Soziokulturellen Animation wiederholt werden sollten.	K4.1 Härtefallgesuch Aktion	«Und dann haben wir 22 Härtefallgesuche gestellt. Wir haben uns überlegt, diese zusammen einzureichen, so als politische Aktion, welche dann auch eine öffentliche Aufmerksamkeit und Diskussion über die Tibeter*innen auslösen kann» (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 30–33). «In einigen Kantonen werden Härtefallgesuche grundlos abgelehnt» (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 81–82).
		K4.2 Diverse politische Akti-	«Wir haben Kampagnen lanciert, demonstriert und auch einen Hungerstreik gemacht» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 338).

Tabelle 8: Übersicht des Kategoriensystems (eigene Darstellung, 2021)

Die weitere Analyse kann nun unterschiedliche Wege gehen (Mayring, 2015, S. 87). Die Forscherinnen haben sich entschieden, die Kategorien zusammenfassend darzustellen, diese dann in einer Diskussion zu verbinden und anschliessend daraus einen Handlungsvorschlag für die Praxis der Professionellen der Soziokulturellen Animation auszuarbeiten (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 5 bis 7*). Im nächsten Kapitel werden aber zuerst die Ergebnisse aus den Expert*inneninterviews präsentiert.

5 Darstellung der Forschungsergebnisse

Im folgenden Abschnitt werden die Forschungsergebnisse anhand der erstellten Hauptkategorien und Kategorien dargestellt. Als Grundlage der Forschungsergebnisse dienen die Transkripte der neun durchgeführten Expert*inneninterviews, welche den Autorinnen vorliegen. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit einer kurzen Zusammenfassung aller Ergebnisse.

5.1 Ergebnisse der Hauptkategorie 1 – Handlungsfelder

Die Künstlerin und Soziokulturelle Animatorin Hangartner (2010) benennt unterschiedliche Tätigkeitsfelder, in denen die Soziokulturelle Animation handelt. In jedem Tätigkeitsfeld arbeiten die Soziokulturellen Animator*innen für und vor allem mit ihrer Zielgruppe, entweder innerhalb ihrer Lebenswelt oder vermittelnd zwischen ihrer Lebenswelt und dem System (S. 286). Abgeleitet von diesem Begriff haben sich die Autorinnen bei dieser Forschung entschieden, diese erste Hauptkategorie *Handlungsfelder* zu nennen. Die *Handlungsfelder* zeigen auf, in welchen Bereichen die Soziokulturelle Animation für und auch mit den abgewiesenen Tibeter*innen handeln sollte. In diesem Kapitel sind die Erkenntnisse zu den *Handlungsfeldern Regularisierungsaktion, Humanitäre Aktion St. Gallen, Härtefallkriterien* und *vorläufige Aufnahme* dargelegt.

K1.1 Regularisierungsaktion

«Regularisierung! Das ist das einzige! Diese Menschen sind hier und sie werden auch nicht mehr gehen und es ist menschenunwürdig» (Molina, Interview, 14.09.2021, Z. 58–59).

Vier Expert*innen sind sich einig; im Rahmen einer *Regularisierungsaktion* soll das SEM und der Bundesrat die Problematik der Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe anerkennen. Dies wurde bis jetzt noch nicht getan.

«Es sind ja nur 300 Betroffene und die sind ja so brav» (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 299–300).

Momentan kommen fast keine Tibeter*innen mehr in die Schweiz, da die Grenzen im Tibet so gut wie geschlossen sind (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 139–140). Drei Expert*innen beschreiben, dass die knapp 300 Tibeter*innen, welche in die «Lücke» gefallen sind, praktisch alle das altrechtliche Verfahren durchlaufen. Damit die Schweiz mit den «Altlasten» aufräumen kann, müssen spezielle Härtefallbedingungen aufgesetzt werden. Die Menschen können nicht ihr Leben lang in den Rückkehrzentren leben, denn dafür wurden sie nicht konzipiert (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 144–145).

Molina beschreibt die Regularisierung als Gegenstück zu den strengen Auflagen des Härtefallgesuchs und als praktikabelsten Weg (Interview, 14.09.2021, Z. 58–64). Er kennt die Schritte, wie eine solche Regularisierung möglich gemacht werden könnte. Man müsste das Gesetz anpassen (Molina, Interview, 14.09.2021, Z. 77). Dafür sollten die kantonalen Behörden die KKJPD auf dieses Problem aufmerksam machen. Die KKJPD und die zuständige Bundesrätin, Karin Keller-Sutter, sollten dieses dann anerkennen (Molina, Interview, 14.09.2021, Z. 90–94). Anschliessend könnte Karin Keller-Sutter eine Dienstweisung ans SEM machen. Die Dienstweisung ist rechtlich unter einer Verordnung einzuordnen. Es ist eine Handlungskompetenz, welche die Bundesverwaltung hat (Molina, Interview, 14.09.2021, Z. 98–100). Dank dieser Weisung würden die Härtefallkriterien entsprechend angepasst werden. In der Umsetzung würden dann die Kantone proaktiv auf alle Personen, welche im Voraus definiert wurden, zugehen und die entsprechenden Härtefallgesuche dem SEM weiterleiten. Das SEM macht dann die Gutheissung der Härtefälle (Molina, Interview, 14.09.2021, Z. 77–81).

Karin Keller-Sutter sowie Mario Gattiker, Staatssekretär des SEM, wehren sich jedoch bis jetzt gegen diese Sonderregelung, heben zwei Befragte hervor. Es ist mehr Druck seitens des Parlamentes gefragt, doch dafür bräuchte man im Parlament eine Mehrheit.

«Im Asylbereich haben wir aber leider nie eine Mehrheit» (Molina, Interview, 14.09.2021, Z. 65).

Die Tibeter*innen geniessen im Bundeshaus zwar am meisten Sympathie, beschreibt Molina. Aber wenn für die Tibeter*innen eine Ausnahme gemacht wird, dann müsste es für andere Nationalitäten auch eine solche Sonderregelung geben. Es müsste ein bestimmter Personenkreis definiert werden, welcher eine Aufenthaltsbewilligung bekommen soll (Molina, Interview, 14.09.2021, Z. 65–68 & 72–73). Leimgruber konnte in einem Gespräch mit Mario Gattiker ausfindig machen, dass dieser sich Sorgen macht, dass bei einer *Regularisierungsaktion* ganz viele abgewiesene Asylsuchende ungerechtfertigt profitieren würden. Das Gegenargument von Leimgruber war, dass es Sinn macht, die «alten Pendenzen» zu bereinigen und, dass der Personenkreis im Voraus eingegrenzt wird. Trotzdem fand bis jetzt diese Idee noch nicht genügend Zuspruch (Interview, 01.10.2021, Z. 308–313).

K1.2 Humanitäre Aktion St. Gallen

Bereits im *Kapitel 2.2.6* sind die Autorinnen auf die *Humanitäre Aktion* St. Gallen eingegangen. In den Interviews wurde sie von sechs Personen erwähnt. Die Expert*innen stehen nicht alle gleich zu dieser Aktion; einige sind sich unsicher, andere sind dafür oder dagegen. Folgend werden die verschiedenen Positionen erläutert.

Zwei Expert*innen sind sich unschlüssig, was sie von der *humanitären Aktion* halten sollen. Für einige kann sie eine Lösung sein, doch sie reicht nicht aus, um die gesamte Situation der Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe zu verbessern. Der Aktivist Dagobert Onigkeit unterstreicht dies mit folgender Aussage:

«Das «St. Galler-Modell» ist für einige etwas also, dass sie sich einen Ausweis besorgen können und dann so die Bewilligung erhalten» (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 138–139).

Ebenfalls für Personen, welche die Härtefallkriterien nicht erfüllen können, weil sie beispielsweise das geforderte Sprachniveau nicht erreichen, ist es keine Lösung. Auch abgewiesene Tibeter*innen, welche wirklich keine nepalesischen oder indischen Aufenthaltspapiere haben, spricht diese Aktion nicht an. Dies haben zwei weitere Befragte im Interview ergänzend erwähnt.

Wie die drei Tibeter*innen, welche durch diese Aktion eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, die Identitätsbeweise beschaffen konnten, ist umstritten. Ursula Fischer sagt, dass die Identitätspapiere ziemlich sicher auf dem Schwarzmarkt gekauft wurden. (Interview, 09.09.2021, Z. 387). Dekhang weiss nicht genau, von wem die drei die Dokumente erhalten haben. Doch sie haben diese nicht von der Botschaft oder vom Konsulat erhalten, dies ist ihm bekannt (Interview, 14.09.2021, Z. 405–406). Weiter wurde festgestellt, dass sich bei der Offenlegung der Identität der Name der Person ändern kann. Dies wird von den Behörden akzeptiert (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 157–160).

Die *Humanitäre Aktion* St. Gallen hat weitere Folgefragen ausgelöst. Zwei Expert*innen erzählen, dass die drei Tibeter*innen eine Bewilligung für ein Jahr erhalten haben, doch wie es für sie danach aussieht, ist unklar. Weiter hat der Kanton ihnen versprochen, dass sie trotz Identitätsoffenlegung nicht ausgeschafft werden. Doch dieser Ausweg bleibt riskant. Denn es kann sein, dass nach einem Jahr die Bewilligung nicht erneuert wird und sie zurückgeschafft werden.

Am positivsten gegenüber der *humanitären Aktion* St. Gallen gestimmt ist SP-Nationalrat-Mitglied und Mitglied der Staatspolitischen Kommission Samira Marti. Sie möchte dieses erfreuliche Beispiel auch in anderen Kantonen umsetzen (Interview, 06.10.2021, Z. 134–136).

Ihr Vorhaben ist es, einen Austausch mit Fredy Fässler und Vertreter*innen aus den Kantonen Graubünden, Aargau, Basel-Stadt und Baselland zu organisieren. Diese Kantone haben bereits Interesse an der Aktion bekundet (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 280–283). Ihren Lösungsweg unterstreicht sie mit folgender Aussage:

«Also, dass man das Beispiel St. Gallen nimmt und einen Schritt nach dem anderen geht. Und nicht... das ist in der Politik immer so, man kann nicht von heute auf morgen alles anpassen/alles ändern. Das ist komplett unmöglich. Das heisst, die Möglichkeiten, welche man hat, soll man gut nutzen» (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 251–253).

Fischer ist mit der *humanitären Aktion* St. Gallen gar nicht zufrieden. Sie hebt hervor, dass die Betroffenen um die neu erhaltenen Identitätspapiere eine neue Fluchtgeschichte erfinden müssen. Dies macht sie noch unglaubwürdiger. Sie redet von einer «Pseudo-Regulierungsaktion», welche die drei Betroffenen erst recht in Schwierigkeiten bringt und Chaos in die Gruppe der ungefähr 300 Tibeter*innen gebracht hat, so dass sie sich nun auch untereinander nicht mehr vertrauen (Interview, 09.09.2021, Z. 387–396). Sie legt sogar dar, dass die Aktion gezielt eingefädelt wurde, um von der aktuellen Kritik, beispielsweise bezüglich den Lingua-Analysen, abzulenken, oder, weil sich die involvierten Politiker*innen vor den Wahlen als hilfsbereit zeigen möchten (Interview, 09.09.2021, Z. 396–400 & 418–419).

Dekhang (Interview, 14.09.2021) meint, dass wenn der Kanton Bern ihnen diese Möglichkeit vorschlägt, können sie darüber nachdenken. Doch bis jetzt ist dies nicht geschehen (Z. 385–387). Zugleich hinterfragt er, wie auch Fischer, die Aktion grundsätzlich:

*«In St. Gallen akzeptieren sie jetzt, wenn man Dokumente aus Indien oder Nepal zeigt. Weshalb brauchen sie Dokumente aus Indien oder Nepal? Wir sind alles Tibeter*innen, ob von Nepal oder Indien oder Tibet oder Italien. Weshalb akzeptieren sie uns nicht? Nur, weil wir keine Identitätskarte haben, heisst dies nicht, dass wir keine Tibeter*innen sind. Sie sind Tibeter*innen und wir sind es auch. Wir sind dasselbe. Aber weshalb sie dies nun plötzlich akzeptieren, ist mir nicht klar. Vorher sagten sie, dass wenn du von einem Drittstaat kommst, akzeptieren sie dein Gesuch nicht. Jetzt wird es akzeptiert» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 411–418).*

«Und es gibt natürlich Leute, welche nicht ursprünglich aus Tibet kommen... Das gibt es... Aber die Frage ist, wenn diese Leute zehn Jahre hier sind, gut integriert sind und nirgends ausreisen können, sollten diese nicht einfach hier arbeiten können? Dies würde unser Asylsystem nicht unglaubwürdiger machen» (Fischer, Interview, 09.09.2021, Z. 403–406).

K1.2 Härtefallkriterien

Eine flexiblere Regelung der Härtefallgesuche wurde schon im *Kapitel 2.2.6* angesprochen. Bei den Expert*innen-Interviews sind ebenfalls vier Befragte darauf eingegangen. Bei allen vier lautet der Grundton:

«Das sind alles Menschen, welche unter die Härtefallbestimmungen fallen müssen, Punkt»
(Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 93–95).

Um dies erreichen zu können, müssen laut Marti die Prozesse verbessert werden. In erster Linie muss das SEM aufhören, die von den Kantonen weitergeleiteten Härtefallgesuche abzulehnen. Die Kantone sind näher bei den Menschen und wissen, ob die Person gut integriert ist oder, ob sie zurückgeschafft werden muss. Deswegen liegt diese Kompetenz auch bei den Kantonen (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 95–100). Ausserdem müssen Automatisierungen gestoppt werden. Die Härtefälle müssen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung unterzogen werden (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 113–116). Darüber hinaus betont Fischer, dass Bund und Kantone zu wenig zusammenarbeiten – der Bund schiebt das Problem dem Kanton zu und umgekehrt. Diese Uneinigkeit könnte aufgelöst werden, indem der Kanton dem Bund genügend Druck macht. Die kantonalen Behörden müssen dem Bund aufzeigen, dass sie in dieser Sache nicht weiterkommen, damit anschliessend im gemeinsamen Interesse nach einer Lösung gesucht wird (Fischer, Interview, 09.09.2021, Z. 175–181). Zuletzt macht Dekhang auf die zu lange Zeitspanne zwischen dem negativen Asylentscheid und dem Einreichen des Härtefallgesuchs aufmerksam:

«Die Schweiz sagt, dass wir nach fünf Jahren ein Härtefallgesuch einreichen können, doch nach fünf Jahren verlängern sie es auf zehn Jahre. Zehn Jahre ist zu viel für uns. Wenn jemand alt ist, dann ist es kein Problem. Doch wir sind junge Leute, einige von uns sind 20 Jahre alt, andere sind 30. Zehn Jahre nichts tun, das ist zu viel. Es ist eine Zeit- und Lebensverschwendung» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 71–75).

Ein Kriterium des Härtefalls ist die Integration. Dekhang selbst hat gute soziale Beziehungen auch zu Schweizer*innen, Referenzen, Freiwilligenarbeitsbestätigungen, keine Strafanzeigen und keine Schulden. Manche seiner Freund*innen haben sogar einen Arbeitsvertrag. Seines Erachtens müssten die Behörden auf der Basis dieser Integrationszeichen ein Härtefallgesuch genehmigen (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 63–71). Leimgruber sieht, dass die Behörden darauf beharren, dass sie im Verfahren von den Tibeter*innen bezüglich der Identität angelogen wurden.

Diese Betrachtung steht momentan beim Beurteilen der Härtefallgesuche im Vordergrund. Auch wenn auf der anderen Seite klar ist, dass tibetische Menschen in der Schweiz sehr geschätzt werden und sich rasch integrieren sowie arbeiten würden (Leimgruber, Interview, 01.10.2021, Z. 165–171).

Marti sieht jeden Einzelfall, welchen man mit einem Härtefallgesuch lösen kann, wie ein neues Leben für die Person (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 418–419). Doch gemäss Leimgruber sind die Behörden zögerlich:

*«Rein quantitativ sind das ja keine 100'000 Menschen, welche eine riesige Herausforderung für unsere Gesellschaft wären. Das Problem von Seite der Behörde ist aber der Glaube, dass sich das rumspricht und plötzlich 50'000 Eritreer*innen und Tibeter*innen in die Schweiz kommen. Das ist die grosse Angst der Behörde. Niemand kann sagen, ob das Geschehen wird oder nicht, aber das gibt uns nicht die Berechtigung, so mit den Menschen hier umzugehen»* (Leimgruber, Interview, 01.10.2021, Z. 238–243).

K1.3 Vorläufige Aufnahme

Nur in einigen Sätzen gehen zwei Expert*innen auf die *vorläufige Aufnahme* ein. Vorwiegend sehen sie in der *vorläufigen Aufnahme* die Möglichkeit für die Betroffenen, arbeiten zu dürfen. Denn die Leute sind da, auch wenn sie abgewiesen sind. Ohne einer Arbeit nachgehen zu dürfen, können sie nicht am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Zudem ist es ihnen nicht möglich, ihr eigenes Einkommen zu generieren, oder nach der Schule eine Ausbildung zu machen (Fischer, Interview, 09.09.2021, Z. 247–251).

«Das wäre eine Investition, welche allen, wo auch immer auf der Welt, zugutekommen würde» (Fischer, Interview, 09.09.2021, Z. 251–252).

In der Basler Regierung steht nur für Nothilfebeziehenden, welche seit mehr als einem Jahr in der Stadt leben, die Gewährung einer *vorläufigen Aufnahme* zur Diskussion. Dies ist aber noch nicht sicher und muss im Parlament diskutiert werden (Lanz, Interview, 21.09.2021, Z. 64–67).

5.2 Ergebnisse der Hauptkategorie 2 – Handlungsmethoden

Die zweite Hauptkategorie wird von den Forscherinnen *Handlungsmethoden* genannt. Laut Hangartner (2010) sind Methoden «(. . .) das zielgerichtete, planmässige Handeln oder Vorgehen (. . .)» (S.292), welche für das professionelle Handeln notwendig sind. Unter dieser Hauptkategorie folgen nun die Erkenntnisse aus den beiden Kategorien *Soziallobbying* und *Öffentlichkeitsarbeit*.

K2.1 Soziallobbying

In den Befragungen war mehrmals die Rede von Lobbyarbeit. Die Forscherinnen haben sich entschieden, die Kategorie *Soziallobbying* zu nennen. Die Definition von *Soziallobbying* wurde bereits im Kapitel 3.4.1 erläutert.

Die Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden ist hoch politisch. Solange sich auf politischer Ebene nichts verändert, wird sich auch an der Situation der Betroffenen nichts verändern. Der Kontakt zu entscheidungsfähigen Politiker*innen ist deshalb enorm wichtig. Drei Expert*innen erwähnen, dass Lobbyieren vor allem bei der politischen Mitte und Rechte notwendig sei, denn nur so kann eine Mehrheit für die Thematik erreicht, und damit eine politisch tragfähige Lösung gefunden werden.

*«Es gibt zwei Arten von der Öffentlichkeitsarbeit. Zum einen Lobbying bei den Politiker*innen und das nicht bei den Linken, sondern in der Mitte. Ziel ist es, den politischen Standpunkt zu verändern»* (Anni Lanz, Interview, 21.09.2021, Z. 132–134).

«Jetzt sind wir in Kontakt mit verschiedenen politischen Parteien, dies müssen wir in den nächsten ein, zwei Jahren verstärkt tun. Im Allgemeinen helfen uns die Leute, doch wir kommen nicht an mehr Parteien ran. Die Grünen, die SP, die sind gut, die sind sehr neutral. Doch andere Parteien sagen Nein» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 68–71).

Onigkeit hat mehrmals die Wichtigkeit der Medien angesprochen. Das *Soziallobbying* soll über die Medien am erfolgreichsten sein. Durch die Medien werden die Politiker*innen am schnellsten auf die Thematik aufmerksam und stehen dementsprechend sofort unter Druck. Dabei soll auf die Verwendung der Sprache und Bilder geachtet werden und stets ein respektvoller Umgang gepflegt werden.

*«Und die Parlamentarier*innen muss man über die Medien sensibilisieren. Weil die Medien verstehen sie irgendwie am besten»* (Dagobert Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 171–172)

K2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die *Öffentlichkeitsarbeit* ist, wie soeben erwähnt, ein Instrument des Soziallobbyings. Da die *Öffentlichkeitsarbeit* in den Befragungen von mehreren Expert*innen angesprochen wurde, haben sich die Forscherinnen entschieden, dafür eine eigene Kategorie zu bilden und orientieren sich an der Definition von Kommunikationstrainer, Journalist und Medienberater, Reiter. Laut Reiter (2006) bezeichnet die Öffentlichkeitsarbeit, auch Public Relations genannt, die Beziehung und Pflege ebendieser mit der Öffentlichkeit und einer/einem Auftraggeber*in. Durch Zeitungen, Blogs, Radios, Veranstaltungen und Weiteres wird versucht, die Öffentlichkeit auf eine Thematik aufmerksam zu machen und ein Vertrauen mit ihr und ihren Organisationen aufzubauen (S. 9).

«Damit die Öffentlichkeit hinhört, muss man manchmal ein bisschen provozieren und das habe ich auch gemacht» (Walter Leimgruber, Interview, 01.10.2021, Z. 42–43).

Der Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit wird durch die Öffentlichkeit definiert und die Sozialarbeitenden werden laut Hamburger (2012), Professor für Erziehungswissenschaft, durch die Medien von der Gesellschaft «(. . .) kritisch-kontrollierend und Perspektiven und Handlungsräume ermöglichend» (S. 1019) beobachtet. Aus diesem Grund hat die Soziale Arbeit das Interesse, die Öffentlichkeit zu beeinflussen (ebd.).

Durch die Befragungen wurde von vier Expert*innen angemerkt, dass bei der Schweizer Bevölkerung sowie auch bei einigen Politiker*innen das Bewusstsein über das Nothilfesystem und die betroffenen Menschen in der Schweiz fehlt bzw. ein grosses Unwissen über die Problematik vorhanden ist. Viele wissen nicht Bescheid über die Umstände eines Lebens in der Nothilfe, sind empört, wenn sie davon erfahren und können sich nicht vorstellen, dass Menschen in der Schweiz unter solchen prekären Umständen leben müssen.

«Die Leute denken, dass Sans-Papiers nur von Sozialgeldern leben und nicht arbeiten gehen möchten. In der Schweiz werden Sans-Papiers als illegale Menschen bezeichnet. Aber sie kennen den Hintergrund dieser Menschen nicht und wissen nicht, weshalb diese Menschen so leben müssen. Niemand will so leben» (Nima Gyaljong, Interview, 20.09.2021, Z. 39–42).

«Ja, genau, ihr teilt dies in eurer Schule und eurer Klasse. Dann geht dies weiter an deren Eltern, Verwandten, Freunde, dann weiter zu politischen Parteien oder höher. So, dass unsere Situation von anderen gehört wird, auch von politischen Parteien» (Dekhang, Interview, 14.09.2021., Z. 264–266).

Viele Politiker*innen und auch behördliche Instanzen, welchen die Problematik bewusst ist, haben zu wenig Kapazität, sich dieser ausreichend zu widmen. Deshalb braucht es verständliche und originelle Öffentlichkeitsarbeit von Expert*innen ausserhalb der Politik und Behörden, die sich ganz spezifisch für das Thema engagieren möchten. Die Tibeter*innen sind gemäss Onigkeit sogenannte «(...) Schlüssel, um die rostigen Schlösser der Politik zu öffnen» (Onigkeit, Interview, 20.09.2021, Z. 105). Aufgrund ihrer Geschichte mit der Schweiz werden sie von der Schweizer*innen sehr schnell verstanden und geniessen eine gewisse Sympathie.

5.3 Ergebnisse der Hauptkategorie 3 – Arbeitsprinzipien

Die dritte von den Forscherinnen erarbeitete Hauptkategorie heisst *Arbeitsprinzipien*. Interventionen der Soziokulturellen Animation orientieren und legitimieren sich gemäss den Dozierenden und Projektleitenden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit Willener und Friz (2019b) an Prinzipien, welche auch immer als Herausforderungen in Projekten betrachtet werden sollen. Sie unterliegen dem Verständnis, dass in gesellschaftlichen Subsystemen durch Anregung und Motivierung Veränderungen zur Selbständerung geschehen sollen (S. 40). Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse aus den Kategorien *Empowerment*, *Kreativität* und *Vernetzung* erläutert.

K3.1 Empowerment

Der Begriff *Empowerment* wurde in keinem der neun geführten Interviews erwähnt. Trotzdem sind in sechs Interviews Aussagen zu finden, welche mit *Empowerment* in Verbindung gebracht werden können. *Empowerment* ist laut Definition von Friz (2019) ein «(...) Handlungskonzept, das dort ansetzt, wo die Dynamik autonomer Selbstorganisation sich nicht aus eigener Kraft in Bewegung setzt» (S. 43). Um die Selbstgestaltungskräfte der Adressat*innen wieder zu aktivieren, werden sie von Professionellen unterstützt und notwendige Ressourcen werden zur Verfügung gestellt (ebd.). In diesem Zusammenhang agieren die Soziokulturellen Animator*innen als Brückenbauer*innen. Auf der Gruppenebene versuchen sie, die Menschen zusammenzubringen und sie beim Aufbau oder bei der Reaktivierung von Netzwerken zu begleiten und zu unterstützen. Auf individueller Ebene verfolgen sie das Ziel, durch kleine, kurze Begegnungen über längere Zeit das Vertrauen zu Menschen, welche durch die Maschen unseres Systems fallen, aufzubauen und zu fördern und sie zu einem Teil des Ganzen zu machen (Friz, 2019, S. 44).

Onigkeit unterstützt Geflüchtete dabei, eigene basisdemokratische Netzwerke aufzubauen. Diese heissen *Stop-Isolation* und *Migration-Network*. Er hilft ihnen bei der Pressearbeit, leitet wichtige Informationen an sie weiter und agiert als Vermittler. Zudem meldet er Demonstrationen für sie an, da sie das selbst nicht dürfen. Das Thema der Demonstration kommt aber von den Betroffenen (Interview, 30.09.2021, Z. 445–450 & 455–457). Laut weiteren Aussagen der Expert*innen sollen Verbindungen zwischen den Geflüchteten und dem Rest der Bevölkerung hergestellt werden. Beispielsweise könnten an Workshops oder Veranstaltungen Ressourcen, Wissen sowie Anliegen geteilt werden und gegenseitig Unterstützung angeboten werden. Daraus entsteht ein Gefühl des Zusammenwachsens als Gesellschaft. Auch wenn dieses Unterstützen der abgewiesenen Asylsuchenden nicht im Sinne der kantonalen Behörden ist, sollten sich die Soziokulturellen Animator*innen dafür einsetzen.

Die Professionellen sollen direkt bei Einzelpersonen versuchen, etwas zu bewegen, da dies erfolgsversprechender ist, als sich mit grossen Systemfragen auseinanderzusetzen. Das Zusammenkommen wird von der Seite der Betroffenen wie auch von Aktivist*innen als wertvoll angesehen:

«Es war für mich am Anfang schwierig mit Menschen in Kontakt zu kommen. Ich konnte nicht gut Deutsch. Wenn man aber die Sprache beherrscht, fällt es einem viel einfacher seine Geschichte zu erzählen und mit Menschen in Kontakt zu kommen» (Gyaljong, Interview, 20.09.2021, Z. 181–183).

«Diese ganze Motivation, die wir ihnen geben wollen, ist nicht nur für das Einreichen des Härtefallgesuches hilfreich, sondern auch ein Stück weit für ihre Psyche» (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 41–42)

K3.2 Kreativität

Die Aktivistin Lanz spricht im Interview von *Kreativität*. Ihre Worte sind den beiden Forscherinnen hängen geblieben und waren im Verlauf der Arbeit immer wieder sehr präsent, denn *Kreativität* ist ein *Arbeitsprinzip* der Soziokulturellen Animation. Laut dem Dozenten und Projektleiter an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit Stäheli (2019) ist *Kreativität* etwas Originelles, etwas, das vorher noch nicht dagewesen ist und die Eigenschaft, schöpferisch zu sein. Sie wird grundsätzlich immer mit einem Prozess in Verbindung gebracht und soll dem Individuum oder der Gruppe helfen, etwas Eigenes zu erschaffen und es sich dadurch auch zu eigen zu machen (S. 102–103).

*«Ich denke, wir müssen unbedingt mehr mit Kunstschaffenden zusammenarbeiten. Vor allem in Bezug auf das Visuelle und die Sprache. Ich finde die Sprache der Aktivist*innen grauenhaft. Immer die gleichen Schlagwörter schrecken mit der Zeit ab. Das ist auch eine Kritik an unsere Bewegung, dass sie zu wenig kreativ ist. Bei einer Aktion braucht es auch einen gewissen Überraschungseffekt, damit die Menschen hinschauen oder hinhören»* (Lanz, Interview, 21.09.2021, Z. 142–156).

Die *Kreativität* als *Arbeitsprinzip* lässt sich in allen *Handlungsmethoden* und *Handlungsfelder* anwenden. Sie ermöglicht es, Thematiken ganzheitlicher zu analysieren und auch andere spannende Wege für die Ideenfindung und Umsetzung zu finden (Stäheli, 2019, S. 103).

K3.3 Vernetzung

Ein mehrmals genannter Begriff in den Befragungen war die *Vernetzung*. Drei Expert*innen haben diesen im Rahmen der Befragungen hervorgebracht. Laut dem Jurist, Supervisor und Organisationsentwickler Wettstein (2010) fördern soziokulturelle Interventionen durch *Vernetzung* die Kommunikation und Mitbeteiligung von Einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften und leisten damit einen Beitrag zur Integration (S. 36–37). Durch eine gute *Vernetzung* kann eine Kooperation entstehen. Willener (2019) benennt die Kooperation, genauer die Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Organisationen als soziokulturelles Arbeitsprinzip. Eine kooperative Zusammenarbeit hat viele Nutzen. Durch Kooperationen wird beispielsweise die eigene Handlungsfähigkeit erweitert und es können Win-Win-Situationen entstehen (S. 68–67). Die Aussagen der Expert*innen zur *Vernetzung* verdeutlichen dies.

*«Sensibilisierung, öffentlich machen, vernetzen, Betroffene und Politiker*innen zusammenbringen – all das finde ich etwas wahnsinnig Wichtiges (. . .)»* (Fischer, Interview, 09.09.2021, Z. 569–570).

Zum einen wurde die Wichtigkeit der *Vernetzung* unter den Aktivist*innen, Organisationen und NGOs immer wieder angesprochen und zum anderen wurde auch der Wunsch nach besserer Zusammenarbeit unter Politiker*innen geäußert. Grundsätzlich müssten sich alle, die unzufrieden sind mit der Situation der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden, zusammenschließen und gemeinsam einen Lösungsweg suchen. Je grösser die *Vernetzung* ist, desto stärker ist die Gruppe dahinter.

*«Und das andere ist schon, dass die «Communities» untereinander vernetzt sind. In Zürich gibt es irgendwie eine grosse Verbindung von Leuten. Dass man es dort schafft, die kantonale Praxis nicht nur, wie ich, auf der Behördenebene zu verbreiten, sondern auch bei den Aktivist*innen und bei den Betroffenen selber. So dass es klar wird, dieses Vorgehen ist nun etwas, wo man sich daran festhalten kann und man jetzt versuchen kann, dies so weiterzuziehen. Ich denke, dies wäre allenfalls auch ein Handlungsfeld, wo die Soziokulturelle Animation unterstützen könnte»* (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 371–377).

5.4 Ergebnisse der Hauptkategorie 4 – Gescheiterte politische Vorhaben

In dieser vierten Hauptkategorie werden Vorhaben zur Legalisierung des Aufenthaltsstatus der abgewiesenen Tibeter*innen zusammengefasst. Einige Aktivitäten sind bereits abgeschlossen, andere noch nicht oder könnten durchgehend wiederholt werden. Diese Hauptkategorie gibt den Autorinnen einen aktuellen Überblick darüber, was in diesem Feld bereits von wem unternommen wurde. Auch, wenn die Vorhaben bis jetzt noch nicht ihr Hauptziel erreicht haben, bedeutet das für die Autorinnen nicht, dass dies in Zukunft gleichbleiben wird oder, dass auch ein abgeschlossenes Projekt, beispielsweise bei einer anderen Parteizusammensetzung im Parlament, nicht wiederholt werden kann. Die Vorhaben wurden in die Kategorien *Härtefallgesuch Aktion* und *diverse politische Aktionen* unterteilt.

K4.1 Härtefallgesuch Aktion

«Wir haben ein Härtefallgesuch eingereicht. Ein Härtefallgesuch ohne Identitätskarte ist nicht möglich» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 44–45).

Dies wurde bereits im *Kapitel 2.2.6* deutlich. Die *Härtefallgesuch Aktion* ist ebenfalls wegen fehlender Identitätsbeweise nicht gelungen. Vier Expert*innen gehen auf die gescheiterte Aktion ein. Die *Härtefallgesuch Aktion* hat das Solidaritätsnetz Bern gestartet. Im Rahmen der Aktion wurden abgewiesene tibetische Asylsuchende im Kanton Bern aufgefordert, sich für ein kollektives Einreichen von Härtefallgesuchen beim Solidaritätsnetzwerk Bern zu melden. Rund 40 Tibeter*innen haben sich gemeldet, jedoch erfüllten nur 22 davon die Härtefallkriterien. So hat das Solidaritätsnetzwerk Bern, im Sinne einer politischen Aktion, mit dem Nebenziel, öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen, die 22 Härtefallgesuche gemeinsam beim Kanton Bern eingereicht. 19 Gesuche wurden über die Stadt Bern eingereicht und drei Gesuche über die Stadt Biel. Die im Januar 2019 eingereichten 19 Härtefallgesuche wurden vom Kanton Bern im Januar 2020 direkt abgelehnt und somit nicht ans SEM weitergeleitet. Bei den drei Gesuchen, welche über die Stadt Biel gingen, ist noch unsicher, ob sie mit einem Rechtsbegehren doch weitergeleitet werden können. Die 19 Gesuche wurden damals von Philippe Müller, Sicherheitsdirektor des Kantons Bern, abgelehnt. Onigkeit merkt an:

«Dieser kommt fremdenfeindlich daher und möchte ganz strikt das Gesetz durchsetzen. Er hat eine sehr ähnliche Haltung wie Frau Karin Keller-Sutter und ist auch von der gleichen Partei» (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 34–36).

Burow gibt noch bekannt, dass einige Kantone gar keine Härtefallgesuche annehmen. Er beschreibt dies wie folgt:

«Zum Beispiel Solothurn sagt, sie wollen keine Härtefallgesuche annehmen und da kann man auch keine Rechtsmittel einlegen. Der Kanton ist da autonom» (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 81–83).

Onigkeit erinnert sich, dass dies früher noch anders war. Damals mussten die Tibeter*innen keine Härtefallgesuche stellen, weil ihr Asylantrag in der Regel angenommen wurde. Bis vor der Beweislastumkehr (vgl. *Kapitel 2.3.2*) wurde die Identitätskarte von der tibetischen Exilregierung in Genf akzeptiert. Also die Tibeter*innen mussten einfach der tibetischen Gemeinschaft angehören. Doch seit der Beweislastumkehr, anerkennt die Schweiz Tibet nicht mehr als Staat und somit hat auch die tibetische Identitätskarte keine Gültigkeit mehr (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 292–305). Die eben erwähnte tibetische Identitätskarte wird, gemäss Fischer, noch heute vom *The Tibet Bureau-Geneva* ausgestellt. Sie ist für die Exil-Tibeter*innen ein moralisch sehr wichtiges Dokument und nicht mit dem *Green Book* (vgl. *Kapitel 2.2.5 & 2.2.6*) zu verwechseln (Telefonat vom 4. Januar 2022).

Für Onigkeit war das Scheitern in der *Härtefallgesuch Aktion* auch eine Chance, um über die nationalen Medien öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 77–79). Im folgenden Zitat spricht er jedoch an, dass dies noch nicht genug war.

«Und wenn es national kein Gehör findet, muss man international vorgehen, im europäischen Gerichtshof oder bei der UNHCR, da muss man schauen» (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 79–81).

Eine weitere Chance steckt hinter der Tatsache, dass vor einigen Monaten das US-amerikanische Parlament die tibetische Exilregierung aufgewertet hat. Es könnte sein, dass die Schweiz den Druck aus den USA spürt und auch mitzieht. Onigkeit schliesst jedoch seine Aussage ab, indem er zugibt, dass in der Schweiz der Druck gross sein muss, damit wirklich etwas geschieht (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 313–316).

K4.2 Diverse politische Aktionen

«Alles haben wir versucht, doch es gibt keine Lösung» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 44–45).

Neben der *Härtefallgesuch Aktion* sind sechs der befragten Expert*innen auf eine Vielzahl von politischen Aktionen in den Interviews eingegangen. Einige dieser Aktionen können als gescheitert bezeichnet werden, weil das erhoffte Ziel nicht erreicht wurde und sie mittlerweile abgeschlossen sind:

- **Vorläufige Aufnahme** (vgl. *Kapitel 2.2.6*)

Der VTJE hat überprüft, ob eine vorläufige Aufnahme für die Tibeter*innen möglich ist. Sie haben jedoch keine Lösung dafür gefunden (Burow, Interview, 10.09.2021, Z. 259–261).

- **Motion der EVP-Nationalrätin Streiff-Feller** (vgl. *Kapitel 2.2.6*)

Wie bereits erwähnt, wurde die Motion vom Bundesrat abgelehnt. Die Motion wurde als Aktion beschrieben, mit welcher die Behörden ihr Gesicht hätten «wahren» können, weil es lediglich um die «altrechtlichen Fälle» geht. Gleichzeitig birgt sie auch das Risiko, dass auf «der ganzen Ebene» nichts mehr unternommen wird (Fischer, Interview, 09.09.2021, Z. 128–129 & 223–224).

- **offene Briefe an den Bundesrat**

Die *Tibetische Sans-Papiers-Gemeinschaft Schweiz* hat viele offene Briefe an den Bundesrat geschrieben. Dennoch haben sie bis heute keine Wirkung gezeigt (Nima Gyaljong, Interview, 20.09.2021, Z. 57–58).

- **Gespräche im kantonalen Migrationsamt Bern**

Aktivist*innen aus Thun haben den Vizestadtpräsident von Thun und gleichzeitig Verantwortlichen für den Bereich Asyl im Berner Oberland, Peter Siegenthaler, mit einem Bericht auf die schwierige Situation einer abgewiesenen Tibeterin aufmerksam gemacht. Daraufhin hat er ein Treffen mit dem Sicherheitsdirektor des Kantons Bern Philippe Müller vorgeschlagen. Dieser beauftragte das kantonale Migrationsamt, die Tibeter*innen zu Einzelgesprächen vorzuladen. Die Gespräche fanden im April 2019 statt. Die als Perspektivengespräche vorgesehen Treffen mutierten zu Ausreisegesprächen. Den Tibeter*innen wurde von den Behörden immer wieder eine fehlende Mitwirkung zur Papierbeschaffung unterstellt. Die Gespräche lösten weitere Verzweiflung bei den Betroffenen aus. Es sind Tränen geflossen. Schlussendlich hat sich nichts verändert und gleichzeitig konnten die kantonalen Behörden sagen, dass sie etwas für die Tibeter*innen unternommen haben (Fischer, Interview, 09.09.2021, Z. 97–107 & Z. 117–122).

Andere Aktionen sind noch am Laufen oder können laufend wieder vorkommen. Bis dato haben jedoch auch sie noch nicht das ersehnte Ziel erreicht.

- **Petition vom VTJE und der GstF, TGSL sowie TFOS** (vgl. *Kapitel 2.4.2*)

Wie bereits erwähnt, ist die Stellungnahme des Bundesrates zur Petition noch ausstehend.

- **Parlamentarische Vorstösse**

Bis jetzt wurden alle Vorstösse von den bürgerlich-rechten Parteien, welche eine klare Mehrheit im Parlament sind, abgelehnt (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 253–255).

- **Kurzfilm *Das Einzige was wir haben ist unsere Stimme*** (vgl. *Kapitel 2.4.2*)

Wie bereits erwähnt, tourt der Film immer noch durch die Schweizer Kinos.

- **Unterschriften-Kampagne, Hungerstreik und Demonstrationen**

Solche Aktionen haben bereits im öffentlichen Raum stattgefunden und werden immer wieder veranstaltet.

«Wir haben der Polizei unser Blut gegeben» (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 339–340).

Dekhang bezieht sich auf eine Demonstration, welche letztes Jahr in Bern stattgefunden hat und von der Polizei mit dem Einsatz von Wasserwerfern und Gummischrot gestoppt wurde (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 338–339). Die Liste der bisher gescheiterten politischen Aktionen enthält viele Punkte und kann mit folgender Aussage abgeschlossen werden:

*«Trotzdem sehen wir keinen grossen Unterschied. Es gibt vielleicht kleine Veränderungen, aber keine grosse Lösung. Ich denke nicht, dass die Regierung eine Spezialregelung für Tibeter*innen machen wird, das ist nicht möglich. (...) unsere Stimme kommt nicht an»* (Dekhang, Interview, 14.09.2021, Z. 48–50 & 342–343).

5.5 Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

Die Darstellungen der Forschungsergebnisse hat, dank dem Kategoriensystem, für die Autorinnen eine klare Struktur in die Forschungsergebnisse gebracht. Diese Struktur wird vor allem für den Handlungsvorschlag an die Professionellen der Soziokulturellen Animation (weitere Ausführungen hierzu im *Kapitel 7*) hilfreich sein. Zudem konnten innerhalb der verschiedenen Kategorien die unterschiedlichen Aspekte aus der Forschung detailliert präsentiert werden.

Die Forschung hat den Autorinnen gezeigt, dass die befragten Expert*innen klare Ideen angebracht haben. Teilweise wurden die Ideen von den Expert*innen unterschiedlich gewichtet und beschrieben. Demzufolge enthalten die Forschungsergebnisse eine Vielzahl von Meinungen und Ansichten. Bildlich

gesprächen hat sich so ein farbiges, aber klar geformtes Mosaikkunstwerk ergeben. Die oben ausführlich dargestellten Ergebnisse werden in diesem Kapitel nochmals kurz zusammengefasst wiedergegeben.

In den *Handlungsfeldern* werden vor allem vier Auswege aufgezeigt. In der Kategorie *Härtefallkriterien* wird die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen kritisiert. Sie soll verbessert werden. Darauf aufbauend wird in der Kategorie *Regularisierungsaktion* ebenfalls eine Kooperation zwischen kantonalen Behörden, Parlament und Bundesverwaltung gewünscht. In der Kooperation soll das Problem der abgewiesenen Asylsuchenden in der Langzeit-Nothilfe erkannt werden und als Lösung desselben, eine Dienstweisung von Karin Keller-Sutter erlassen werden. Weiter sollte den Betroffenen die *vorläufige Aufnahme* gewährt werden, damit sie arbeiten dürfen. Bezüglich der *Humanitären Aktion* St. Gallen wurde aufgezeigt, dass diese für einige der Betroffenen ein gangbarer Weg ist. Gleichzeitig verbergen sich hinter der Aktion ungeklärte Fragen.

Die *Handlungsmethoden* veranschaulichen zwei ineinandergreifende Instrumente, namentlich das *Soziallobbying* und die *Öffentlichkeitsarbeit*. Laut den Expert*innen sollen diese Methoden verstärkt praktiziert werden, um insbesondere dem Unwissen in der Gesellschaft sowie auch in der Politik entgegenzuwirken. Das Endziel von diesem Vorhaben ist, dass bei politischen Entscheidungen schlussendlich eine Mehrheit erreicht werden kann.

Die *Arbeitsprinzipien* legen die Basis für das Ausführen der *Handlungsmethoden* in den *Handlungsfeldern* fest. Das *Arbeitsprinzip Empowerment* zeigt auf, dass die Betroffenen in die geplanten Handlungen einbezogen werden sollen, um auch Verbindungen zwischen ihnen und dem Rest der Gesellschaft herzustellen. In der *Vernetzung* wird hervorgehoben, dass eine Zusammenarbeit mit allen Personen und Vereinigungen, welche für das gleiche Ziel eintreten, essenziell ist. Letztlich wurde von einer Befragten die *Kreativität* als Arbeitsweise erwähnt, welche beim Konzipieren der Aktivitäten mitgedacht werden soll, um mehr Aufmerksamkeit vom Zielpublikum erlangen zu können.

Schliesslich zeigen die *gescheiterten politischen Vorhaben* den Autorinnen auf, was bereits versucht wurde und welche Vorhaben noch am Laufen sind, aber bis jetzt ihr Endziel noch nicht erreicht haben. Bei der vom Solidaritätsnetzwerk Bern organisierten *Härtefallgesuch Aktion* haben die kantonalen Behörden aufgrund der fehlenden Identitätsbeweise die Härtefallgesuche nicht ans SEM weitergeleitet. Weiter wurden neun *diverse politische Aktionen* aufgeführt.

Jede dieser Aktionen zeigt auf, dass verschiedenste Personen mit unterschiedlichen Mitteln versucht haben, auf die Problematik der abgewiesenen Asylsuchenden in der Langzeit-Nothilfe aufmerksam zu machen. Laut der Aussage eines Betroffenen wurden dadurch bereits kleine Veränderungen ins Leben gerufen, doch auf eine gesamthafte Lösung des Problems hat sich die Politik noch nicht eingelassen.

6 Diskussion der Forschungsergebnisse

Die Erkenntnisse aus der intersektionalen Analyse (vgl. *Kapitel 2*) werden nun mit den Forschungsergebnissen (vgl. *Kapitel 5*) verknüpft, diskutiert und interpretiert. Die Autorinnen haben sich entschieden, die Ebenen aus der intersektionalen Analyse (Struktur-, Symbol- und Subjektebene) mit den jeweilig passenden Hauptkategorien (*Handlungsfelder, gescheiterte politische Vorhaben, Handlungsmethoden und Arbeitsprinzipien*) zu verknüpfen. Daraus haben sich folgende drei Diskussionsstränge ergeben:

Diskussionsstrang 1	Strukturebene verknüpft mit den Handlungsfeldern und gescheiterten politischen Vorhaben
Diskussionsstrang 2	Symbolebene verknüpft mit den Handlungsmethoden
Diskussionsstrang 3	Subjektebene verknüpft mit den Arbeitsprinzipien

Tabelle 9: Diskussionsstränge (eigene Darstellung, 2021)

Folglich werden in diesem Kapitel die drei oben erwähnten Diskussionsstränge beschrieben. In die Diskussionen fließen ebenfalls Aspekte aus den intersektionalen Kategorien (*Class, Race, Gender, Body*) sowie, in Anlehnung an die Hauptfragestellung dieser Arbeit, die Rolle der Professionellen der Sozio-kulturellen Animation, mit ein.

6.1 Diskussionsstrang 1

In der Strukturebene (vgl. *Kapitel 2.2*) konnten die Autorinnen aufzeigen, dass die Gruppe der knapp 300 Tibeter*innen aufgrund mangelnder Identitätsbeweise oder Feststellung der Schriftenlosigkeit durch das SEM nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden. Gleichzeitig wurde auch dargelegt, dass das SEM bei der Glaubhaftigkeitsprüfung der Fluchtgründe einen grossen Ermessensspielraum hat. Ein Betroffener berichtete den Autorinnen, dass er bei seinem Interview mit dem SEM den Behörden nicht in die Augen schauen konnte. In der tibetischen Kultur ist es unhöflich, einer vorgesetzten Person in die Augen zu schauen. Den Autorinnen ist klar, dass in der Schweiz eine Person als Lügner*in beurteilt wird, wenn sie in einem Gespräch dem Gegenüber nie in die Augen schaut. Weiter wurde erkannt, dass auch beim Einreichen eines Härtefallgesuchs die Identität geklärt sein muss. Dies wurde unter anderem in der gescheiterten *Härtefallgesuch Aktion* verdeutlicht. Zusammengefasst gesagt, führt die momentane Auslegung der Gesetze die Tibeter*innen in die Sackgasse der Langzeit-Nothilfe.

Die Expert*innen bestätigen diese Erkenntnisse, indem sie in den Interviews *Handlungsfelder* erwähnen, welche eine andere Auslegung der Gesetze oder eine Veränderung dieser beinhalten. Damit dies geschehen kann, wünschen sich die Expert*innen eine engere Zusammenarbeit zwischen den kanto-

nenalen Behörden, dem Parlament und dem SEM als Verwaltungsorgan. Als erster Schritt muss das Problem, gemäss der Einschätzung der Autorinnen, *Bottom-up* (engl. von unten nach oben) anerkannt werden. *Bottom-up* heisst in diesem Zusammenhang von den Betroffenen, über die Soziokulturellen Animator*innen zu den kantonalen Behörden, dem Parlament und dem SEM. Kurz gesagt, von den Personen, welche unten, nahe an der Problematik sind, nach oben zur Ebene der Politik und Verwaltung (Willener, 2010, S. 367). Für die Autorinnen sind die Professionellen der Soziokulturellen Animation ebenfalls Teil dieser Kooperation. Denn die Soziokulturellen Animator*innen, welche in unterschiedlichen Institutionen direkt mit den Betroffenen in Kontakt kommen, sind beispielsweise mit den negativen Gesundheitsfolgen der Langzeit-Nothilfe, welche in der Kategorie *Body* (vgl. *Kapitel 2.1.4*) beschrieben wurden oder mit den Unsicherheiten der Mädchen und Frauen in den Kollektivunterkünften, welche in der Kategorie *Gender* (vgl. *Kapitel 2.1.3*) dargelegt wurden, konfrontiert. Es ist wichtig, dass sie die momentane Aussichtslosigkeit des Problems und die Folgen für die Betroffenen anerkennen und ihr Wissen mit den kantonalen Behörden teilen. Die kantonalen Migrationsämter können daraufhin, anhand der Dossiers, welche sie von Langzeit-Nothilfebeziehenden haben, den strukturellen Problemursachen nachgehen. Weiter wurde bekannt, dass die Kantone die Kosten für die Nothilfe tragen und der Langzeitbezug ein finanzieller Aufwand für sie ist. Dazu hat Leimgruber noch eine interessante Anmerkung:

«Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Grossteil dieser betroffenen Menschen hier bleibt, ist relativ gross. Das heisst, wir produzieren in diesem System Menschen, welche immer stärker aus unserer Gesellschaft rutschen und immer grössere psychische und gesundheitliche Probleme haben. Eine spannende Rechnung wäre nun, was uns diese Menschen in 10-20 Jahren kosten werden, nachdem wir sie so behandelt haben, wie wir sie momentan behandeln. Einige davon werden das Leben lang Sozialhilfe beziehen und/oder psychologische Betreuung brauchen und das müssen dann die Kantone bezahlen. Diese Rechnung ist noch nicht in den Köpfen der zuständigen Personen» (Leimgruber, Interview, 01.10.2021, Z. 290–298).

Um die Problemanerkennung weiterzutragen, ist ein Austausch zwischen den kantonalen Migrationsämtern mit den kantonalen Ständerats- und Nationalrats-Mitgliedern nötig. Wenn folglich das Problem im Parlament Anklang gefunden hat, kann dieses, als zweiter Schritt, im Sinne einer *Regularisierungsaktion* mit Bezug auf die *Härtefallkriterien* oder die *vorläufige Aufnahme*, für die gesamte Schweiz eine Gesetzesreform ausarbeiten. Für die Annahme dieser ist jedoch eine Mehrheit erforderlich, was insbesondere von Molina (Interview, 14.09.2021) als schwierig signalisiert wurde (Z. 65).

Die *Humanitäre Aktion* St. Gallen zeigt in diesem Zusammenhang, mit dem Versprechen die Betroffenen nach Offenlegung der indischen oder nepalesischen Identität nicht zurückzuschaffen. Dies ist einen Zwischenweg, welcher für einige eine Lösung darstellt.

Alternativ kann versucht werden, den Bundesrat zum Ausarbeiten einer speziellen Massnahme zu überzeugen. Die Motion der EVP-Nationalrätin Streiff-Feller (vgl. *Kapitel 2.2.6 & 5.4*), war ein Pionier-Beispiel dafür. Sie wurde jedoch vom Bundesrat abgelehnt und somit nicht weiterbearbeitet. Weiter hat Molina (Interview, 14.09.2021) das Erlassen einer Dienstweisung seitens des Bundesrates als Möglichkeit aufgezeigt (Z. 98–100). Dies gibt Aufschluss darüber, dass es nicht ausreicht, wenn das Problem nur vom Parlament anerkannt wird, sondern es ist auch eine Anerkennung der Bundesverwaltung erforderlich. Die Autorinnen gehen in den nächsten beiden Kapiteln darauf ein, mit welchen *Handlungsmethoden* und *Arbeitsprinzipien* die Soziokulturelle Animation den Anstoss geben könnten, um die Problemanerkennung und der Wille zur Veränderung bei der Mehrheit der Mitglieder im Parlament und in der Bundesverwaltung hervorzurufen.

6.2 Diskussionsstrang 2

In der Symbolebene (vgl. *Kapitel 2.3*) wurde klar, dass die Schweizer Bevölkerung in den 60er Jahren die Tibeter*innen mit offenen Armen empfangen hat. Die Aeschimann Aktion wurde, trotz kritischer Stimmen, von den Behörden unterstützt, weil alles andere bei der Schweizer Bevölkerung auf Unverständnis gestossen wäre (Bitter, 2019, S. 80). Es kann folglich gesagt werden, dass der Schweizer Bevölkerung die gewaltsamen Aufstände der chinesischen Arme in Tibet bekannt war und sie das Aufnehmen dieser geflüchteten Menschen bis in die 80er Jahre als richtige Option empfand. Im Jahr 2014 hat sich jedoch mit der Harmonisierung der Herkunftsbezeichnung von Tibet auf «China (Volksrepublik)» und der Beweislastumkehr, welche im BVGE 2014/12 festgelegt wurde, das Blatt gewendet. Die Folge davon ist, dass eine Gruppe von ungefähr 300 Tibeter*innen heute in der Schweiz Langzeit-Nothilfe bezieht. Was damals unvorstellbar war, ist heute Realität. Die Erkenntnisse in der Hauptkategorie *Handlungsmethoden* zeigen jedoch auf, dass ein grosses Unwissen in der Bevölkerung vorliegt. Die Harmonisierung der Herkunftsbezeichnung und die Beweislastumkehr sind beides Phänomene, welche auf Verwaltungsebene stattgefunden haben. Der Bevölkerung sind diese Entscheide nicht bekannt und schon gar nicht, was diese für eine Auswirkung auf die Betroffenen haben. Die Gesellschaft kennt die Tibeter*innen als gut integrierte, fröhliche, zufriedene «Vorzeigeflüchtlinge», wie die Kategorie *Race* (vgl. *Kapitel 2.1.2*) aufgezeigt hat. So wurden sie damals in den Medien beschrieben und werden heute noch von der Bevölkerung in der Schweiz wahrgenommen. Genau diese mediale Aufmerksamkeit fehlt heute, wie die Expert*innen in den Interviews bekannt geben. Zum einen für die tibetischen Nothilfebeziehenden, zum anderen aber auch für die Nothilfe im Allgemeinen. In den Interviews wurde klar,

dass auch die Politiker*innen und behördlichen Instanzen nicht genügend Kapazitäten haben, um sich tiefgründig mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Folglich liegt es an den Expert*innen, mitunter den Professionellen der Soziokulturellen Animation, die Öffentlichkeit über diese Thematik zu informieren. Informationsübergabe soll, bei der *Öffentlichkeitsarbeit* sowie auch beim *Soziallobbying*, über die Medien erfolgen, verständlich, originell und respektvoll sein, aber auch ein wenig provozieren. Gleichzeitig sollen sie Vertrauen aufbauen und Anhänger*innen unterschiedlicher Parteien ansprechen. Welches Medium genau angewendet werden soll, wurde von den Expert*innen nicht erwähnt. Um all diese Anforderungen erfüllen zu können, ist es notwendig, dass sich die Soziokulturellen Animator*innen mit Medienschaffenden vernetzen und zusammenarbeiten. Mit dem *Soziallobbying* und der *Öffentlichkeitsarbeit* soll einerseits ein Bewusstsein für diese Problematik geschaffen werden, damit der Druck *Bottom-up* zunimmt und, ähnlich wie in den 60er Jahren, der Wille zum politischen Handeln geweckt wird. Andererseits bietet das Bekanntmachen der Problematik auch die Chance, dass sich ein neuer Aufgabenbereich für die Soziale Arbeit etabliert. Schlussendlich geht es darum, Licht in die Dunkelheit zu bringen:

«Es ist wirklich eine sehr dunkle Seite der Schweiz. Mit Dunkel meine ich wirklich, eine vergleichbare Dunkelheit des letzten Weltkrieges, es hat die gleiche Qualität. Oder die Dunkelheit der Justiz mit den Fahrenden und Verdingkindern, welche wir hatten und welche man auch mehr aufarbeiten musste» (Onigkeit, Interview, 30.09.2021, Z. 518–522).

6.3 Diskussionsstrang 3

Die Hauptkategorie *Arbeitsprinzipien* fasst zusammen, welche Arbeitsweisen die Soziokulturellen Animator*innen beim Ausarbeiten der Vorhaben anwenden sollen, um deren Erfolgchancen zu erhöhen. Denn Fischer beschreibt die momentane Arbeitsweise in dieser Thematik wie folgt:

«Also nicht nur nicht vorwärts, ich habe das Gefühl, man arbeitet aktiv rückwärts» (Fischer, Interview, 09.09.2021, Z. 57).

Die Autorinnen haben herausgefunden, dass alle drei in den Interviews erwähnten *Arbeitsprinzipien* als Paket gemeinsam beim Konzipieren des Handlungsvorschlags mitgedacht werden sollen. Zum einen hat sich das Arbeitsprinzip *Empowerment* herauskristallisiert. Ebenso wurde von den Expert*innen der Einbezug der Betroffenen erwähnt, damit die Lücke zwischen ihnen und dem Rest der Gesellschaft geschmälert wird. Diese Lücke wurde auch in der Kategorie *Class* (vgl. *Kapitel 2.1.1*) aufgezeigt. In der Subjektebene (vgl. *Kapitel 2.4*) wurde auf die zwei Seiten des Lebens der Betroffenen eingegangen. Zum einen die beschwerliche Lebensrealität, welche von Abhängigkeit, wenig Privatsphäre und ge-

sundheitlichen Beschwerden gekennzeichnet ist. Zum anderen aber das hoffnungsvolle Dasein, welches die Betroffenen dazu bewog, sich untereinander zu vernetzen, eine Petition zu lancieren oder bei einem Kurzfilm mitzuwirken. Die Autorinnen sehen die Aufgabe der Soziokulturellen Animation darin, die Hoffnung in den Herzen der Betroffenen aufrechtzuerhalten und sie bei ihrem Tatendrang für die Verbesserung ihrer Situation zu unterstützen, respektive zu empoweren. Das Arbeitsprinzip *Vernetzung* zeigt auf, dass sich neben den Betroffenen, alle Akteur*innen, welche das gleiche Ziel verfolgen, zusammenschliessen sollten. Zur Kooperation gehören, wie in den vorangehenden beiden Kapiteln erwähnt, Politiker*innen, Personen aus der Verwaltung und Medienschaffende. Die Aktivist*innen aus Vereinen und Organisationen gehören als weitere Expert*innen in dieser Thematik ebenfalls dazu. Marti wendet dieses *Arbeitsprinzip* bereits auf politischer Ebene an:

«Und ich habe mich dazu bereits mit dem SEM unterhalten oder mit kantonalen Regierungsräten versucht, Lösungen in diesem Bereich zu finden. Ich bin an diesem Thema dran. Aber es ist harzig, sagen wir es mal so. Ich versuche so quasi, die herumgehende Kartoffel aufzuhalten und die Leute zusammenzubringen. Aber dies ist mein Bezug, dass ich der Meinung bin, es muss eine politische Lösung kommen und es ist eines dieser Themen, welches extrem frustrierend ist, weil es eben so eine Lose-lose-Situation ist» (Marti, Interview, 06.10.2021, Z. 15–20).

Eine gute *Vernetzung* bringt gemäss den Expert*innen viele Vorteile mit; sie fördert die Integration der Beteiligten, erweitert ihre Handlungsfähigkeit und führt zu Win-Win-Situationen, von denen schlussendlich alle profitieren können. Das Arbeitsprinzip *Kreativität* fügt die Kunstschaffenden zur Kooperation hinzu. Sie sollen, gemeinsam mit den Medienschaffenden, mit ihrer schöpferischen Arbeitsweise helfen, eine originelle, leicht provokative, sprachlich bedachte Medienarbeit zu erschaffen, welche die Aufmerksamkeit des Zielpublikums weckt. Die Aufgabe der Soziokulturellen Animator*innen ist es hier, diese Menschen zu empoweren, zu vernetzen und ihnen Raum für *Kreativität* zu geben.

7 Fachliche Schlussfolgerung

Die Autorinnen werden in diesem Kapitel die Unterfragestellung vier: *Welchen konkreten Handlungsvorschlag richten die Autorinnen an die Professionellen der Soziokulturelle Animation?* beantworten. Des Weiteren wird dargelegt, wie der Handlungsvorschlag in die Praxis der Soziokulturellen Animation implementiert werden kann. Dazu möchten sie nochmals das Kategoriensystem, welches der Datenauswertung gedient hat, aufgreifen.

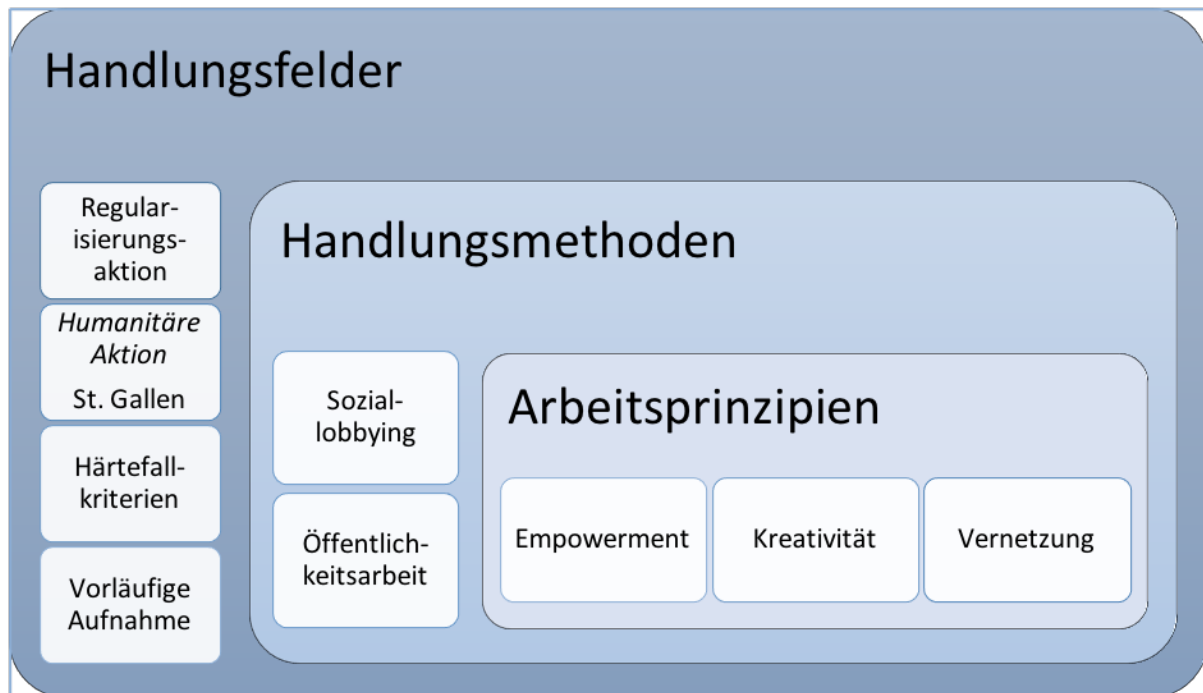


Abbildung 7: Handlungsfelder, Handlungsmethoden und Arbeitsprinzipien (eigene Darstellung, 2021)

Durch die Forschungsergebnisse (vgl. Kapitel 5) und die Diskussion (vgl. Kapitel 6) wurde den Autorinnen bewusst, dass alle Kategorien in einen Handlungsvorschlag inkludiert werden können. Insbesondere in der Hauptkategorie *Handlungsfelder* und *Handlungsmethoden* verschmelzen die Kategorien ineinander. Die *Regularisierungsaktion* kann über die *Härtefallkriterien* oder über die *Vorläufige Aufnahme* erfolgen. Auch die *Humanitäre Aktion* St. Gallen ist eine mögliche *Regularisierungsaktion*. Welche Art von Regularisierung am geeignetsten ist, müssen die zuständigen Behörden und Parlamentarier*innen entscheiden, da sie die Expert*innen in diesem Bereich sind. Ebenfalls wird die *Öffentlichkeitsarbeit* als Instrument des *Soziallobbyings* verstanden (vgl. Kapitel 5.2), was somit auch zu einer Verschmelzung dieser beiden Kategorien führt. Die *Arbeitsprinzipien* hingegen zeigen im Handlungsvorschlag einzeln ihre Stärke. Die Hauptkategorie *der gescheiterten politischen Vorhaben* wird hier nicht mehr aufgegriffen, da sie den Autorinnen vor allem als Überblick der bereits getanen Arbeit in diesem Feld diene. Die gescheiterten Vorhaben können allenfalls zu einem anderen Zeitpunkt, bei einem anders herrschenden politischen Klima, wieder aufgegriffen werden.

7.1 Handlungsvorschlag für die Professionellen der Soziokulturellen Animation

Nun wird der Handlungsvorschlag, wie die Professionellen der Soziokulturellen Animation auf politischer Ebene den in der Schweiz betroffenen abgewiesenen Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe einen Ausweg ermöglichen können, präsentiert. Neben den *Kategorien* wurden im Handlungsvorschlag auch die *Dimensionen*, welche das politische Handeln in der Sozialen Arbeit beschreiben (vgl. *Kapitel 3.4.1*), inkludiert. Beim erarbeiteten Handlungsvorschlag handelt es sich um eine Grobskizze eines Projektes, welches gemäss Willener und Friz (2019a) verschiedene Phasen durchläuft (S. 145). In der Praxis kann anhand dieser Skizze ein fachlich abgestütztes Projektkonzept erarbeitet werden.

Projektphase	Projektschritte
Vorprojektphase	<ul style="list-style-type: none"> - Die Professionellen der Soziokulturellen Animation informieren sich umfassend über die Thematik der abgewiesenen Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe und erkennen die Handlungsnotwendigkeit. - Sie reflektieren die sozialpolitischen Handlungsbedingungen und bilden sich ein politisches Bewusstsein in Bezug auf die Problematik (<i>Politikimplementation</i>). - Sie nehmen Kontakt zu den relevanten Projektbeteiligten auf (<i>Vernetzung</i>). Dazu zählen: Betroffene, Aktivist*innen, Sozialarbeitende (welche in ihrer Arbeit mit den Betroffenen Kontakt haben), Politiker*innen, Mitarbeitende der kantonalen Verwaltungen, allenfalls Mitarbeitende der Bundesverwaltung, Medienschaffende, Kunstschaffende. - Sie informieren die Projektbeteiligten über die Problematik und die Projektidee und fragen ihr Interesse ab (<i>Politikberatung</i>). - Sie bauen ein Vertrauen zu den Betroffenen auf und empoweren sie zum Mitmachen (<i>Empowerment & politische Bildung</i>).
Konzeptionsphase	<ul style="list-style-type: none"> - Sie organisieren und leiten das erste Treffen der Projektgruppe. In diesem Treffen werden die Perspektiven aller Projektbeteiligten in Bezug auf die Problematik eingeholt. - Sie halten mit der Projektgruppe die Projektziele fest. - Sie geben daraufhin den Politiker*innen, Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltungen und allenfalls Mitarbeitenden der Bundesverwaltung die Aufgabe, eine geeignete <i>Regularisierungsaktion</i> auszuarbeiten. Die Medien- und Kunstschaffenden erhalten hingegen den Auftrag, ein passendes Vorgehen für die <i>Öffentlichkeitsarbeit</i> zu entwickeln, um die Stimmen für die <i>Regularisierungsaktion</i> zu gewinnen. Die Professionellen der Soziokulturellen Animation ermutigen diese beiden Gruppen, das <i>Arbeitsprinzip Kreativität</i> in ihr Tun einzubeziehen. - Sie organisieren weitere Treffen, in denen das geplante Vorgehen besprochen werden kann.

	<ul style="list-style-type: none"> - Sie fördern die Zusammenarbeit während diesen Treffen (<i>Vernetzung</i>). - Sie halten das geplante Vorgehen in einem Konzept fest. - Sie lancieren mit den Projektbeteiligten die Kampagne.
Umsetzungsphase	<ul style="list-style-type: none"> - Sie planen weitere Treffen, in denen sich die Projektbeteiligten über die Kampagne austauschen und aufkommende Aufgaben verteilt werden. - Sie unterstützen die Projektbeteiligten bei Schwierigkeiten, welche während der Kampagne aufkommen. - Sie machen mit den Projektbeteiligten <i>Soziallobbying (Interessenvertretung)</i>.
Abschlussphase	<ul style="list-style-type: none"> - Sie schliessen das Projekt, je nach Resultat, passend ab. - Sie evaluieren das Projekt und sichern dessen Ergebnis nachhaltig. - Sie bedanken sich bei allen Projektbeteiligten.

Tabelle 10: Projektphasen Handlungsvorschlag für Professionelle der Soziokulturellen Animation (eigene Darstellung, 2021)

Dieser Handlungsvorschlag verfolgt das Ziel, dass *Bottom-up* mit Hilfe der *Handlungsmethoden Öffentlichkeitsarbeit* und *Soziallobbyings* genügend Druck bei den entscheidungstragenden Personen erzeugt wird, damit ihre Stimme im *Handlungsfeld Regularisierungsaktion* gewonnen werden kann. Der Einbezug der verschiedenen Projektbeteiligten von Anfang an verspricht eine stabile Basis für den Aufbau des Projektes und, dass die Beteiligten in ihrem Netzwerk auch Mund-zu-Mund-Propaganda betreiben. Die angewendeten *Arbeitsprinzipien* markieren die innovative Kraft des Projektes. Es soll einen Schritt weiter gehen als die bereits *gescheiterten politischen Vorhaben* und die Aufmerksamkeit des Zielpublikums vermehrt gewinnen. Nun stellt sich die Frage, wie dieser Handlungsvorschlag in die Praxis der Soziokulturellen Animator*innen implementiert werden kann. Das nächste Kapitel gibt darauf eine Antwort.

7.2 Implementierung in die Praxis

Der eben beschriebene Handlungsvorschlag soll von Professionellen der Soziokulturellen Animation, welche primär die folgende Voraussetzung erfüllen, bearbeitet werden: Die Soziokulturellen Animator*innen sollen für die Thematik eine intrinsische Motivation verspüren sowie den Mut haben, sich in ein politisches Feld zu stürzen, in welchem bis anhin die Mehrheit der involvierten Personen nicht auf sie gewartet hat.

Ein konkretes Berufsfeld für Soziokulturelle Animator*innen mit und für Menschen in der Nothilfe gibt es zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht. Dies erschwert es, den Handlungsvorschlag einem konkreten Bereich zuzuordnen und in die Praxis zu implementieren. Ein entsprechendes Arbeitsfeld wäre aus Sicht der Autorinnen sehr wünschenswert und, wie bereits im *Kapitel 3* ausführlich dargelegt, für die Soziale Arbeit dringend notwendig.

Die Soziokulturelle Animation befindet sich jedoch, laut Hangartner (2010), immer in der Zwischenposition zwischen auftraggebenden Institutionen sowie dem Anspruch, welcher die Gesellschaft an sie stellt. Demnach vermitteln die Berufspersonen immer zwischen System und Lebenswelt, bzw. zwischen Akteuren aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft und Bewohner*innen in Quartieren, Stadtteilen und Gemeinden. Diese Vermittlungsaufgabe ist selten bis nie in einem Tätigkeitsbeschrieb, Arbeits- oder Leistungsauftrag aufgeführt. Dennoch darf sie bei Leitbildentwicklungen, Konzepten oder Berichten nie vergessen gehen und sollte stets mitgedacht und ausdrücklich kommuniziert werden (S. 290–291).

Ähnlich ist es mit dem politischen Auftrag, welchen die Soziale Arbeit ganz klar hat (vgl. *Kapitel 3.4.1*), aber oftmals von den Professionellen nicht ausreichend wahrgenommen wird. Dieser wird ebenfalls selten in einem Tätigkeitsbeschrieb von Sozialarbeitenden aufgeführt, obwohl genau sie, durch die Nähe zu den sozialen Problemlagen ihrer Adressat*innen, die Kompetenz besitzen, die Politik über die Entstehung, Ursachen und Folgen dieser Problematiken aufzuklären.

Gemäss diesen Ausführungen liegt es an den Soziokulturellen Animator*innen, ihre persönlichen Handlungsmöglichkeiten und Spielräume in den Institutionen, in welchen sie arbeiten, auszuschöpfen, um den Handlungsvorschlag umsetzen zu können. Gleichzeitig ist den Autorinnen auch bewusst, dass dies, solange sich kein konkretes Berufsfeld für die Menschen in der Nothilfe etabliert hat, ein utopischer Wunsch ist, respektive nicht ausreichen wird. Unter diesen Umständen müssen die Professionellen beim Prinzip der Freiwilligkeit ansetzen. Der Themenvorschlag dieser Bachelorarbeit macht es vor, denn auch dieser ist durch das freiwillige Engagement der Aktivist*innen in der *Aktionsgruppe Nothilfe* entstanden. Folglich ist das Prinzip der Freiwilligkeit für das Ausführen des Handlungsvorschlags zentral. Es fordert die Soziokulturellen Animator*innen, durch die professionelle Handlungsnotwendigkeit, welche die Problematik mit sich bringt, dazu auf, sich privat für diese einzusetzen.

Ein abschliessender Gedanke, welcher die Autorinnen hier erwähnen möchten, ist das Organisieren innerhalb der Profession. Das Forum für kritische Soziale Arbeit [Kriso] setzt sich mit kritischen Gedanken und Diskussionen zu fachlichen Aspekten der Sozialen Arbeit auseinander (Kriso, 2021). In ihrer Broschüre *Bei anderen Problemen organisiert man sich ja auch* betonen sie die Wichtigkeit des kollektiven Widerstands und der daraus resultierenden Macht einer Gruppe (Kriso, 2014, S. 11). Die Kollektivität und der Austausch sind notwendig für die Soziale Arbeit, denn diese bilden die wichtigsten Voraussetzungen, um aus aktuellen Situationen kämpferische Perspektiven zu entwickeln (Kriso, 2014, S. 16).

Daraus wird der Schluss gezogen, dass sich alle Professionellen der Sozialen Arbeit kollektivieren und gemeinsam dafür einsetzen müssen, dass die Problematik der tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden aber auch anderer Nationalitäten in ihrer Profession angenommen wird. Damit soll zukünftig die Freiwilligkeit durch ein professionelles Berufsfeld ersetzt werden, in welchem sich Soziokulturellen Animator*innen, Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen dem Nothilferegime in der Schweiz und dessen Folgen für die Betroffenen umfassend widmen können.

8 Fazit

In folgendem Kapitel findet die vorliegende Bachelorarbeit ihr Ende. Die Autorinnen werfen zum Abschluss einen Blick in die Gegenwart, indem sie die Schlussfolgerungen aus dieser Arbeit ziehen, einen Blick in die Vergangenheit, indem sie die getane Arbeit reflektieren und zuletzt einen Blick in die Zukunft, indem sie der Leser*innenschaft in einem Ausblick Anregungen für die Weiterführung der Arbeit geben.

8.1 Persönliches Fazit

Hier möchten die Autorinnen nochmals kurz die Hauptfragestellung dieser Bachelorarbeit aufgreifen: *Was braucht es, damit Professionelle der Soziokulturellen Animation auf politischer Ebene aktiv werden können, um den in der Schweiz betroffenen Tibeter*innen den Weg aus der Langzeit-Nothilfe zu ermöglichen?* Zusammenfassend gesagt, braucht es klar festgelegte *Handlungsfelder, Handlungsmethoden* und *Arbeitsprinzipien*. Diese müssen in einem innovativen Projektkonzept Platz finden. Zusätzlich braucht es eine gewillte Projektgruppe, welche hinter dem Projektkonzept steht. Zuletzt braucht es die Professionellen der Soziokulturellen Animation selbst, welche in einer koordinierenden Funktion das Projekt leiten und vor allem die Notwendigkeit ihres Handelns sichtbar machen.

Ferner möchten die Autorinnen, um das Gesamtbild zu vervollständigen, die Vorteile, Nachteile, Chance und Risiken des eben beschriebenen Vorhabens aufzeigen. Als vorteilhaft kann gesehen werden, dass sich bereits eine Vielzahl an Aktivist*innen, Organisationen und Vereinen freiwillig in dieser Thematik engagiert. Dieses grosse freiwillige Engagement macht es für die Soziokulturellen Animator*innen einfacher, auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufzubauen und dieses Projekt durchzuführen, bis sich ein spezifisches Arbeitsfeld etabliert hat. Zudem bringen diese engagierten Personen bereits viele Ideen, Wissen und auch Wille mit. Was in diesem Zusammenhang als Nachteil gesehen werden kann ist, dass bereits involvierte Akteur*innen teilweise unterschiedliche Vorstellungen zur Lösung der Problematik haben. Dies konnte besonders durch Erkenntnisse zur *Humanitären Aktion* St. Gallen hervorgebracht werden (vgl. *Kapitel 5.1*). Die Soziokulturellen Animator*innen müssen versuchen, einen Konsens bei den Projektbeteiligten zu finden. Ausserdem wurde klar, dass durch das noch Nichtvorhandensein eines Berufsfeldes in der Praxis das Ausführen des Projektes für die Professionellen der Soziokulturellen Animation letztendlich von zeitlichen, respektive finanziellen, Ressourcen abhängig ist.

Gleichzeitig bringt das Ausführen des Projektes auch Chancen mit sich. Wie Onigkeit erwähnt hat, haben die Tibeter*innen das Potenzial, die rostigen Schlösser der Asylpolitik zu öffnen. Für die Nothilfebeziehenden anderer Nationalitäten könnte dies ebenfalls eine Verbesserung ihrer Lebenssituation

zur Folge haben und für die Soziale Arbeit könnte es einen Beitrag zur Etablierung des Arbeitsfeldes «Flüchtlingssozialarbeit» sein. Die lange Liste der *gescheiterten politischen Vorhaben* (vgl. *Kapitel 5.4*) zeigt dagegen auch Risiken auf. Wie bei jedem Projekt, gilt es auch bei diesem, ein Scheitern in Betracht zu ziehen. In solch einem Fall muss die Projektkoordination die ausgelösten Enttäuschungen gelingen auffangen können. Überdies muss am Anfang des Projektes der Einbezug der Betroffenen Tibeter*innen vorsichtig erfolgen. Die Tibeter*innen haben aufgrund der Angst vor der Kontrolle Chinas ein grosses Misstrauen gegenüber unbekanntem Personen. Die Soziokulturellen Animator*innen müssen somit ausreichend Zeit in den anfänglichen Vertrauensaufbau investieren und das Zusammenkommen mit den Politiker*innen, Mitarbeitenden der Verwaltungen, Medien- und Kunstschaffenden an den Treffen bedacht planen. Schliesslich müssen die Professionellen der Soziokulturellen Animation auch während dem Projekt ihre vermittelnde Rolle, ausdrücklich gegenüber Projektbeteiligten, welche eine gegenteilige Meinung vertreten, fair ausführen. Dies, um nicht einen Ausstieg der Beteiligten aus der Projektgruppe zu riskieren. Denn schlussendlich ist die Aufgabe der Soziokulturellen Animation, die vielen guten Intentionen in Bezug auf die Problematik der abgewiesenen Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe zusammenbringen und zu einem starken umsetzbaren Vorhaben umzuwandeln.

8.2 Reflexion der Arbeit

Dieses Kapitel ermöglicht den Autorinnen eine konstruktive Kritik am eigenen Werk auszuüben und den Mehrwert der Resultate, welche aus dieser Arbeit erfolgen, zu beurteilen. Es gibt mehrere positive Gegebenheiten, welche die Autorinnen mit dem Erarbeiten dieser Bachelorarbeit verbinden. Primär die wohlwollende Zusammenarbeit, welche die Autorinnen untereinander gepflegt haben. Anschliessend war der rege Kontakt zu Ursula Fischer von der *Aktionsgruppe Nothilfe* und zu den Betroffenen selbst motivierend. Ein weiteres Erfolgserlebnis war, von allen gewünschten Expert*innen eine Zusage für die Interviews zu erhalten. Unvergesslich bleibt für die Autorinnen der 14. September 2021. An diesem Tag besuchten sie am Vormittag zum ersten Mal das Bundeshaus im Bern, um mit Fabian Molina das Interview zu führen. In der pompösen Wandelhalle konnten sie sogar mit Karin Keller-Sutter einen kurzen Blickkontakt austauschen. Am Nachmittag sass sie im grauen Küchencontainer des Rückkehrzentrums Biel-Bönzingen mit Tenzin Rabsel Dekhang und anderen Betroffenen an einem Tisch. An diesem Tag haben sie die Effekte des Systems auf die Lebenswelten hautnah miterleben können.

Weitere Verbesserungsvorschläge würden sie bei den Expert*inneninterviews anbringen. Die ersten 30 Minuten aller Interviews haben den Autorinnen aufgrund der gestellten Fragen ein besseres Verständnis der Problematik ermöglicht. Diesen Teil hätten sie nicht transkribieren müssen, was ihnen Zeit erspart hätte. Dazu wäre das Führen der Interviews in Schriftsprache anstatt auf Mundart zeitlich

weniger aufwendig gewesen. Zuletzt würden sie die Auswahl der Expert*innen verbessern, indem sie ein Grundverständnis über die Profession der Soziokulturellen Animation im *Sampling* festlegen würden. Einige Expert*innen kannten diese weniger als erwartet. In einem zweiten Durchlauf würden die Autorinnen überdies auch Soziokulturelle Animator*innen, welche im Flüchtlingsbereich arbeiten, befragen, um vermehrt von ihrem Fachwissen profitieren zu können.

Für die Autorinnen ist der Mehrwert dieser Arbeit, dass das verstreute Wissen zusammengetragen und ein klarer Handlungsvorschlag an die Professionellen der Soziokulturellen Animation erarbeitet werden konnte. Sie gibt der Leser*innenschaft Klarheit über die Problematik der abgewiesenen Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe und auch Hoffnung, dass eine Veränderung möglich sein kann.

8.3 Ausblick

Beim Verfassen der vorliegenden Bachelorarbeit sind die beiden Autorinnen immer wieder auf Aspekte gestossen, die im Rahmen dieser Arbeit nicht thematisiert und behandelt werden konnten. Um auch diesen Gedanken einen Platz zu geben und sie allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von den Autorinnen oder anderen Personen wieder aufzugreifen, werden sie in diesem Kapitel festgehalten.

Die Autorinnen haben sich entschieden, in ihrer Forschung Expert*innen zu befragen, die sich einen Ausweg für die tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden wünschen oder sich bereits dafür einsetzen. Immer wieder kam bei den Autorinnen jedoch auch der Gedanke auf, die Stimmen der Gegenseite einzuholen; Menschen, Behörden, und Politiker*innen, die nichts an der Situation, in welcher die tibetischen Langzeit-Nothilfebeziehenden sind, ändern möchten. Der Einbezug dieser Menschen hätte einerseits eine «Rundum-Perspektive» der Problematik gewährt und andererseits hätte dies den Autorinnen ermöglicht, *Soziallobbying* zu betreiben. Für die Weiterbehandlung dieser Problematik wäre es sicher sehr sinnvoll, auch Expert*innen, die dieses Langzeit-Nothilfesystem befürworteten, zu interviewen und sie nach ihrer Haltung und ihren Lösungsvorschlägen zu fragen. Denn Fakt ist: Diese Leute sind da und können auch nicht mehr zurück.

Die *Humanitäre Aktion* St. Gallen war in fast allen Befragungen immer wieder Thema und es wurde klar, dass dies ein möglicher Ausweg aus der Langzeit-Nothilfe für einige sein kann, jedoch nicht für alle. Der Mann hinter dieser Aktion ist, wie bereits erwähnt, Fredy Fässler, Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes St. Gallen. Auch hier wäre es spannend gewesen, mit ihm über die Fragestellungen dieser Bachelorarbeit zu sprechen. Interessant wären Fragen wie: Was hat es gebraucht, damit diese humanitäre Aktion Anklang beim SEM gefunden hat? Wie lässt sich diese humanitäre Aktion auch auf andere Kantone adaptieren? Und weshalb machen sie es noch nicht?

Auch wenn diese Aktion keine Lösung für die Problematik ist, sind die Autorinnen der Meinung, dass wenn ein solches Vorhaben einmal bei den Behörden und der Politik Anklang gefunden hat, dieses aufgenommen und weiterentwickelt werden soll.

Eine weitere offene Frage bleibt die Handhabung mit abgewiesenen tibetischen Asylsuchenden in den Westschweizer Kantonen (vgl. *Kapitel 2.1.1*). Die Autorinnen haben versucht, mit verschiedenen Anlaufstellen für Sans-Papiers oder abgewiesenen Asylsuchenden in der Westschweiz Kontakt aufzunehmen, um dem Fehlen von abgewiesenen Tibeter*innen in diesen Kantonen auf den Grund zu gehen; leider ohne Erfolg. Das SEM betont in seiner Stellungnahme lediglich, dass die Verteilung der unterschiedlichen Nationalitäten auf die Kantone zufällig ausfällt und somit oft nicht erklärbar ist (E-Mail, 28.12.2021). Infolgedessen stellen sich die Autorinnen folgende Fragen: Wie viele Tibeter*innen haben in den Westschweizer Kantonen einen Asylantrag gestellt? Macht die Romandie eher von der Härtefallregelung Gebrauch? Wie wird die Problematik mit der Identitätsoffenlegung in den Westschweizer Kantonen gehandhabt? Ein Vergleich der Asylpraxis zwischen der Romandie und der Deutschschweiz wäre ein weiteres spannendes Feld. Dafür müssten weitere Statistiken beim SEM angefragt werden und ein intensiverer Austausch mit den Anlaufstellen in den Westschweizer Kantonen gepflegt werden. Die Autorinnen konnten im Rahmen dieser Arbeit diesen offenen Fragen nicht genügend nachgehen.

Ein weiterer Aspekt, welchen die Autorinnen während dem Schreibprozess stets im Hinterkopf hatten, sind die Kinder und Jugendlichen in der Langzeit-Nothilfe. Die Unterkünfte für Nothilfebeziehende sind kein kindgerechtes Umfeld und laut Leimgruber ist die Situation in der Nothilfe für Kinder und Jugendliche am problematischsten (Interview, 01.10.2021, Z. 81–82). «Wir produzieren gerade eine grosse Zahl kaputter Kinder», meint Leimgruber gegenüber der Berner Zeitung *Der Bund* (Marti, 2020). Die Fronten in dieser Thematik seien sehr verhärtet und um auf politischer Ebene etwas in der Nothilfe zu bewegen, «(...) schaffen wir das am besten über Kinder», fügt Leimgruber im Interview mit den Autorinnen hinzu (Interview, 01.10.2021, Z. 93–94). Die EMK arbeitet seit dem Sommer 2021 an einer Studie, die aufzeigen soll, was die Nothilfe in der Schweiz mit Kindern und Jugendlichen macht und was für Folgen diese mit sich bringt. Die EKM hat viel Hoffnung, mit dieser Studie am Nothilfesystem in der Schweiz zu rütteln und etwas zu verändern. Publiziert wird sie voraussichtlich 2022. Auch die Autorinnen würden es sehr interessant finden, die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Langzeit-Nothilfe in der Schweiz aus der Perspektive der Sozialen Arbeit zu thematisieren und zu behandeln. Speziell die Langzeitfolgen und die damit einhergehenden Auswirkungen auf soziale Institutionen wären ein spannendes und herausforderndes Thema.

Zum Abschluss möchten die Autorinnen nochmals den Bogen zur Intersektionalität schlagen. Bronner und Paulus (2021) zeigen in ihrem Werk auf, dass die Soziale Arbeit das Ziel und den Anspruch hat, einen Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit zu leisten. Um die gesellschaftlichen Ungleichheits-, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu verändern, müssen diese zuvor benannt werden. Dabei besteht die Gefahr, dass die Soziale Arbeit selbst kategoriale Diskriminierungen reproduziert, da auch sie immer innerhalb gesellschaftlicher Verhältnisse handelt. Die intersektionale Analyse kann jedoch in diesem Dilemma eine Hilfe sein, da sie die Vielschichtigkeit der Adressat*innen und ihrer Lebenssituationen aufzeigt (S. 106–108). Zudem plädiert sie dafür, paternalistische Handlungsvorschläge zu vermeiden und dafür die Adressat*innen als Mitforschende einzuladen. In dieser Kollaboration sollen gemeinsam Strategien einer Handlungsmöglichkeit entwickelt werden. Durch die neuen Impulse von der Zielgruppe ergibt sich für die Sozialarbeitenden eine Reflexion der eigenen Standpunkte (ebd., S. 112). Die Autorinnen haben sich vorgenommen, nach der Abgabe dieser Bachelorarbeit die erarbeiteten Handlungsvorschläge in die Praxis umzusetzen. Bei der genaueren Konzeptionierung des Handlungsvorschlages werden die Autorinnen den Berner Koordinator und selbst Betroffenen Tenzin Rabsel Dekhang einbeziehen. Er ist gut mit der gesamten Gruppe der 300 Tibeter*innen vernetzt und engagiert sich gerne auch politisch. In dieser Zusammenarbeit wird es möglich sein, einerseits die Ergebnisse aus dieser Forschung einzubeziehen und andererseits ein Konzept zu erarbeiten, hinter dem auch die Betroffenen stehen können. Die Autorinnen freuen sich bereits auf die praktische Umsetzung der Handlungsvorschläge und haben einen grossen Willen, für und mit den Betroffenen den Weg aus der Langzeit-Nothilfe über die Legalisierung ihres Aufenthalts anzugehen. So, dass nicht nur die Verbindung über die Natur (Alpen und Himalaya) besteht, sondern auch die Verbindung über die Menschlichkeit zurückkehren kann.

Kompliziertes – einfach ausgedrückt!

«Yak läuft.

Elefant fragt: Warum rennst du?

Yak: Sie verhaften alle Kühe.

Elefant: Aber du bist doch keine Kuh.

Yak: Aber im Schweizer Justiz- und im Asylwesen wird es mindestens 10 Jahre dauern, um zu beweisen, dass du keine Kuh bist.

Dann begann auch der Elefant zu rennen» (Anonym, 2021).

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK] vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30).

AG Free Swiss Tibetans (ohne Datum). *Free Swiss Tibetans I Abgewiesene Tibeter dürfen nicht bleiben – aber können nicht gehen!* <http://www.free-swiss-tibetans.ch/>

Aktionsgruppe Nothilfe (2019a). *Blog*. <https://www.ag-nothilfe.ch/blog>

Aktionsgruppe Nothilfe (2019b). *Wer wir sind*. <https://www.ag-nothilfe.ch/wer-wir-sind>

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [AEMR] vom 10. Dezember 1948 (A/RES/217/A-(III)).

Anonym (2021, Dezember 16). <https://www.ag-nothilfe.ch/post/kompliziertes-einfach-ausgedrueckt>

Asylgesetz der Schweizerischen Eidgenossenschaft [AsylG]vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Avenir Social (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. [Broschüre]. Autor.

Benz, Benjamin & Rieger, Günter (2015). *Politikwissenschaft für die Soziale Arbeit: Eine Einführung*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93379-5>

Bernstorff, Dierk & von Welck, Hubertus (2002). *Tibet im Exil*. Nomos.

Bitter, Sabine (2019). Flüchtlingskinderaktion Aeschimann. Tibetische Kinder für Schweizer Familien. *terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*. 34 (1), 78–81.

Blumer, Claudia (2020). Widerstand gegen Deal mit China – «Die neutrale Schweiz darf nicht auf diese Art kooperieren». *Tages-Anzeiger online*. <https://www.tagesanzeiger.ch/die-neutrale-schweiz-darf-nicht-auf-diese-art-kooperieren-706962740689>

Borstel, Dierk & Fischer, Ute Luise (2018). *Politisches Grundwissen für die Soziale Arbeit*. Verlag W. Kohlhammer.

Brändli, Delia & Blumenthal, Dominic (2018). Für Tibeter in der Schweiz hat sich Einiges zum Negativen verändert. *Voice. Die Zeitschrift der GfbV*, 18, (1), 8. https://www.gfbv.ch/wp-content/uploads/voice1_2018_de_web-1.pdf

Bronner, Kerstin & Paulus, Stefan (2021). *Intersektionalität: Geschichte, Theorie und Praxis: eine Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit und der Erziehungswissenschaft*. Verlag Barbara Budrich.

Buchser, Corinne (2010). *Die Tibeter – erwünschte Flüchtlinge in der Schweiz*. <https://www.swisinfo.ch/ger/politik/die-tibeter---erwuenschte-fluechtlinge-in-der-schweiz/8628692>

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG] vom 15. Dezember 2005 (SR 142. 20)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 (SR 101).

Central Tibetan Administration [CTA]. (2021). *Green Book*. <https://tibet.net/support-tibet/pay-green-book/>

Davallou, Fabienne (2020). Formen der Dehumanisierung im Nothilferegime: Zwangs(im)mobilität, Risikohäufung, Minimierung der Verwirklichungschancen. In Urs Rückstuhl, Jonathan Büchi, Fabienne Davallou, Regula Flury, Johannes Schmuck & Claudia Wilopo (Hrsg.), *Das Nothilfesystem für abgewiesene Asyl-Suchende—Ein Bericht zu den psychischen Gesundheitsfolgen (S. 3–8)*. Wo Unrecht zu Recht wird....

Davallou, Fabienne (2018). *Unmenschliche Behandlung von illegalisierten Geflüchteten in der Langzeitnothilfe. Hilfe in Not als Menschenrechtsverletzung?* [Masterthesis, Alice Salomon Hochschule].

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament (2021). *Ausserordentliche humanitäre Aktion für Nothilfe beziehende Personen aus altrechtlichen Asylverfahren*. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20213187>

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament (ohne Datum). *Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen*. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20163407>

Dischler, Aandrea (2014). ‚Das Soziale ist politisch.‘ Politischer Auftrag in der Lehre Sozialer Arbeit. In Benjamin Benz, Günter Rieger, Werner Schöning & Monika Többe-Schukalla (Hrsg.). *Politik sozialer Arbeit. Band 2: Akteure, Handlungsfelder und Methode*. Beltz Juventa.

- Eidgenössische Migrationskommission [EKM] (2019a). *Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden: Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven. Ein Kurzbericht der Eidgenössischen Migrationskommission EKM basierend auf einer Studie von KEK-Beratung GmbH*. <https://www.ekm.admin.ch/dam/ekm/de/data/dokumentation/materialien/kurzber-ausscheiden-asylsystem.pdf.download.pdf/kurzber-ausscheiden-asylsystem-d.pdf>.
- Eidgenössische Migrationskommission [EKM] (2019b). *Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden: Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven. Empfehlungen*. https://www.ekm.admin.ch/dam/ekm/de/data/dokumentation/empfehlungen/empf_ausscheiden_asylsystem.pdf.download.pdf/empf_ausscheiden_asylsystem.pdf
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung. (ohne Datum). *Freihandelsabkommen Schweiz-China tritt am 1. Juli 2014 in Kraft*. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-52819.html>
- Eppenstein, Thomas (2017). Fluchtdynamiken im Spiegel von Aktions- und Reaktionsmustern Sozialer Arbeit. In Thomas Kunz & Markus Ottersbach (Hrsg.), *Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit* (S. 11–21). Beltz Juventa.
- Everding, Karl Heinz (1999). *Tibet: Lamaistische Klosterkultur, nomadische Lebensformen und bäuerlicher Alltag auf dem „Dach der Welt“*. DuMont.
- Flick, Uwe (2009). *Sozialforschung: Methoden und Anwendungen: ein Überblick für die BA-Studiengänge*. Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Friz, Annina (2019). Empowerment. In Alex Willener & Annina Friz (Hrsg.), *Integrale Projektmethodik* (S. 42–49). interact Verlag.
- Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz [GfbV] (2018). *Chinas lange Schatten: Freihandel, Soft Power und Grundrechte—Zur Situation der tibetischen Gemeinschaft in der Schweiz, 2013-2018*. https://www.gfbv.ch/wp-content/uploads/bericht_tibet_de_8marz_low.pdf
- Gesellschaft schweizerisch-tibetische Freundschaft [GstF] (2021). *10. März 2021—Petition mit 3234 Unterschriften für abgewiesene tibetische Asylsuchende in der Schweiz eingereicht!* <https://gstf.org/2021/02/18/petition-abgewiesene-tibetische-asylsuchende-in-der-schweiz-fordern-sie-eine-humanitaere-loesung/>

Häberlein, Jana (2020). *Abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe: Wie weiter? Ein Bericht zur Situation von Nothilfebezügler*innen in der Region Basel*. terre des hommes schweiz.

Hamburger, Franz (2012). Soziale Arbeit und Öffentlichkeit. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 999–1022). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-94311-4_1

Hangartner, Gabi (2010). Ein Handlungsmodell für die Soziokulturelle Animation zur Orientierung für die Arbeit in der Zwischenposition. In Bernard Wandeler & Barbara Emmenegger (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation: Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 265–322). Interact. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3433718>

Hauptli, Lukas (2020, 24. Oktober). Geheime Asyl-Abteilung des Bundes gerät unter Beschuss. *NZZ am Sonntag online*. <https://nzzas.nzz.ch/schweiz/geheime-asyl-abteilung-des-bundes-geraet-unter-beschuss-ld.1583455?reduced=true>

Hochschule Luzern Soziale Arbeit (2020). *Themenvorschlag für eine Bachelor-Arbeit. Aktionsgruppe Nothilfe*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.

humanrights.ch (2014). *Freihandelsabkommen Schweiz-China ohne Menschenrechte*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/wirtschaft/fha-schweiz-china-menschenrechtlichen-kompass>

humanrights.ch (2016a). *Der Flüchtlingsbegriff im Schweizer Asylrecht*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/dossier/fluechtlingsbegriff-schweiz/>

humanrights.ch (2016b). *Glaubhaftmachen*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/dossier/glaubhaftmachen/>

International Federation of Social Workers [IFSW] (2018). *Erklärung zu ethischen Grundsätzen der globalen Sozialarbeit*. <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/>

International Federation of Social Workers [IFSW] (2021a). *What is Social Work?* <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/>

International Federation of Social Workers [IFSW] (2021b). *Was wir tun*. <https://www.ifsw.org/about-ifsw/what-we-do/>

Kanton St. Gallen (2021). *Erste Tibeter erhalten Härtefallbewilligung*.

https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2021/03/erste-tibeter-erhalten-haertefallbewilligung.html

Karma (2021). *Selbständig leben dürfen*. <https://www.ag-nothilfe.ch/post/selbstendig-leben-duerfen>

Kind, Marietta & Lauer, Tina (2014). Historischer Hintergrund. In Jens Schlieter, Marietta Kind & Tina Lauer (Hrsg.), *Die zweite Generation der Tibeter in der Schweiz: Identitätsaushandlungen und Formen buddhistischer Religiosität* (S. 12–16). Seismo.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren [SODK] (ohne Datum). *Sozial- und Nothilfe im Asylbereich*. <https://www.sodk.ch/de/themen/migration/sozial-und-nothilfe-im-asylbereich/>

Forum für kritische Soziale Arbeit [Kriso] (2014). *Bei anderen Problemen organisiert man sich ja auch*. https://www.kriso.ch/wp-content/uploads/broschuere_kriso_organisation_2014.pdf

Forum für kritische Soziale Arbeit [Kriso] 2021). *Forum für kritische Soziale Arbeit*. <https://www.kriso.ch/>

Kuckartz, Udo (2010). *Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten* (3. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften

Kunz, Thomas (2017). Geflüchtete—"neue" Zielgruppe der Soziale Arbeit? In Thomas Kunz & Markus Ottersbach (Hrsg.), *Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit* (S. 35–42). Beltz Juventa.

Lauer, Tina (2013). *„Wir sind keine kleinen Dalai Lamas“: Lebenswelten von Tibeterinnen und Tibetern der zweiten Generation in Indien und der Schweiz*. Peter Lang.

Lhakpa (2021). *Frommer Wunsch*. <https://www.ag-nothilfe.ch/post/frommer-wunsch>

Marti, Andres (2020, 13. November). Kritik an Berner Asylpraxis – «Wir produzieren eine grosse Zahl kaputter Kinder». *Der Bund online*. <https://www.derbund.ch/wir-produzieren-gerade-eine-grosse-zahl-kaputter-kinder-473746613677>

- Mattli, Angela & Blumenthal, Dominic (2018). Tibet-Organisationen und GfbV lancieren eine gemeinsame Kampagne. *Voice. Die Zeitschrift der GfbV*, 18, (1), 1–2. https://www.gfbv.ch/wp-content/uploads/voice1_2018_de_web-1.pdf
- Mayer, Horst Otto (2013). *Interview und schriftliche Befragung: Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6. Aufl.). Oldenbourg.
- Mayring, Philipp (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (12. Aufl.). Beltz.
- Mayring, Philipp & Fenzl, T. (2019). Qualitative Inhaltsanalyse. In Nina Baur & Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 633–648). Springer VS.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991). ExpertInneninterviews—Vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In Detlef Garz & Klaus Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen* (S. 441–471). Westdeutscher Verlag.
- Münz, Hannes (2019). *Sackgasse Sans Papiers?* <https://riggi-asyl.ch/wp-content/uploads/2020/02/2019-06-01-Tibetfocus-Hannes-Munz-zu-Sans-Papiers.pdf>
- Patzelt, Werner J. (2001). *Einführung in die Politikwissenschaft: Grundriß des Faches und studiumbegleitende Orientierung* (4. Aufl.). Wissenschaftsverlag Richard Rothe.
- Reiter, Markus (2006). *Öffentlichkeitsarbeit: Die wichtigsten Instrumente, die richtige Kommunikation, der beste Umgang mit den Medien*. Redline GmbH.
- Rieger, Günter (2013). Das Politikfeld Sozialarbeitpolitik. In Benjamin Benz, Günter Rieger, Werner Schöning & Monika Többe-Schukalla (Hrsg.), *Politik sozialer Arbeit. Band: 1: Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse* (S. 54–69). Beltz Juventa.
- Ruckstuhl, Urs (2020). Strategien der Entmutigung und Zermürbung - die menschlich-subjektive Seite. In Urs Rückstühl, Jonathan Büchi, Fabienne Davallou, Regula Flury, Johannes Schmuck & Claudia Wilopo (Hrsg.), *Das Nothilfesystem für abgewiesene Asyl-Suchende—Ein Bericht zu den psychischen Gesundheitsfolgen* (S. 9–23). Wo Unrecht zu Recht wird....
- Scherr, Albert (2015). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. *Sozial Extra*, 15 (4), 16–19. <https://doi.org/10.1007/s12054-015-0053-1>

Scherr, Albert (2018). Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgabe Sozialer Arbeit. In Johanna Bröse, Stefan Faas & Barbara Stauber (Hrsg.), *Flucht: Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S. 37–59). Springer VS.

Schmidt, Christian & Bauer, Manuel (2009). *Exil Schweiz: Tibeter auf der Flucht; 12 Lebensgeschichten*. Limmat.

Schuwey, Claudia & Knöpfel, Carlo (2014). *Neues Handbuch Armut in der Schweiz*. Caritas.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. (ohne Datum). *Warten, warten, warten – grosse Verzweiflung bei Betroffenen*. <https://beobachtungsstelle.ch/news/warten-warten-warten-grosse-verzweiflung-bei-betroffenen/>

Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (ohne Datum a). *Asylverfahren*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/asylverfahren>

Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (ohne Datum b). *Aufenthaltsstatus*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus>

Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (ohne Datum c). *Nothilfe*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/nothilfe>

Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (ohne Datum d). *Rechtsgrundlagen*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/rechtsgrundlagen>

Amacker, Michèle, Büchler Tina, Efonayi-Mäder, Denise, Egenter, Julia, Fehlmann, Joëlle, Funke Sebastian, Graf, Anne-Laurence & Hausammann, Christina (2019). *Postulat Feri 16.3407. Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen. Bericht zu Händen des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)*. https://www.skmr.ch/cms/upload/191016_Analyse_Situation_Fluechtlingsfrauen.pdf

Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK] (ohne Datum). *Aufnahme von tibetischen Flüchtlingen*. <https://geschichte.redcross.ch/ereignisse/ereignis/aufnahme-von-tibetischen-fluechtlingen.html>

Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK] (1972). *Wie die Tibeter zu uns kamen*. <https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=acd-003%3A1972%3A81%3A%3A532>

Seithe, Mechthild (2014). Zur Begründung einer Re-Politisierung Sozialer Arbeit. In Brigit Bütow, Karl August Chassé & Werner Lindner (Hrsg.), *Das Politische im Sozialen: Historische Linien und aktuelle Herausforderungen der sozialen Arbeit* (S. 109–132). B. Budrich.

Soziokultur Schweiz (ohne Datum a). *Charta Soziokulturelle Animation*. <http://soziokulturschweiz.ch/charta/>

Soziokultur Schweiz (ohne Datum b). *Ziele*. <http://soziokulturschweiz.ch/ziele/>

Soziokultur Schweiz (2017). *Charta der Soziokulturellen Animation*. http://soziokulturschweiz.ch/wp-content/uploads/2018/01/171211_Charta_Dez_2017.pdf

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2010). *LINGUA – Fachstelle für Herkunftsabklärungen in der Schweiz*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/service/sprachanalysen/lingua.html>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2019). *Nothilfe*. <https://www.fedpol.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/nothilfe.html>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2020). *China: Ohne Identifizierung können weggewiesene Personen die Schweiz nicht verlassen*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-81560.html>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2021a). *Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2020 | altrechtliche Fälle*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2020-altrecht.pdf.download.pdf/ber-monitoring-2020-altrecht-d.pdf>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2021b). *Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2020 | neurechtliche Fälle*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2020-neurecht.pdf.download.pdf/ber-monitoring-2020-neurecht-d.pdf>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2021c). *Subventionen des Bundes*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/bundessubventionen.html>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (ohne Datum). *Das Asylverfahren*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html>

Stäheli, Reto (2019). Kreativität. In Alex Willener & Annina Friz (Hrsg.), *Integrale Projektmethodik* (S. 100–108). interact Verlag.

Staub-Bernasconi, Silvia (2004). Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit—Master of Social Work. In Claudia Mahler & Anja Mihr (Hrsg.), *Menschenrechtsbildung: Bilanz und Perspektiven* (S. 233–244). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Staub-Bernasconi, Silvia (2012). Soziale Arbeit und soziale Probleme. In Werner Tholse (Hrsg.), *Grundriss soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 267–282). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

swissinfo.ch (2020). *Chinesische Staatssicherheit hilft Schweiz bei Ausschaffungen*. <https://www.swissinfo.ch/ger/alle-news-in-kuerze/chinesische-staatssicherheit-hilft-schweiz-bei-ausschaffungen/45985710>

swissinfo.ch (2021). *Drei von 300 tibetischen Flüchtlingen in Sicherheit*. <https://www.swissinfo.ch/ger/drei-von-300-tibetischen-fluechtlingen-in-sicherheit/46536072>

Taklha, Namgyal Lhamo (2009). *Die Frauen von Tibet*. Lübbe.

Tibetische Sans-Papiers-Gemeinschaft Schweiz (2021). *Unser Film: Das Einzige was wir haben ist unsere Stimme*. <http://tibetansanspapiers.ch/de/film/>

Tingle (2021a). *ABGEWIESEN. Ein direkt Betroffener schildert seine Erfahrungen in der Langzeit - Nothilfe*. <https://www.ag-nothilfe.ch/post/abgewiesen>

Tingle (2021b). *Bericht des einzigen tibetischen Asylsuchenden aus dem Kanton Nidwalden*. <https://www.ag-nothilfe.ch/post/bericht-des-einzigen-tibetischen-asylsuchenden-aus-dem-kanton-nidwalden>

UNHCR (2021a). *Die Genfer Flüchtlingskonvention*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueberuns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention>

UNHCR (2021b). *Statistiken*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/services/statistiken>

Wettstein, Heinz (2010). Hinweise zu Geschichte, Definitionen, Funktionen.... In Bernard Wandeler & Barbara Emmenegger (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation: Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 15–60). Interact Verlag.

<https://doi.org/10.5281/zenodo.3433718>

Willener, Alex (2010). Sozialräumliches Handeln. In Bernard Wandeler & Barbara Emmenegger (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation: Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 349–382). Interact Verlag.

<https://doi.org/10.5281/zenodo.3433718>

Willener, Aalex (2019). Kooperation und Transdisziplinarität. In Alex Willener & Annina Friz (Hrsg.), *Integrale Projektmethodik* (S. 68–77). interact Verlag.

<https://doi.org/10.5281/zenodo.3521543>

Willener, Alex & Friz, Annina (2019a). Ein Prozessmodell für integrale Projekte. In Alex Willener & Annina Friz (Hrsg.), *Integrale Projektmethodik* (S. 144–153). interact Verlag.

<https://doi.org/10.5281/zenodo.3521543>

Willener, Alex & Friz, Annina (2019b). Normative Grundlagen: Arbeitsprinzipien. In Alex Willener & Annina Friz (Hrsg.), *Integrale Projektmethodik* (S. 39–132). interact Verlag.

<https://doi.org/10.5281/zenodo.3521543>

Winkler, Daniel (2021, 30. März). Gastbeitrag zur Asylpolitik – Das hässliche Gesicht der Schweiz. *Tages-Anzeiger online*. [https://www.tagesanzeiger.ch/das-haessliche-gesicht-der-schweiz-](https://www.tagesanzeiger.ch/das-haessliche-gesicht-der-schweiz-769020094561)

[769020094561](https://www.tagesanzeiger.ch/das-haessliche-gesicht-der-schweiz-769020094561)

10 Anhang

A Interviewleitfaden

Name:	
Datum:	Alter:
Geschlecht:	Bereich:

Einstieg

1. Welcher ist Ihr Bezug, in Ihrer Rolle als xxxx, zu den Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe?

Langzeit-Nothilfe

2. Was meinen Sie zur Tatsache, dass 74% von den 3213 (SEM, 2021, S. 2) (Stand Q4 2020) Nothilfebeziehenden Langzeitbeziehende (min. 1 Jahr) sind?
3. Welchen Einfluss hat die Tatsache, dass in der Schweiz (Stand Q4 2020) 2372 Personen in der Langzeit-Nothilfe leben auf das Asylregime? Was sagt es über das bestehende Asylregime aus?
4. Was meinen Sie zur Tatsache, dass 74% von den 3213 (SEM, 2020, S. 2) (Stand Q4 2020) Nothilfebeziehenden Langzeitbeziehende (min. 1 Jahr) sind?
5. Welchen Einfluss hat die Tatsache, dass in der Schweiz (Stand Q4 2020) 2372 Personen in der Langzeit-Nothilfe leben auf das Asylregime? Was sagt es über das bestehende Asylregime aus?

Auswege

6. Es gibt unterschiedliche Lösungsvorschläge für einen Ausweg aus der Langzeitnothilfe. Beispiele: Integrationsgedanken, Härtefallkriterien anpassen, Härtefallgesuche proaktiv einreichen, Regularisierungsaktion, vorläufige Aufnahme prüfen, Perspektiven-Gespräche, flexible Gestaltung der Rückkehr.
7. Welchen Lösungsweg sehen Sie, insbesondere für die 300 Tibeter*innen in der Langzeit-Nothilfe, als sinnvoll?
8. Was muss auf der politischen Ebene konkret passieren, damit dieser Lösungsvorschlag/diese Lösungsvorschläge umgesetzt werden kann/können?
 - a) Welche Vorhaben sind bis jetzt gescheitert?
 - b) Welche Synergien spielen dabei eine wichtige Rolle?

Spezifische Problematiken

9. Im Diskurs über diese Thematik wird immer wieder die geringe Mitwirkung der Tibeter*innen bei der Offenlegung der Identität erwähnt. Was denken Sie, weshalb legen viele Tibeter*innen ihre Identität nicht offen?
10. Weiter wird im Diskurs immer wieder darauf hingewiesen, dass seit dem Abschluss des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und China im Jahr 2014, es eine Verschärfung der Asylpolitik gegenüber den Tibeter*innen gab. Wie sehen Sie das?

Soziokulturelle Animation

11. Wo könnte Ihrer Meinung nach die Soziokulturelle Animation zum Einsatz kommen? Was sollte sie konkret tun?

Abschluss

12. Was wäre Ihr Wunsch in Bezug auf diese Thematik?
13. Gibt es noch etwas, was bisher noch gar nicht angesprochen wurde und Sie noch erwähnen möchten?

B Einverständniserklärung zum Interview

Forschungsprojekt: Bachelorarbeit «Auswege aus der Langzeit-Nothilfe für Menschen aus Tibet»

Durchführende Institutionen: Hochschule Luzern für Soziale Arbeit

Verfasserinnen: Ilenia Theurillat und Fabienne Beerli

Begleitperson: Dr. Rebekka Ehret

Interviewerin: Ilenia Theurillat und Fabienne Beerli

Name interviewte Person: _____

Interviewdatum: _____

Ich erkläre mich dazu bereit, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview teilzunehmen. Mir wurde erzählt, worum es in dem Forschungsprojekt geht.

Ich kann das Interview jederzeit abbrechen.

Ich bin damit einverstanden, dass das Interview mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und anschliessend transkribiert wird. Meine persönlichen Daten und mein Name

werden anonymisiert.

müssen nicht anonymisiert werden.

Zudem nehme ich zur Kenntnis, dass die Bachelorarbeit von der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit veröffentlicht wird.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift interviewte Person: _____